



Ombudsstelle
für Studierende
hochschulombudsmann.at



Stichwort? Studieren mit Behinderung! Eine Praxis-Broschüre

Für die Mitarbeit sowie Unterstützung bei der Texterstellung durch Beiträge, Vorschläge und Korrekturen sei an dieser Stelle gedankt:

Mag. Maria De Pellegrin (Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, OS), Mag. Hans-Peter Hoffmann (Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft, BMWFW), Cindy Keler (OS), Alberina Nuka (OS), Mag. Nathalie Podda (OS), Reg.Rat Lotte Redl, Heinz Spitzer (BMWFW)

Titelblattgestaltung: Christian Smetana
Innen-Layout-Gestaltung: Mag. Stephanie Zwießler

9. Auflage Juni 2017
Auflage: 200 Stück
Herstellung: BMWFW
Stand: 1. Juni 2017

Diese Broschüre ist erstmals erschienen anlässlich des „Tages der offenen Tür“ am Minoritenplatz am 26. Oktober 2010.

Exemplare dieser Broschüre können kostenlos bei der Ombudsstelle für Studierende bestellt werden
per E-Mail: cindy.keler@bmwfw.gv.at
per Telefon: 01-531 20-5544
per Fax: 01-531 20-995544

Die Ombudsstelle für Studierende ist um die Veröffentlichung korrekter Erst-Informationen und weiterführender Netz-Hinweise (Internet-Links) bemüht, kann aber keine Haftung für die Aktualität und Vollständigkeit der in dieser Publikation enthaltenen Texte übernehmen.

Impressum:
Medieninhaber und Herausgeber:
Ombudsstelle für Studierende
Idee, Konzeption, Redaktion und für den Inhalt verantwortlich:
Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)

STICHWORT? STUDIEREN MIT BEHINDERUNG!

EINE PRAXIS-BROSCHÜRE DER OMBUDSSTELLE FÜR STUDIERENDE

Als Download unter unserer [Hochschulombudsmann-Homepage](#).

Ombudsstelle für Studierende

Postadresse:

Minoritenplatz 5

A-1010 Wien

Tel. +43-(0)1-531 20-5533

Fax +43-(0)1-531 20-99 5544

gebührenfreie Telefonnummer 0800-311 650

(Montag bis Freitag 9.00 bis 16.00 Uhr)

Sitz der Ombudsstelle für Studierende:

Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock,

A-1010 Wien

(behindertengerechter Eingang vorhanden)

Zimmer 202 sowie 206 – 211

persönliche Termine nach vorheriger Vereinbarung

(nächstgelegene U-Bahn-Stationen: U 2 „Schottentor/Universität“, U 3 „Herrngasse“)

info@hochschulombudsmann.at / info@hochschulombudsfrau.at

www.hochschulombudsmann.at / www.hochschulombudsfrau.at

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education ([ENOHE](#)) sowie des European Ombudsman Institute ([EOI](#))

Ausgabe: Juni 2017

Zum Geleit

Für lange Zeit fanden Studierende mit körperlichen, psychischen oder sinnesbedingten Einschränkungen bzw. chronischen Erkrankungen schwierige Bedingungen an Universitäten und Hochschulen vor. Der Zugang zu einem Studium war oft mit großen Schwierigkeiten verbunden. In den letzten Jahren wurden deswegen große Anstrengungen zur Beseitigung von Barrieren im Bereich der Lehre und Forschung unternommen, weitere zur Reduzierung von baulichen Hindernissen und der barrierefreien Nachrüstung von Hochschulgebäuden. Dazu waren legislative Änderungen in den relevanten Gesetzesmaterien notwendig. Aufgrund dieser Entwicklungen ist es für den erwähnten Personenkreis nunmehr um vieles leichter und damit selbstverständlicher geworden, an Universitäten, Fachhochschulen oder Pädagogischen Hochschulen ein Studium zu beginnen und auch abzuschließen.

Besonders hervorzuheben sind vom seinerzeitigen Bundesministerium für Wissenschaft und Forschung mitgetragene Aktivitäten wie z.B. das Projekt GESTU zur Unterstützung von gehörlosen Studierenden oder die Schaffung einer Aktion für behinderte Studierende aus dem Sozialfonds der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft.

Um den Studierendenalltag weiter zu verbessern ist es wichtig, auch die Sensibilisierung für Barrierefreiheit voranzutreiben. Wichtige Elemente dabei sind unter anderem der barrierefreie Zugang zu Gebäuden und Hörsälen, die barrierefreie Gestaltung der Websites der Universitäten und Hochschulen, taktile Orientierungshilfen und Leitsysteme sowie die behindertengerechte Aufbereitung von Lernmaterialien z.B. in digitaler Form.

Mit ihren im letzten Jahrzehnt gewonnenen Erfahrungen betreut und unterstützt die Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft alle hilfesuchenden aktiven Studierenden, Studieninteressentinnen und Studieninteressenten sowie ehemalige Studierende. In ihrer Bedeutung ständig wachsende Betreuungsschwerpunkte sind dabei die Beratung von behinderten und chronisch kranken Studierenden sowie die Implementierung nationaler und internationaler Regelungen.

Dem Team der Ombudsstelle für Studierende gehört eine von einer Behinderung betroffene Mitarbeiterin an, die Fragen und Anliegen mit Hilfe ihrer Eigenenergie im Bereich der Behindertenthematik effizient betreuen kann.

Durch die Broschüre „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ besteht eine kompakte Informationssammlung zu Behindertenthemen für Studierende an Universitäten, Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen. Sie ist auch elektronisch sowie in Braille-Schrift und als Audio-Datei verfügbar.

Möge diese umfangreiche Informationssammlung vielen Interessentinnen und Interessenten bei der Planung und Umsetzung des Studiums behilflich sein und einen wichtigen Beitrag zu einem leichteren, barrierefreien Zugang im gesamten tertiären Bildungsbereich leisten.



Dr. Harald Mahrer
Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und
Wirtschaft

Zum Geleit

In der Broschürensammlung der Ombudsstelle für Studierende liegt mit der Broschüre „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ die fünfte Spezial-Broschüre zu studienbezogenen Themen vor.

Wie aus dem Titel ersichtlich ist, liegt der Schwerpunkt auf Behindertenthemen, die sich sowohl auf das studentische Leben aber auch auf den Alltag beziehen. Die in der Broschüre enthaltenen Stichwörter der Ombudsstelle für Studierende kommen aus den Erfahrungen des täglichen Kontaktes mit Rat- und Hilfesuchenden und sind mit entsprechenden weiterführenden Informationen versehen.

Für Hinweise auf weitere wichtige Stichwörter, die nicht in der Broschüre „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ enthalten sind, können die Broschüren der Ombudsstelle für Studierende „Stichwort? Studium!“, „Stichwort? Fachhochschulstudium!“, „Stichwort? Auslandsstudium!“ oder „Stichwort? Privatuniversitäten!“ konsultiert werden.

Die Ombudsstelle für Studierende steht für Fragen und Anregungen im Zusammenhang mit Problemen und Beschwerden im Studienalltag behinderter Studierender unter den beiden E-Mail-Adressen [in-fo@hochschulombudsmann.at](mailto:info@hochschulombudsmann.at) oder info@hochschulombudsfrau.at gerne zur Verfügung.

Viel Erfolg im Studium wünscht Ihnen



Dr. Josef Leidenfrost, MA (Mediation)
Leiter der Ombudsstelle für Studierende, Hochschulombudsmann

Inhalt

Akteneinsicht	12
Akustische Ampeln und taktile Bodenleitsysteme bzw. Stadtpläne.....	12
Anmeldung zum Studium/zu Studien	13
Anwalt für Menschen mit Behinderungen/(Bundes-) Behindertenanwalt ...	13
Apothekennotruf 1455.....	13
Arbeitsvermittlung für Akademikerinnen und Akademiker mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung (ABAk)	14
Assistenzhunde.....	15
Für Einzelassistenz.....	15
Für Mehrfachassistenz	16
Ausbildungsbeihilfe	17
Ausbildungsvertrag (an Fachhochschulen)	17
Ausgleichstaxe	18
Stand 1. Jänner 2016:	19
Prämie:	19
Auskunftspflicht, behördliche	19
Austauschprogramm(e), hochschulische(s).....	19
Barrierefreiheit	20
Begünstigte behinderte Menschen	20
Voraussetzungen:	20
Nicht berücksichtigt wird	21
Behindertenanwalt des Bundes	21
Behindertenanwaltschaft – Serviceeinrichtung für Menschen mit Behinderung	21
Behindertenbeauftragte	22
Behindertenparkplatz	22
Behindertenpass	23
Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ)	23
Berufsreifeprüfung	24
Voraussetzungen	24
Altersvoraussetzung:.....	25
Bescheid.....	26
Beschwerde	26

Besondere Unterstützung Studierender mit Beeinträchtigung	27
Bibliothek(sbenützungsordnung).....	27
BIZEPS – Zentrum für selbstbestimmtes Leben.....	29
Blended Learning	29
Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich	30
Blindenauskunft	30
Blindenleseplätze	31
Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (BASB/Bundessozialamt; Sozialministeriumservice)	32
Bundesbehindertengesetz (BBG).....	32
Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz	32
Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW) 33	
Bundesverwaltungsgericht	33
DAISY Hörbücher	34
Diversity Management	35
Einschätzungsverordnung	36
Einschlägige Bestimmungen für behinderte Studierende im Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) sowie die Rechte und Pflichten der Studierenden und der Rechtsschutz bei Prüfungen	36
Weitere wichtige Bestimmungen sind in § 79 Universitätsgesetz 2002 enthalten (Rechtsschutz bei Prüfungen)	38
Erasmus-Sonderzuschüsse.....	39
Erkrankung während des Studiums	40
ESF – Studienabschluss-Stipendium	41
EURO-Schlüssel/euro-key	41
Fahrtendienste	41
Freizeitfahrtendienst:	42
Regelfahrtendienst:	42
Familienbeihilfe	42
Familienbeihilfe für volljährige Kinder (Studierende)	43
Leistungsnachweis.....	44
Hinweis:.....	44
Finanzierung von Hilfsmitteln	45

Förderungsstipendien	46
Forschungsgruppe Rehabilitationstechnik – forttec	46
Gebührenbefreiung für Radio, Fernsehen und Telefon.....	46
Gehörlos Erfolgreich Studieren (GESTU)	47
Gleich & Gleich	47
Grenzenlos.....	48
GründerInnenzentrum für Menschen mit Handicap (GrüZe).....	Fehler!
Textmarke nicht definiert.	
Hausordnung.....	48
help.gv.at	49
Individueller Amtshelfer:	49
Fragen & Antworten/FAQs (Frequently asked Questions):	50
Verantwortung & Kontrolle:	50
Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs	50
Integriert Studieren.....	50
Kraftfahrzeug	50
Krankenversicherung	51
Mitversicherung	51
Studentische Selbstversicherung	51
Freiwillige Selbstversicherung	53
Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte.....	53
Zuständigkeit	53
Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV).....	53
Leistungsstipendien.....	54
Mobilitätstraining	55
Normverbrauchsabgabe (NoVA)	55
ÖBB.....	56
Ermäßigung für Reisende mit Behinderung	56
ÖGB Chancen Nutzen Büro – eine Sozialpartnerinitiative.....	56
ÖH-Sozialfonds	56
Sozialfonds für Studierende mit Behinderung	57
Weitere Fonds der ÖH:	58
Ombudsmann-Dienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral).....	58

Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft	59
WER? WOZU?	60
FÜR WEN?	60
WAS?	61
WELCHE THEMEN?	61
WAS NICHT?	61
ÖNORMEN	62
Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)	62
Österreichische Blindenwohlfahrt	63
Österreichische Gebärdensprache	63
Organisation von ÖGS-Dolmetscherinnen/-Dolmetschern:	64
Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)	64
Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGLB)	67
Österreichischer Zivil-Invalidenverband (ÖZIV)	67
Personengruppenverordnung	68
Persönliche Assistenz (PA)	68
Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)	69
Pflegegeld	70
PKW Anschaffung und Adaptierung	71
Fahrschulen	72
Bescheinigung gemäß §29b Straßenverkehrsordnung (StVO)	72
Steuerliche Begünstigungen	73
Mautgebühren	73
Autobahnvignette	73
Portal Behinderten- und Sozialarbeit	73
Prüfungen (an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen), abweichende Prüfungsmethode	73
Prüfungsordnung	74
Prüfungsprotokoll	75
Prüfungswiederholung/en	76
Psychologische Beratungsstellen für Studierende	77
Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien	77
Reisekostenersatz	78

Selbsterhalterstipendium	78
Service Center ÖGS barrierefrei	78
Spenden	79
Licht ins Dunkel	79
Lions Club International	79
Studie „Soziale Lage gesundheitlich beeinträchtigter Studierender“	79
Studienbeihilfe	80
Studienbeitrag (an öffentlichen Universitäten und Privatuniversitäten).....	81
Öffentliche Universitäten:.....	81
Studienbeitrag (an Fachhochschulen).....	82
Studienbeitrag (an Pädagogischen Hochschulen)	83
Studienberechtigungsprüfung	83
Studienbestätigung	83
Studieneingangs- und Orientierungsphase	84
Studienunterstützung	84
Studienwechsel, schädlicher (bei Stipendienbezug)	85
Studieren im Ausland (vorübergehend)	85
Studierendenbeitrag (= „ÖH-Beitrag“)	86
Studierendenheime	86
Studierendenombudsmann	87
UNIABILITY.....	87
Universitätsgesetz 2002 (UG) (für öffentliche Universitäten)	88
Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen	88
Urheberrechte und Tonbandaufzeichnungen.....	89
Marrakesch Abkommen.....	90
Verein österreichischer gehörloser Studierender (VÖGS).....	90
Web Accessibility Initiative (WAI)	90
Wiener Linien	91
Wohnen für behinderte Studierende.....	92
Zugangsregelungen (in bestimmten Fächern an öffentlichen Universitäten).....	93
Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen)	93

Akteneinsicht

ist ein gemäß §17 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes (AVG) zu gewährendes Recht, soweit in den Verfahrensvorschriften nicht anders bestimmt ist, bei der Behörde in die eine Person betreffenden Akten Einsicht zu nehmen und sich von Akten oder Aktenteilen an Ort und Stelle Abschriften selbst anzufertigen oder auf ihre Kosten Kopien oder Ausdrücke erstellen zu lassen. Soweit die Behörde die die Sache betreffenden Akten elektronisch führt, kann der/die Betreffende die Akteneinsicht in jeder technisch möglichen Form verlangen.

In studienrechtlichen Verfahren an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen könnte Akteneinsicht zum Beispiel bei Zulassung, Anerkennungsverfahren, Beschwerden gegen Bescheide etc. verlangt werden.

Akustische Ampeln und taktile Bodenleitsysteme bzw. Stadtpläne

sind bereits in den meisten größeren österreichischen Städten verfügbar. Dabei gibt es regionale Unterschiede bei der technischen Umsetzung. In einigen Städten kann die akustische Signalgebung nur durch einen speziellen Sender ausgelöst werden, den blinde Menschen bei sich tragen. In anderen ist das Akustiksignal jederzeit hörbar.

Weiteres werden auch taktile Bodenleitsysteme für blinde Personen zunehmend vor allem im Bereich von Kreuzungen, bei Haltestellen der öffentlichen Verkehrsmittel und in Bahnhöfen verlegt. Für einige Städte gibt es für bestimmte Bereiche taktile Stadtpläne.

Detaillierte Informationen zu den Gegebenheiten am jeweiligen Studienort sind unter den folgenden Adressen erhältlich:

**Landesgruppen des Österreichischen
Blinden- und Sehbehindertenverbandes (ÖBSV)**

Tel. 01 9827584-201

<http://www.oebv.at>

Beratungszentrum des Odilien-Institutes Graz

Tel. 0316 322667-0

<http://www.odilien.at>

BIZEPS – Zentrum für Selbstbestimmtes Leben

Tel. 01 5238921

<http://www.bizeps.or.at>

Anmeldung zum Studium/zu Studien

Vor der Anmeldung zu einem Studium/zu Studien ist die richtige Studienwahl besonders wichtig. Beratung und Informationen bekommt man u. a. bei der Studien- und Maturantinnen-/Maturantenberatung, bei einschlägigen Fachmessen wie der Studien- und Berufsinformationsmessen ([BeST](#)) oder über die Homepage [Studienwahl](#).

Menschen mit Behinderung sollten ein Semester Vorbereitungszeit einplanen, um sich vor Beginn des Studiums ausführlich über eventuelle Barrieren, die es bei einem Studienbeginn geben könnte, zu informieren. Weiteres sollte man sich über eventuelle bauliche Hindernisse an der gewählten Hochschulinstitution informieren (wie weit sind sie überwindbar oder wie können sie beseitigt werden?). In all diesen Bereichen wird die oder der Behindertenbeauftragte – falls vorhanden – der jeweiligen Institution beraten.

Sobald die Entscheidung für ein Studium / für Studien getroffen wurde, soll man sich auf der jeweiligen Homepage der Hochschulinstitution, die dieses Studium/diese Studien anbietet, über eventuelle Zugangsregelungen und Fristen informieren.

An vielen Hochschulinstitutionen wird bereits eine Online-Voranmeldung verlangt. Diese ist über die Homepage der jeweiligen Institution möglich.

Welche Dokumente vorgelegt werden müssen, ist ebenfalls über die Homepage feststellbar oder kann direkt in der Studienabteilung/im Studentensekretariat nachgefragt werden.

Anwalt für Menschen mit Behinderungen/(Bundes-) Behindertenanwalt

Siehe Stichwort Behindertenanwaltschaft

Apothekennotruf 1455

Die Apotheken in Österreich bieten seit 1. Jänner 2011 eine Notrufnummer an, deren Umsetzung vor allem dem Bundesministerium für Gesundheit und der Österreichischen Apothekerkammer zu verdanken ist. Der Notruf ist rund um die Uhr, 24 Stunden, 365 Tage im Jahr erreichbar.

Unter der Kurznummer 1455 erhält man rasch und unbürokratisch Auskunft über die nächstgelegene dienstbereite Apotheke, auf Wunsch sogar mit Wegbeschreibung.

Außerdem bietet dieser Service auch Arzneimittelinformationen an, die für behinderte Menschen eine wesentliche Verbesserung im Umgang mit Medikamenten bietet. Vor allem blinde und sehbehinderte Menschen, die die Beipackzettel gar nicht oder nur schwer lesen können, können sich fachkundig über Dosierung, Neben- und Wechselwirkungen von Medikamenten informieren. Die Anruferinnen und Anrufer werden untertags direkt in die Pharmazeutische Abteilung der Österreichischen Apothekerkammer verbunden und erhalten die relevanten Informationen. In der Nacht und an Wochenenden übernehmen dienstbereite Apotheken den Auskunftsdienst.

Immer mehr Apotheken bieten im Notfall auch eine Zustellung von Arzneimitteln bis ans Krankenbett an, dieser Zustelldienst wird vor allem regional eingesetzt. In Wien besteht ein organisierter Zustelldienst für Notfälle.

Wer bettlägerig ist und dringend ein Medikament benötigt, kann dieses bei der nächsten dienstbereiten Apotheke in Wien bestellen. Rezeptfreie Präparate werden direkt vom Botendienst zugestellt. Falls die Patientin/der Patient ein ärztliches Rezept zuhause hat, holt der Botendienst dieses ab, bringt es in die Apotheke und stellt dann das Medikament der Patientin/dem Patienten zu. Für die Zustellung wird innerhalb des gesamten Wiener Gemeindegebietes ein Pauschalbetrag berechnet.

Arbeitsvermittlung für Akademikerinnen und Akademiker mit Behinderung und/oder chronischer Erkrankung (ABAk)

ist ein vom Sozialministeriumsservice/Landesstelle Wien gefördertes Projekt aus Mitteln der Beschäftigungsoffensive der österreichischen Bundesregierung, das 1999 vom Verein Uniability ins Leben gerufen wurde.

ABAk wendet sich an Akademikerinnen und Akademiker mit anerkanntem Studienabschluss, der an Universitäten, Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen erworben wurde; ebenso können Studierende die Dienste von ABAk in Anspruch nehmen, wenn sie unmittelbar vor dem Studienabschluss stehen. Berufserfahrung ist keine Vorbedingung. Das Angebot richtet sich an Menschen mit einem Grad der Behinderung von mindestens 50 % und/oder mit einer chronischen Erkrankung.

ABAk bietet Unterstützung bei der Erstellung der Bewerbungsunterlagen und beim Erarbeiten des persönlichen Qualifikationsprofils, Interview- und Bewerbungstraining, gibt eine Berufsorientierung und eine kompetente Begleitung und Beratung bei der Arbeitssuche.

Das Angebot richtet sich auch an Arbeitgeberinnen und Arbeitgebern (alle Branchen und unabhängig von der Unternehmensgröße) und bietet Vermitt-

lung von kompetentem akademischem Personal, Beratung bei eventueller Adaptierung des Arbeitsplatzes, Vermittlung von Seminaren zur Sensibilisierung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zum Thema Behinderung sowie kompetente Beratung.

Das Angebot ist kostenfrei. Der Besprechungsraum ist mit einer Induktionsanlage ausgestattet.

Kontakt:

ABAK,

Meidlinger Hauptstraße 51-53/2/5a, 1120 Wien,

Tel. 01 5139669-0,

Fax 01 5139669-222,

<http://www.abak.at>

Mo–Mi 8.00–16.30 Uhr, Do 8.00–17.30 Uhr,

Fr 8.00–13.00 Uhr.

Beratung nach telefonischer Vereinbarung

Assistenzhunde

ist der Sammelbegriff für Blindenführhunde, Rehabilitations-Hunde, Service-Hunde für Rollstuhlfahrer, Signalhunde für Hörbehinderte, Therapiehunde und Wachhunde. Durch ihre entsprechende Ausbildung helfen sie Menschen mit physischen, psychischen und beeinträchtigten Sinneswahrnehmungen, diese weitgehend auszugleichen. Dadurch kann eine selbständige und menschenwürdige Bewältigung des Alltags erreicht werden.

Für Einzelassistenz

Rehabilitationshunde: werden so ausgesucht und ausgebildet, dass sie behinderten Menschen ausgefallene oder fehlende Sinnes- oder Körperfunktionen im größtmöglichen Ausmaß ersetzen. Sie müssen die charakterlichen Eigenschaften (insbesondere Mangel an Aggressivität) und die Ausbildung aufweisen, die ihre Mitnahme an jeglichen Aufenthaltsort der Hundeführerin/des Hundeführers gerechtfertigt. Diese müssen ihrerseits nachweisen, dass sie ihren Hund unter Kontrolle haben.

Nach ihren Einsatzgebieten gliedern sich die Rehabilitationshunde in folgende Gruppen:

Blindenführhunde sind derart ausgesuchte und ausgebildete Hunde, dass sie ihre sehbehinderten oder blinden Hundeführerinnen/Hundeführer jederzeit und an jedem Ort sicher führen können. Sie sind eine wertvolle Mobilitätshilfe und ein verlässlicher Begleiter und Freund. Blinde und hochgradig sehbehinderte Personen sollten sich vor der Entscheidung für einen Hund darüber im Klaren sein, dass eine gewisse Grundmobilität unerlässlich ist, um mit dem Hund zusammenarbeiten zu können und dass auch viel persönlicher Einsatz des Führ-

hundehalters bzw. der Führhundehalterin erforderlich ist, um eine gute Beziehung zum Hund aufzubauen und zu erhalten.

Die Anschaffungskosten für einen Blindenführhund liegen im Bereich von € 20.000,- bis € 30.000,-. Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln werden in den einzelnen Bundesländern in sehr unterschiedlicher Höhe gewährt, in jedem Fall bleibt jedoch ein großer Eigenanteil, für den andere Finanzierungsmöglichkeiten gefunden werden müssen.

Informationen und Unterstützung bei der Abklärung, ob ein Führhund die geeignete Mobilitätshilfe ist, erhält man bei den Blindenführhundereferentinnen und Blindenführhundereferenten der Fachgruppe Blindenführhunde der jeweiligen Landesorganisationen des Blinden- und Sehbehindertenverbandes Österreich (BSVÖ).

Tel. +43 680 2135659

<http://www.blindenfuehrhund.or.at/>

Signalhunde sind derart ausgesuchte und ausgebildete Hunde, dass sie ihrer/ihrer hörbehinderten oder gehörlosen Hundeführerin/Hundeführer jederzeit und an jedem Ort für sie/ihn relevante Geräusche anzuzeigen oder aufgrund ihrer angeborenen Fähigkeiten und/oder ihrer Ausbildung in der Lage sind, zur Geräuschquelle zu führen. Durch die Aufmerksamkeit und Reaktion des Hundes ist es den gehörlosen Menschen möglich, Umweltvorgänge früher zu erkennen und weniger oft zu erschrecken.

Servicehunde sind derart ausgesuchte und ausgebildete Hunde, dass sie für ihre körperbehinderte Hundeführerin/ihrer körperbehinderten Hundeführer jederzeit und an jedem Ort Hilfeleistungen erbringen, indem sie motorische Tätigkeiten durchführen und als Stützen zur Verfügung stehen.

Kombinationshunde sind derart ausgesuchte und ausgebildete Hunde, dass sie für mehrfachbehinderte Hundeführerin/ihrer mehrfachbehinderten Hundeführer kombinierte Tätigkeiten der Sparten 1 bis 2 jederzeit und an jedem Ort durchführen.

Für Mehrfachassistenz

Therapiehunde sind gut sozialisierte Hunde, die über ausreichenden Gehorsam verfügen, mit besonders hoher Toleranzschwelle gegen Menschen aber auch gegen andere Tiere. Sie werden für vielfältige Aufgaben (z.B. für den Einsatz in der tiergestützten Therapie unter Anleitung von Fachpersonal als Besuchshunde in Altenheimen, Heimen für behinderte Menschen, Schulen etc.) im zwischenmenschlichen Bereich von fachlich kompetenten Trainerinnen/Trainern gezielt ausgebildet und abschließend von befugten Prüferinnen/Prüfern im Rahmen eines speziellen Wesenstests geprüft. Tiere und Besitzer bilden ein Team, das gemeinsam im Einsatz ist.

Anders als Rehabilitationshunde leben Therapiehunde im Allgemeinen vom Welpenalter in ihrer Familie, haben daher eine besonders enge Beziehung zur Besitzerin/zum Besitzer, mit denen sie auch die Ausbildung gemeinsam machen. Sie werden für tiergestützte Aktivitäten nicht nur für einen, sondern für viele Menschen vorbereitet und eingesetzt.

Ausbildungsbeihilfe

kann im Rahmen einer Schul- oder Berufsausbildung bezogen werden. Voraussetzung dafür ist die Glaubhaftmachung des behinderungsbedingten Mehraufwandes mit Kostenaufstellung. Die Ausbildungsbeihilfe wird jeweils für ein Schul-, Studien- oder Lehrjahr gewährt. Eine Verlängerung über die gesamte Ausbildungszeit ist möglich, wobei ein Studium ebenfalls als Ausbildung gilt. Andere gewährte Beihilfen (z.B. Studienbeihilfe) werden von der Ausbildungsbeihilfe abgezogen, d.h. wenn jemand Ausbildungsbeihilfe und Studienbeihilfe bezieht wird die Ausbildungsbeihilfe um die gewährte Studienbeihilfe gekürzt. Der Antrag ist von der/dem Auszubildenden zu stellen.

Ein Infoblatt und Detailinformationen sind zu finden unter der [HELP-Homepage](#).

Ausbildungsvertrag (an Fachhochschulen)

An **Fachhochschul-Studiengängen** bzw. an **Fachhochschulen** wird nach erfolgreicher Beendigung des Aufnahmeverfahrens zwischen der/dem Studierenden und dem Erhalter des Studienganges ein Ausbildungsvertrag abgeschlossen. Dieser Vertrag begründet eine Rechtsbeziehung zwischen der/dem Auszubildenden und dem Erhalter des Studienganges.

Nachfolgende Angaben sollten in jedem Fall im Ausbildungsvertrag enthalten sein:

- Bezeichnung der Vertragspartner (Erhalter und Studierende);
- Bezeichnung des Studienganges;
- Dauer der Ausbildung;
- Folgen einer Vertragsverletzung;
- Gerichtsstand (Benennung des im Streitfall zuständigen Gerichtes);
- finanzielle Verpflichtungen (Studienbeiträge);
- Ort und Datum des Vertragsabschlusses.

Das Kernstück des Ausbildungsvertrages stellt die Vereinbarung der wechselseitigen Rechte und Pflichten der Vertragspartner dar. Die Erhalter verpflichten sich im Sinne einer Ausbildungsgarantie, einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb zu gewährleisten. Die Studierenden müssen die Voraussetzungen vorfin-

den, die notwendig sind, das Studium innerhalb der vorgesehenen Studierendauer mit bestmöglichem Erfolg abzuschließen.

Ausschlussgründe: Für einen ordnungsgemäßen Studienbetrieb ist das Zusammenwirken zwischen Fachhochschul-Erhalter und Studierenden notwendig. Erhalter haben das Recht, Studierende unter bestimmten Voraussetzungen vom Studium auszuschließen. Potentielle Ausschlussgründe sind im Ausbildungsvertrag anzuführen und genau zu konkretisieren.

Die Rechte der Studierenden umfassen insbesondere, in begründeten Fällen, das Studium zu unterbrechen und – unter bestimmten Voraussetzungen – ein Studienjahr zu wiederholen. Zu den Pflichten der Studierenden zählen die persönliche Anwesenheit und aktive Beteiligung am Studienbetrieb sowie die Einhaltung von Prüfungs- und Abgabeterminen. Darüber hinaus kann auch die Befolgung bestimmter Hausordnungsvorschriften festgelegt werden.

Unzulässige Vertragsinhalte: Ein Ausbildungsvertrag darf keine Inhalte vorsehen, die gegen gesetzliche Bestimmungen oder gegen den Akkreditierungsbescheid der AQ Austria verstoßen. Als unzulässig werden z.B. folgende Vertragsinhalte betrachtet:

- **Zugangsbeschränkungen:** Der Ausbildungsvertrag darf keine Zugangsbeschränkungen enthalten, die dem verfassungsrechtlich geschützten Gleichheitsgrundsatz widersprechen bzw. mit § 4 Abs. 1 Fachhochschul-Studiengesetz (FHStG) unvereinbar sind.
- **Aufnahmegebühren:** Die Einhebung von Gebühren für die Teilnahme an Aufnahmeverfahren im Fachhochschulbereich ist unzulässig.
- **Pönale:** Der Studienabschluss stellt eine nicht erzwingbare Leistung dar. Eine Strafzahlung für den Fall des vorzeitigen Ausscheidens eines/einer Studierenden ist mit dem Grundsatz der Bildungsfreiheit unvereinbar, daher ist die Vereinbarung eines Pönale unzulässig.

Der Ausbildungsvertrag erlischt durch das Ausscheiden Studierender aufgrund mangelnden Studienerfolgs (z.B. negative Beurteilung der letztmöglichen Prüfungswiederholung/Ablehnung des Antrages auf Wiederholung eines Studienjahres), durch Abbruch des Studiums seitens der/des Studierenden oder durch den erfolgreichen Abschluss des Studiums. In beiderseitigem Einvernehmen ist die Auflösung des Ausbildungsvertrages jederzeit auch ohne Angabe von Gründen möglich. Details darüber können vom Fachhochschulerhalter festgelegt werden.

Ausgleichstaxe

Um die Integration behinderter Menschen in den Arbeitsmarkt zu fördern, wurde der Ausgleichstaxfonds eingerichtet. Die jährlich eingenommenen Ausgleichstaxen fließen in diesen Fonds.

Stand 1. Jänner 2017:

Die Höhe der Ausgleichstaxe ist abhängig von der Anzahl der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer und beträgt für das Jahr 2017:

0-24 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	keine
25-99 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	€ 253,--
100-399 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	€ 355,--
400 und mehr Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer	€ 377,--

Diese Beträge werden durch Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz jährlich angepasst.

Prämie:

Für die Beschäftigung von in Ausbildung stehenden begünstigten Behinderten erhält die Dienstgeberin bzw. der Dienstgeber vom Sozialministeriumservice (seit 1. Juni 2014 statt Bundessozialamt) aus Mitteln des Ausgleichstaxfonds eine Prämie in Höhe von derzeit monatlich € 253,-- (Stand 2017).

Auskunftspflicht, behördliche

ist die Pflicht jeder Behörde, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und Pflichten zu erteilen. Sie ist Teil der Fürsorgepflicht der Behörde gegenüber den direkt Beteiligten im allgemeinen Verwaltungsverfahren. In studienrechtlichen Belangen an Universitäten und Pädagogischen Hochschulen kann die Auskunftspflicht z.B. Zulassungsverfahren, Anerkennungsverfahren, Beschwerden etc. betreffen.

Austauschprogramm(e), hochschulische(s)

ist/sind (eine) Aktivität(en) zur Erhöhung der Internationalität und Mobilität von Studierenden und Lehrenden an tertiären Bildungseinrichtungen. Als solche sind sie daher bei Universitäten Gegenstand der so genannten Leistungsvereinbarung zwischen der jeweiligen Universität und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft.

(Ein) Austauschprogramm(e) umfasst/umfassen besonders Studierendenmobilität. Diese kann im Rahmen von Kooperationsabkommen organisatorisch vorbereitet und finanziell unterstützt werden (z. B. im Rahmen von ERASMUS+). Sie kann aber auch von der/dem Studierenden (in Absprache mit den an der Heimat-Institution Verantwortlichen) auf individueller Basis von der/dem Studierenden selbst organisiert und durch Eigenmittel finanziert sein.

Für Studierende an österreichischen **Universitäten**, die vorübergehend im Ausland studieren, besteht bei entsprechendem Antrag VOR und Erfüllung der Auflagen NACH dem Auslandsstudienaufenthalt ein Rechtsanspruch auf Aner-

kennung der im Ausland erbrachten Studienleistungen. Bei bestimmten Programmen ist dieser Nachweis zudem verpflichtend, um eine finanzielle Unterstützung zu bekommen.

Bei Studierenden an österreichischen **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** und **Pädagogischen Hochschulen** gibt es im Rahmen von Austauschprogrammen ebenfalls verpflichtende Leistungsnachweise.

Informationen über Austauschprogramme, Verfügbarkeit von Plätzen und technische Details zur Abwicklung sowie Leistungserfordernisse gibt es bei den Auslandsbüros der **Universitäten** bzw. den Studiengangsleiterinnen und Studiengangsleitern der **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengänge** bzw. den Rektoraten oder von diesen beauftragten Kolleginnen und Kollegen an **Pädagogischen Hochschulen**.

Barrierefreiheit

bedeutet Zugänglichkeit und Benutzbarkeit von Gebäuden und Informationen für alle Menschen. Gemeint sind nicht nur behinderte und chronisch kranke Menschen, sondern beispielsweise auch Mütter mit Kleinkindern oder Personen nichtdeutscher Muttersprache.

Im Zusammenhang mit dem Internet verwendet man häufig das englische Wort „Accessibility“.

Im DIN Fachbericht 124, Pkt. 2.3. wird barrierefrei definiert als „Eigenschaft eines Produktes, das von möglichst allen Menschen in jedem Alter mit unterschiedlichen Fähigkeiten weitgehend gleichberechtigt und ohne Assistenz bestimmungsgemäß benutzt werden kann.“

Begünstigte behinderte Menschen

Menschen mit Behinderungen haben in ihrem beruflichen und privaten Alltag andere Voraussetzungen als nicht behinderte Menschen. Aus diesem Grund wurden Begünstigungen eingeführt, die Menschen mit Behinderungen unterstützen sollen.

Voraussetzungen:

ein vom Sozialministeriumservice festgestellter Grad der Behinderung von mindestens 50 % (durch ärztliche Sachverständige des Sozialministeriumservice);

Besitz der österreichischen Staatsbürgerschaft, Staatsbürgerin / Staatsbürger eines EWR-Vertragsstaats und anerkannte Flüchtlinge.

Nicht berücksichtigt wird

wer sich in Schul- oder Berufsausbildung befindet (ausgenommen Lehrlinge), wer eine dauernde Pensionsleistung bezieht oder über 65 Jahre und nicht mehr erwerbstätig ist oder wer auf Grund der Schwere der Behinderung nicht in der Lage ist, auf einem geschützten Arbeitsplatz oder in einem Integrativen Betrieb tätig zu sein.

Durch diesen Status gibt es arbeitsrechtliche Schutzbestimmungen (z.B. erhöhten Kündigungsschutz) sowie andere Begünstigungen (Mobilitätshilfen, Arbeitsplatzadaptierungen etc.); eine finanzielle Dauerleistung, wie etwa Rente oder Pension ist mit dieser Einstufung nicht verbunden.

Anträge können an die zuständige Landesstelle des Sozialministeriumservice gerichtet werden (Unterlagen: Antrag, fachärztliche Befunde, Staatsbürgerschaftsnachweis).

Kontakt zu den Landesstellen unter [Landesstellen des Sozialministeriumservice](#).

Der Status beim Sozialministeriumservice als begünstigte Behinderte bzw. begünstigter Behinderter kann laut einer Entscheidung des Verwaltungsgerichtshofes zurückgelegt werden.

Behindertenanwalt des Bundes

siehe Stichwort Behindertenanwaltschaft

Behindertenanwaltschaft – Serviceeinrichtung für Menschen mit Behinderung

ist eine Einrichtung, die mit der Novelle zum Bundesbehindertengesetz, BGBl I Nr. 82/2005, geschaffen wurde. Damit kann ein Anwalt für Gleichbehandlungsfragen für Menschen mit Behinderungen (Behindertenanwalt) auf die Dauer von vier Jahren bestellt werden.

Der Behindertenanwalt ist zuständig für die Beratung und Unterstützung von Personen, die sich im Sinne des Bundes-Behindertengleichstellungsgesetzes oder des Diskriminierungsverbotes des Behinderteneinstellungsgesetzes diskriminiert fühlen.

Zu diesem Zweck werden Sprechstunden und Sprechtage im gesamten Bundesgebiet abgehalten. Der Behindertenanwalt ist in der Ausübung seiner Tätigkeit selbständig, unabhängig und an keine Weisungen gebunden.

Er ist auch Mitglied des Bundesbehindertenbeirats, der den Bundesminister für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz in allen wichtigen Fragen der Anliegen von Menschen mit Behinderungen berät.

Kontakt:

Behindertenanwaltschaft,
Babenbergerstraße 5/4, 1010 Wien,
Fax 01 71100-2237,
office@behindertenanwalt.gv.at

Für ein persönliches Gespräch im Büro oder bei einem Bürgersprechtag in einem Bundesland ist eine telefonische Terminvereinbarung unter der kostenfreien Rufnummer 0800 808016 erforderlich. Bei Bedarf kann ein Gebärdensprachdolmetscher angefordert werden (bitte rechtzeitig bekannt geben).

Behindertenbeauftragte

gibt es für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sowie Studierende mit Behinderung und/oder chronischen Krankheiten fast im gesamten Tertiärbereich. Dies sind spezielle Beauftragte, die in Studienfragen beraten, Hilfestellungen leisten, Informationen geben und Kontakte vermitteln, sowie bei der Studienorganisation und bei der Geräte- und Arbeitsmittelbeschaffung helfen. Sie sind die Anlaufstelle und die Interessenvertretung für diese Gruppe von Studierenden.

Die Kontaktpersonen und Standorte sind zu finden unter Anlaufstellen für behinderte oder chronisch kranke Studierende auf der Homepage des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ([BMWFW](#)).

Behindertenparkplatz

Für dauernd stark gehbehinderte Lenkerinnen und Lenker von Kraftfahrzeugen hat die Behörde (Wien: Magistratsabteilung MA 46; Bundesländer: Bezirkshauptmannschaft) in der Nähe ihrer Wohn- oder Arbeitsstätte bzw. in der Nähe von häufig besuchten Gebäuden (Sozialministeriumservice, Krankenhäuser etc.) Parkraum freizuhalten. Diese Parkplätze sind gekennzeichnet und auf diesen dürfen nur Fahrzeuge mit Behindertenausweis halten.

Nähere Informationen über Ansuchen und zuständige Behörden unter Behindertenparkplatz auf der [HELP-Homepage](#).

Behindertenpass

ist ein amtlicher Lichtbildausweis und dient als bundeseinheitlicher Nachweis einer Behinderung (unabhängig von der Art der Behinderung). Ein Anspruch auf eine finanzielle Leistung entsteht durch den Besitz eines Behindertenpasses nicht. Allerdings erhält man durch Vorlage des Dokumentes bei diversen Veranstaltungen Ermäßigungen und andere Vorteile.

Nähere Informationen unter der [Sozialministeriums-Homepage](#).

Das Dokument wird in deutscher Sprache ausgestellt (Übersetzungen in englischer und französischer Sprache zum vorgedruckten Text werden beigefügt).

Den Behindertenpass erhalten folgende Personen mit Hauptwohnsitz in Österreich:

- begünstigte Behinderte
- Bezieherinnen und Bezieher von Pflegegeld oder vergleichbaren Leistungen
- Bezieherinnen und Bezieher erhöhter Familienbeihilfe
- Bezieherinnen und Bezieher einer Geldleistung wegen Berufsunfähigkeit, deren Grad der Behinderung bzw. die Minderung der Erwerbsfähigkeit mindestens 50 % beträgt.

Weiteres können Menschen mit Behinderung, die zwar ihren Wohnsitz im Ausland haben, sich aber aus beruflichen oder privaten Gründen regelmäßig in Österreich aufhalten, einen Behindertenpass beantragen.

Weitere Informationen über den Behindertenpass, Antragsformular und zuständige Behörde sind zu finden unter Behindertenpass auf der [HELP-Homepage](#).

Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ)

Das BBRZ begleitet Menschen nach Unfall oder Krankheit wieder zurück ins Berufsleben. Im Zentrum der beruflichen Rehabilitation stehen Menschen mit Einschränkungen, denen durch die Angebote die Chance auf vollständige Teilhabe am gesellschaftlichen und beruflichen Leben gegeben wird.

Aufgabe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der beruflichen Rehabilitation im BBRZ ist es, die Betroffenen durch die schwierige Zeit auf dem Weg zu einem neuen Arbeitsplatz zu begleiten. Besonderes Augenmerk gilt den Stärken und Fähigkeiten der Teilnehmerinnen und Teilnehmer, der lösungsorientierten Beratung und Unterstützung sowie der ganzheitlichen Betreuung.

Nach abgeschlossener REHA-Planung und allfälligen REHA-Trainings stehen den Teilnehmerinnen und Teilnehmern Ausbildungsmöglichkeiten in allen Be-

reichen der Wirtschaft auf unterschiedlichsten Qualifikationsniveaus zur Verfügung.

Ziel ist die erfolgreiche (Re-) Integration in den Arbeitsmarkt: Mehr als 2.000 Personen mit gesundheitlichen Einschränkungen verlassen das BBRZ jährlich mit einer zukunftsorientierten Berufsausbildung. Bei Interesse am Angebot kann die regionale Geschäftsstelle des Arbeitsmarktservice, der Pensionsversicherungsanstalt oder der AUVA kontaktiert werden. Dort erfolgt eine Beratung über Möglichkeiten der Finanzierung.

Neben der klassischen beruflichen Rehabilitation erstreckt sich das Angebot des BBRZ auch auf den Bereich der Prävention, Intensivrehabilitation und der gesundheitsbezogenen Organisationsberatung.

Kontakt:
Berufliches Bildungs- und Rehabilitationszentrum (BBRZ),
Grillparzerstraße 50, 4021 Linz,
www.bbrz.at/

Auskünfte sind über folgende Hotline-Nummern erhältlich:
Wien, Niederösterreich, Burgenland: 0800 206 400,
Oberösterreich und Salzburg: 0800 206 800,
Steiermark und Kärnten: 0800 206 300,
Tirol und Vorarlberg: 0512 365 603.

Berufsreifeprüfung

hat absolute Gleichstellung zur AHS-Matura (Allgemeinbildende Höhere Schule) oder BHS-Matura (Berufsbildende Höhere Schule). Dies wurde durch das „Bundesgesetz zur Berufsreifeprüfung“ festgelegt.

Die Absolventinnen und Absolventen haben alle Möglichkeiten wie die Absolventinnen und Absolventen einer AHS- oder BHS-Matura; im Gegensatz erwirbt man mit der Studienberechtigungsprüfung nur eine Zulassung für einen Studienbereich.

Am Arbeitsmarkt haben Bewerberinnen und Bewerber durch die duale Ausbildung sehr gute Chancen, da die fachlichen Kompetenzen von vielen Unternehmen geschätzt werden.

Voraussetzungen

Zur Berufsreifeprüfung (zur letzten Teilprüfung) kann antreten, wer eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Abschluss einer Lehrausbildung
- Abschluss einer mindestens dreijährigen mittleren Schule (z.B. eine Handelsschule)

- Eine mindestens 30 Monate umfassende Ausbildung nach dem Bundesgesetz über die Regelung für den medizinisch-technischen Fachdienst und der Sanitätshilfsdienste
- Ablegung einer Facharbeiterprüfung im Rahmen einer land- oder forstwirtschaftlichen Berufsausbildung
- Abschluss einer Krankenpflegeschule oder einer Schule für Gesundheits- und Krankenpflege
- Ablegung einer Meisterprüfung laut Gewerbeordnung
- Ablegung einer Befähigungsprüfung laut Gewerbeordnung
- Abschluss von drei Stufen einer berufsbildenden höheren Schule (z.B. HAK oder HTS) sowie mindestens drei Jahre Berufserfahrung
- Dienstprüfung (unter gewissen Voraussetzungen)
- Erfolgreicher Abschluss eines durch Verordnung des zuständigen Bundesministers genannten Hauptstudienganges an einem Konservatorium
- Erfolgreicher Abschluss eines mindestens dreijährigen künstlerischen Studiums an einer Universität gem. UG 2002 oder an einer Privatuniversität gem. Universitäts-Akkreditierungsgesetz, für welches die allgemeine Universitätsreife mittels positiv beurteilter Zulassungsprüfung zu beweisen war
- Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung zum Heilmasseur gem. Bundesgesetz über die Berufe und die Ausbildung zum medizinischen Masseur und Heilmasseur
- Erfolgreicher Abschluss einer Ausbildung in der medizinischen Fachassistenz gem. Medizinische Assistenzberufe-Gesetz

Altersvoraussetzung:

Für die Abschlussprüfung der Berufsreifeprüfung ist ein Mindestalter von 19 Jahren erforderlich. Teilprüfungen können schon mit 17 Jahren abgelegt werden.

Karriere: Studium nach der Lehre

Mit der Berufsreifeprüfung ist die Berechtigung zu folgenden Weiterbildungen gegeben: Studium an

- Kollegs
- Akademien
- Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen
- Hochschulen
- Universitäten

sowie alle anderen Bildungsformen, die mit einer AHS-/BHS-Matura möglich sind.

Bescheid

Studierende können in bestimmten Bereichen zu hoheitlichen Verwaltungsakten (Zulassung, Anerkennung, Studienbeihilfe etc.) Bescheide erhalten.

An öffentlichen Universitäten werden Prüfungsanerkennungen bescheidmäßig entschieden, sämtliche akademischen Grade werden per Bescheid verliehen. Auch die Zulassung zum Studium ist eine bescheidmäßige Erledigung, allerdings werden nur im Falle einer Nicht-Zulassung auch tatsächlich Bescheide ausgestellt. Durch die Stipendienstellen werden die Studienbeihilfen und die Beihilfen zum Auslandsstudium ebenfalls per Bescheid vergeben. Auch das Finanzamt entscheidet im Bereich der Familienbeihilfe per Bescheid.

Im Fachhochschulbereich sind die Verleihung akademischer Grade und deren Widerruf, Nostrifizierung ausländischer akademischer Grade sowie im Einvernehmen mit dem Erhalter die Verleihung von Ehrungen hoheitliche Akte. Diese in § 10 Abs 3 Z 9 des Fachhochschul-Studiengesetzes abschließend aufgezählten Aufgaben ermächtigen das Kollegium der Fachhochschule zur Erlassung von Bescheiden.

Das Kollegium ist nicht zur Erlassung von Bescheiden hinsichtlich sonstiger studienrechtlicher Entscheidungen oder der Entscheidung über Beschwerden gegen die Entscheidungen der Studiengangsleitung ermächtigt. Der Ausbildungsvertrag ist als zivilrechtlicher Vertrag zu qualifizieren, daher erfolgt eine Überprüfung von Entscheidungen der Fachhochschul-Organen in der Regel durch Zivilgerichte.

Gegen Bescheide ist das Rechtsmittel der Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zulässig.

Beschwerde

Das Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht wird mit der Einbringung einer Beschwerde gegen einen Bescheid bzw. ein sonstiges Handeln oder Unterlassen der Verwaltungsbehörde eingeleitet.

Das Bundesverwaltungsgericht entscheidet über Beschwerden gegeneinen Bescheid einer Verwaltungsbehörde wegen Rechtswidrigkeit, dann spricht man von einer Bescheidbeschwerde;

einen Akt unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt wegen Rechtswidrigkeit, die sogenannte Maßnahmenbeschwerde;

die Verletzung der Entscheidungspflicht durch eine Verwaltungsbehörde, die sogenannte Säumnisbeschwerde und

eine Weisung, dann liegt eine Weisungsbeschwerde vor (gilt im Schulrecht).

Abgesehen von der Maßnahmenbeschwerde, welche beim Bundesverwaltungsgericht selbst eingebracht werden muss, sind Beschwerden grundsätzlich immer bei der Verwaltungsbehörde einzubringen, die den Bescheid erlassen hat, untätig (säumig) war oder eine Weisung erlassen hat.

Dies gilt auch für alle weiteren Schriftsätze und zwar so lange, bis die Verwaltungsbehörde die Beschwerde dem Bundesverwaltungsgericht vorlegt. Erst ab diesem Zeitpunkt sind sämtliche Schriftsätze direkt beim Bundesverwaltungsgericht einzubringen.

Beschwerdefristen: für Bescheid-, Säumnis- und Weisungsbeschwerden in der Regel vier Wochen, für die Maßnahmenbeschwerden sechs Wochen ab Zustellung des erstinstanzlichen Bescheides.

Abweichungen sind auf der Grundlage von Bundes- oder Landesgesetzen möglich. Die konkreten Fristen ergeben sich aus der Rechtsmittelbelehrung im Bescheid der erstinstanzlichen Behörde.

Für Verfahren vor dem Bundesverwaltungsgericht besteht keine Anwaltpflicht, es steht aber jeder Partei frei, eine Rechtsvertreterin/einen Rechtsvertreter für das Beschwerdeverfahren zu bevollmächtigen.

Besondere Unterstützung Studierender mit Beeinträchtigung

ist ein Stipendium der Universität Wien für ordentliche Studierende dieser Universität, die eine Behinderung von mindestens 50 % aufweisen (Vorlage des Behindertenpasses erforderlich). Es dient zur besonderen Unterstützung, z.B. für Mehrkosten, die für eine geeignete Wohnraumbeschaffung anfallen oder für besondere Unterstützung im Studium. Die Mittel stammen aus privaten Stiftungen, welche einmal jährlich (jeweils im Sommersemester) in der Höhe eines Mindestbetrages von ca. € 1.000,- vergeben werden.

Es besteht kein Rechtsanspruch.

Nähere Informationen sind abrufbar unter der [Studienpräses der Universität Wien](#).

Bibliothek(sbenützungsordnung)

Universitätsbibliotheken haben die Beschaffung, Erschließung und für die Benutzerin und den Benutzer die (teilweise kostenlose) Bereitstellung der zur Erfüllung der Lehr-, Forschungs- und Kunstaufgaben erforderlichen Informationsträger als Hauptaufgaben. Durch die Satzung der Universitäten können

Universitätsbibliotheken in eine Hauptbibliothek und in eine oder mehrere Fakultäts- oder Fachbibliotheken untergliedert werden.

Als Studierende und Studierender einer **öffentlichen Universität** mit dem Studierendenausweis oder einem anderen amtlichen gültigen Ausweis (z.B. Führerschein, Reisepass) und einem Meldezettel erhält man einen Entlehn- ausweis/eine Entlehnkarte für die Haupt- oder Universitätsbibliothek.

Damit unterliegt man auch der Bibliotheksbenützungsordnung, in der neben den Bedingungen zur Benützung der Bibliothek u.a. Entlehnfristen, Mahn- und Strafgebühren sowie allfällige Ersatzpflicht bei Verlust von Büchern und allfälliger Ausschluss als Benützerin und Benützer bei (wiederholtem) Fehlverhalten festgelegt sind.

Bestellungen, Vormerkungen und Verlängerungen von Büchern können über Online-Kataloge durchgeführt werden. Online-Kataloge des [Österreichischen Bibliothekenverbundes](#) sind zu finden.

Zeitschriften sind überwiegend nicht entlehnbar. Es können aber Artikel vor Ort kopiert bzw. im Wege der Fernleihe angefordert werden. Ist ein bestimmtes Buch an einer Bibliothek nicht verfügbar, kann es über Fernleihe aus- geborgt werden. Es gibt auch die Möglichkeit, der Bibliothek den Ankauf bestimmter Werke vorzuschlagen, was bei entsprechenden Mitteln und im Ein- klang mit der Beschaffungspolitik der jeweiligen Bibliothek auch realisiert wird.

Bibliotheken an Instituten haben eigene Regelungen in Bezug auf Benützung (meist Präsenzbibliotheken), Entlehnung (wenn, meist nur übers Wochenende) und Öffnungszeiten (in vorlesungsfreien Zeiten meist reduziert).

Studierende von **Fachhochschulen / Fachhochschul-Studiengängen** oder von Pädagogischen Hochschulen können neben den eigenen Bibliotheken vor Ort entsprechend den einschlägigen Bestimmungen ebenfalls sowohl Universitäts- als auch Institutsbibliotheken benutzen.

Der (vor allem die Studienbibliotheken der **Pädagogischen Hochschulen** umfassende) „[Verbund für Bildung und Kultur](#)“ ist Teil des Österreichischen Bibliothekenverbundes.

Barrierefreiheit in Bibliotheken: Die ÖNORM B 1602 behandelt das Thema „Barrierefreie Schul- und Ausbildungsstätten und Begleiteinrichtungen“. Die Umsetzung an den einzelnen Hochschulinstitutionen ist unterschiedlich. An einigen österreichischen Hochschulinstitutionen sind Blindenleseplätze vorhan- den.

BIZEPS – Zentrum für selbstbestimmtes Leben

ist eine Beratungsstelle für behinderte Menschen und deren Angehörige in Wien.

Kontakt:

BIZEPS – Zentrum für selbstbestimmtes Leben,

Kaiserstraße 55/3/4a, 1070 Wien,

Tel. 01 5238921

Fax 01 5238921-20

[office@bizeps.or.at/](mailto:office@bizeps.or.at)

Mo–Do 10.00–16.00 Uhr, Fr 10.00–13.00 Uhr,

Beratung nur nach Voranmeldung.

Blended Learning

bedeutet, neue Medien zur Wissens- und Informationsvermittlung zu nutzen. Das heißt, Teile des Lernangebots werden online, manchmal mit interaktiven Tools parallel oder ergänzend zur Lehrveranstaltung zur Verfügung gestellt. „Blended“ bedeutet, dass der Lehrstoff in „gemischter“ Form von „präsent/anwesend“ und „online“ und meistens didaktisch wohl überlegt, zur Verfügung steht.

Der Anteil von Blended Learning-Angeboten ist an den **öffentlichen Universitäten** und **Fachhochschulen** sehr unterschiedlich und ist – vor allem für blinde und stark sehbehinderte Menschen – selten barrierefrei. Bis auf das Studium der Rechtswissenschaften an der Universität Linz ist kein Studium ausschließlich in online-Fernlehre zu betreiben. Selbst beim „[Multimedia Jus](#)“ sind, wie bei den anderen Fernstudien auch, Sozial- und Übungsphase in den Studienzentren zu absolvieren.

Studieninformationen und Lehrveranstaltungen in den Studieneingangsphasen werden von einigen Universitäten online angeboten. Manche Universitäten sind dabei, Blended Learning-Angebote ausdrücklich zur Unterstützung von behinderten und chronisch kranken Studierenden anzubieten. Will man Blended Learning-Angebote bewusst in seine Studienzeiteinplanen, sollte man sich vor der Studienwahl über diese Form von Lehrangeboten an der jeweiligen Hochschulinstitution erkundigen.

Die Verwaltung von Lehrveranstaltungen und Prüfungen wickeln fast alle Universitäten über sogenannte Lernplattformen ab.

Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich

Die Selbsthilfeorganisation blinder und schwerstsehbehinderter Menschen ist Österreichs größte Blindenorganisation.

Unter der Homepage des [Blinden- und Sehbehindertenverband Österreichs](#) findet man umfassende Informationen, die mit dem Thema Blindheit/Sehbehinderung zu tun haben.

Hier findet man zahlreiche Möglichkeiten, mit Ansprechpartnern der verschiedensten Bereiche persönlichen Kontakt aufzunehmen. Ebenso findet man die einzelnen Landesorganisationen (zuständig vor allem für die Mitglieder, die im Einzugsgebiet wohnhaft sind) sowie Fachgruppen und Gremien (Ansprechpartner für Fachthemen) sowie Informationen über Projekte.

Das Bundessekretariat bietet seine Dienstleistungen allen sehbehinderten und blinden Menschen sowie auch Nichtmitgliedern und deren Angehörigen an. Die Hauptaufgaben sind:

- Interessensvertretung für blinde und sehbehinderte Menschen gegenüber Bundesbehörden und bundesweit agierenden Einrichtungen (ÖBB, ÖAMTC etc.);
- Planung, Organisation und Auswertung von landesweiten Projekten;
- Zusammenarbeit mit den Landesgruppen und den Fachgruppen des ÖBSV;
- FABUS: Fachstelle für Aus- und Weiterbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern und Funktionärinnen und Funktionären des ÖBSV und seiner Landesgruppen.

Kontakt:

Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich,

Hietzinger Kai 85, 1130 Wien,

Tel. 01 9827584-201,

Fax 01 9827584-204,

office@blindenverband.at.

Blindenauskunft

Unter der Telefonnummer **0810 001714** (zum Ortstarif) steht die Blindenauskunft für blinde und hochgradig sehbehinderte Menschen zur Verfügung, die von der A1 Telekom Austria AG und dem Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (BSVÖ) ins Leben gerufen wurde.

Über diese Serviceeinrichtung erfährt man nicht nur die gewünschte Telefonnummer, sondern es wird auch die Verbindung zu dieser Nummer hergestellt.

Bei Interesse müssen sich blinde und sehbeeinträchtigte Menschen vorerst auf einer sogenannten „Whitelist“ registrieren lassen. Diese organisatorische Arbeit hat der BSVÖ übernommen. Die betroffenen Personen müssen unter

Nachweis ihrer Blindheit oder hochgradigen Sehbehinderung bei einer der sieben BSVÖ-Landesorganisationen oder im Bundessekretariat des Dachverbandes ihren Namen sowie bis zu zwei Telefonnummern bekannt geben. Anmeldungen können über die kostenlose Hotline 0800 2277-00 erfolgen, von der man sich direkt zur zuständigen Landesorganisation bzw. ins BSVÖ-Bundessekretariat verbinden und dort registrieren lassen kann.

Blindenleseplätze

gibt es für blinde oder schwer sehbeeinträchtigte Personen an vielen österreichischen Hochschulinstitutionen. Blindenleseplätze können entweder von behinderten Menschen selbst benützt werden oder die zuständige Person wird beauftragt, das benötigte Lernmaterial dementsprechend aufzubereiten.

In folgenden Bereichen wird Unterstützung angeboten:

- Suche nach gewünschter Literatur
- Umsetzung vorhandener Literatur in eine für blinde oder sehbeeinträchtigte Personen lesbare Form
- Einschulung in die selbständige Benutzung des Arbeitsplatzes, um selbst Arbeiten anzufertigen oder Prüfungen abzulegen.

An einigen Hochschulinstitutionen stehen speziell ausgestattete Computerarbeitsplätze zur Benützung durch behinderte Studierende zur Verfügung. Standardmäßige Ausstattung beinhaltet:

- Großbildschirm (22 Zoll)
- Vergrößerungsprogramm
- Braillezeile
- Sprachaus- und Eingabe
- Scanner und Texterkennung
- Brailledrucker
- Ergonomisch verstellbarer Arbeitstisch etc.

Computerarbeitsplätze für sehbehinderte und blinde Personen an den österreichischen Universitäten:

<http://www.ub.tuwien.ac.at/vip/computerarbeitsplaetze.html>

<http://www.ub.tuwien.ac.at>

<http://www.ub.tuwien.ac.at/vip/index.html>

Bundesamt für Soziales und Behindertenwesen (BASB/Bundessozialamt; Sozialministeriumservice)

ist die zentrale Anlaufstelle für Menschen mit Behinderungen in Österreich. Über die Aufgaben und Leistungen des Sozialministeriumservice und seiner neun Landesstellen sind Informationen abrufbar auf der [Sozialministerium-Homepage](#).

Kontakt:

Sozialministeriumservice – Zentrale,

Babenbergerstraße 5, 1010 Wien,
Tel. 05 9988 (österreichweit zum Ortstarif),
Fax 05 9988-2131,

post@sozialministeriumservice.at,
<http://www.sozialministeriumservice.at/>

Amtsstunden: Mo–Do 8.00–15.30 Uhr, Fr 8.00–14.30 Uhr,
Beratungszeiten: Mo–Fr 8.00–12.00 Uhr, nachmittags nach Vereinbarung,
SMS-Anfragen, speziell für Gehörlose: 0664 8574917,
(bei SMS oder E-Mail: Wunsch, Name, Adresse mit Postleitzahl mitschicken)

Kontakte der Landesstellen:

<http://www.sozialministeriumservice.at/site/Kontakt> - [Landesstellen](#)

Bundesbehindertengesetz (BBG)

Dieses Gesetz koordiniert die Tätigkeiten der einzelnen Rehabilitationsträger (Sozialministeriumservice, Arbeitsmarktservice, Sozialversicherungsträger). Es regelt weiters die Förderungen aus dem Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderung.

Ziel des Bundesbehindertengesetzes ist, Behinderte und von Behinderung konkret bedrohte Menschen die bestmögliche Teilnahme am gesellschaftlichen Leben zu sichern.

Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz

Es hat zum Ziel, Diskriminierungen zu beseitigen oder zu verhindern und damit die gleichberechtigte Teilhabe am Leben und in der Gesellschaft zu ermöglichen.

Das Gesetz gilt für die mittelbare und unmittelbare Bundesverwaltung, private Rechtsverhältnisse (z.B. Wohnungsmiete) und die Wirtschaft (z.B. Abschluss eines Kaufvertrages).

Mit diesem Gesetz erfolgte die Umsetzung der Richtlinie 2000/78/EG des Rates der Europäischen Union (Gleichbehandlung in Beschäftigung und Beruf).

Artikel 8 des Bundesverfassungsgesetzes wurde um folgende Sätze ergänzt:
"Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze."

Damit ist die Österreichische Gebärdensprache in Österreich als eigenständige Amtssprache anerkannt. Konkrete Auswirkungen hat dies erst, wenn bestehende Gesetze (z.B. im Bildungsbereich) geändert werden.

Die verfassungsrechtliche Verankerung der Österreichischen Gebärdensprache ist aus rechtssystematischen Gründen im Artikel 8 B VG erfolgt. Die Anerkennung der Österreichischen Gebärdensprache (ÖGS) ist jedoch noch immer mit konkreten Rechten und Bedeutungen zu füllen.

Bundesgesetz über die Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen (Bundes-Behindertengleichstellungsgesetz – BGStG) [BGBl. I Nr. 82/2005](#) idgF.

Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BMWFW)

ist einerseits für Wirtschaftspolitik, Gewerbe und Industrie und andererseits für Wissenschaft und Forschung zuständig und schafft die bestmöglichen Rahmenbedingungen für Universitäten, Forschungseinrichtungen und Unternehmen. Das Ministerium vertritt auf internationaler Ebene die Interessen des Wissenschafts-, des Forschungs- und des Wirtschaftsstandorts Österreich.

Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft ist Dr. Harald Mahrer.

www.bmfwf.gv.at

Bundesverwaltungsgericht

Mit 1. Jänner 2014 ist aufgrund der Verwaltungsgerichtsbarkeits-Novelle 2012 ein Bundesverwaltungsgericht mit Sitz in Wien und Außenstellen in Graz, Innsbruck und Linz eingerichtet worden. Als Verwaltungsgericht erster Instanz steht es auf derselben Stufe wie die Landesverwaltungsgerichte und das Bundesfinanzgericht.

Die Verwaltungsgerichte entscheiden gemäß Art. 130 B-VG insbesondere über Beschwerden wegen Rechtswidrigkeit gegen den Bescheid einer Verwaltungsbehörde und wegen Verletzung der Entscheidungspflicht einer Verwaltungsbehörde, also wenn die Verwaltungsbehörde einen Bescheid nicht in der gesetzli-

chen Frist erlassen hat und bei Beschwerden wegen rechtswidriger Ausübung unmittelbarer verwaltungsbehördlicher Befehls- und Zwangsgewalt (Maßnahmenbeschwerde). Mit der Schaffung der zweistufigen Verwaltungsgerichtsbarkeit wird der administrative Instanzenzug, also das Recht, gegen einen Bescheid einer Verwaltungsbehörde Berufung bei der jeweils übergeordneten Behörde einzulegen, grundsätzlich abgeschafft.

Gegen die Erkenntnisse des Bundesverwaltungsgerichts geht der Rechtszug zum Verwaltungsgerichtshof als Revisionsinstanz. Liegt eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung vor, kann das Bundesverwaltungsgericht die ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof zulassen. Eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung ist dann gegeben, wenn eine Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts fehlt, uneinheitlich ist, fehlt oder ein Beschluss von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichts abweicht. Lässt das Bundesverwaltungsgericht eine Revision jedoch nicht zu, so kann der Antragsteller immer noch eine außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof einbringen, wenn er begründet, wieso eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung entgegen der Meinung des Verwaltungsgerichts dennoch vorliegt.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, beim Verfassungsgerichtshof Beschwerden gegen Erkenntnisse der Bundesverwaltungsgerichte einzubringen.

Im Hochschulbereich ersetzt an **öffentlichen Universitäten** das Bundesverwaltungsgericht den Senat als bisherige zweite Instanz u.a. in studienrechtlichen Angelegenheiten.

DAISY Hörbücher

DAISY ist der Name eines weltweiten Standards für navigierbare, zugängliche Multimedia-Dokumente. Die Abkürzung DAISY steht für Digital Accessible Information System (Digitales System für den Zugang zu Informationen).

DAISY-Bücher sind Hörbücher auf CD-ROM. Damit ein ganzes Buch auf eine DAISY-CD passt, werden die Audiodateien im mp3-Format komprimiert.

Zusätzlich sind DAISY-CDs mit einer Struktur versehen, so dass man navigieren kann, so als ob man ein Buch in Händen hält, in dem man blättert: Es können daher einzelne Kapitel oder Überschriften angewählt werden, man kann sich den letzten Absatz noch einmal vorlesen und sich per Tastendruck die Länge eines Buches bzw. die noch verbleibende Spielzeit der CD ansagen lassen.

DAISY-Bücher können nicht über einen handelsüblichen Musik-CD-Player abgespielt werden; sie sind zum Gebrauch auf speziellen Abspielgeräten oder für entsprechende Abspiel-Software am Computer optimiert.

Der Österreichische Blinden- und Sehbehindertenverband (ÖBSV) betreibt eine Hörbücherei, in deren Rahmen Werke verschiedenartigen Schrifttums auf Tonträger gesprochen werden. Kopien werden ohne jedes kommerzielle Interesse ausschließlich an blinde und solche Personen, die aus anderen medizinischen Gründen nicht lesen können, verliehen.

Seit 2005 werden die neuproduzierten Hörbücher ausschließlich auf CDs (abzuhören entweder mit DAISY-Player oder mp3-CD-Player) kopiert und verliehen. Derzeit stehen über 3.000 Titel in mehreren Kopien zur Verfügung. Dieser Bestand wird pro Jahr um ungefähr 100 neue Titel erweitert.

Kontakt:
Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich,
Hietzinger Kai 85; 1130 Wien,
Tel. 01 9855709-230,
Fax 01 9855709-235,
verleih@hoerbuecherei.at

Um sich bei der Hörbücherei Bücher entleihen zu können, muss ein aktuelles ärztliches Attest vorgelegt werden, welches bestätigt, dass Bücher in „Schwarzschrift“ nicht gelesen werden können. Bei Mitgliedern des BSVÖ genügt die Angabe der Landesorganisation.

Nähere Informationen über die Anmeldung, Anmeldeformular und Benutzungsordnung sind abrufbar unter der Homepage der [Hörbücherei des BSVÖ](#)

Diversity Management

bzw. Vielfaltsmanagement wird meist im Sinne von „soziale Vielfalt konstruktiv nutzen“ verwendet. Es wird nicht nur die individuelle Verschiedenheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter toleriert, sondern diese wird im Sinne einer positiven Wertschätzung besonders hervorgehoben.

Abgezielt wird auf die Erreichung einer positiven Gesamtatmosphäre im Unternehmen, Verhinderung von sozialen Diskriminierungen von Minderheiten und Verbesserung der Chancengleichheit. Dabei steht aber nicht die Minderheit selbst im Fokus, sondern die Gesamtheit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in ihren Unterschieden und Gemeinsamkeiten. Die Unterschiede beinhalten einerseits äußerlich wahrnehmbare Unterschiede (die wichtigsten davon sind Geschlecht, Ethnie, Alter und Behinderung), andererseits sind es subjektive Unterschiede (sexuelle Orientierung, Religion und Lebensstil).

Einschätzungsverordnung

BGBl.II Nr. 261/2010

Verordnung des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz betreffend nähere Bestimmungen über die Feststellung des Grades der Behinderung (Einschätzungsverordnung).

Die Verordnung ist abrufbar unter der [Jusline-Homepage](#).

Einschlägige Bestimmungen für behinderte Studierende im Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien (Universitätsgesetz 2002 – UG) sowie die Rechte und Pflichten der Studierenden und der Rechtsschutz bei Prüfungen

Für behinderte Studierende an **öffentlichen Universitäten** sind im Universitätsgesetz 2002 (UG 2002) folgende Bestimmungen von Bedeutung:

Gemäß den Leitenden Grundsätzen (§ 2 Abs. 11 Universitätsgesetz 2002) haben **Universitäten** bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die Erfordernisse von behinderten Menschen besonders zu berücksichtigen.

Gemäß den Rechten und Pflichten der Studierenden (§ 59 Abs. 1 Z 12 UG 2002) besteht für behinderte Studierende Anspruch auf eine abweichende Prüfungsmethode (Prüfungen).

Durch die §§ 71b Abs. 5 und 71c Abs. 6 Z 2 Universitätsgesetz 2002 wird Studienwerberinnen und Studienwerbern mit Behinderung die Zugänglichkeit zu Aufnahme- und Auswahlverfahren gesichert.

Die Rechte und Pflichten gemäß § 59 Universitätsgesetz 2002:

- 1) Den Studierenden steht nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen Lernfreiheit zu. Sie umfasst insbesondere das Recht,
 - a. sowohl an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, als auch an anderen Universitäten die Zulassung für andere Studien zu erlangen;
 - b. nach Maßgabe des Lehrangebotes und nach Maßgabe der Curricula zwischen dem Lehrpersonal auszuwählen;
 - c. neben einem ordentlichen Studium an der Universität der Zulassung oder anderen Universitäten das Lehrangebot zu nutzen, für welches die Studierenden die in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllen;

- d. die fach einschlägigen Lehr- und Forschungseinrichtungen und die Bibliothek an der Universität, an der sie zum Studium zugelassen wurden, nach Maßgabe der Benützungsvorschriften zu benutzen;
- e. als ordentliche Studierende eines Diplom- oder Masterstudiums das Thema ihrer Diplom- oder Masterarbeit oder das Thema ihrer künstlerischen Diplom- oder Masterarbeit nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
- f. als ordentliche Studierende eines Doktoratsstudiums das Thema ihrer Dissertation nach Maßgabe der universitären Vorschriften vorzuschlagen oder aus einer Anzahl von Vorschlägen auszuwählen;
- g. wissenschaftliche Arbeiten in einer Fremdsprache abzufassen, wenn die Betreuerin oder der Betreuer zustimmt;
- h. als ordentliche Studierende nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
- i. nach Erbringung der in den Curricula vorgeschriebenen Leistungen akademische Grade verliehen zu erhalten;
- j. als außerordentliche Studierende an den betreffenden Universitätslehrgängen teilzunehmen und die darin vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen;
- k. als außerordentliche Studierende, die nur zum Besuch von Lehrveranstaltungen zugelassen sind, Lehrveranstaltungen zu besuchen, für welche sie die in den Curricula festgelegten Anmeldevoraussetzungen erfüllen, sowie nach Maßgabe der universitären Vorschriften Prüfungen abzulegen;
- l. auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn die oder der Studierende eine länger andauernde Behinderung nachweist, die ihr oder ihm die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, und der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden;**
- m. auf Anträge hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder Prüfer. Diese Anträge sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bei der zweiten Wiederholung einer Prüfung ist dem Antrag auf eine bestimmte Prüferin oder einen bestimmten Prüfer der Universität der Zulassung zum Studium, in dem die Prüfung abzulegen ist, jedenfalls zu entsprechen; und
- n. nach Maßgabe des § 78 auf Anerkennung erbrachter, den Universitätsstudien gleichwertiger Vorleistungen zur Verkürzung der Studienzzeit.

2) Die Studierenden haben

- a. der Universität, an der eine Zulassung zum Studium besteht, Namens- und Adressenänderungen unverzüglich bekanntzugeben;

- b. die Fortsetzung des Studiums der Universität, an der die Zulassung zu einem Studium besteht, jedes Semester während der allgemeinen Zulassungsfrist oder der Nachfrist zu melden;
 - c. sich bei vorhersehbarer Studieninaktivität zeitgerecht vom Studium abzumelden;
 - d. sich zu den Prüfungen fristgerecht an- und abzumelden und
 - e. anlässlich der Verleihung des akademischen Grades je ein Exemplar ihrer wissenschaftlichen oder künstlerischen Arbeit oder eine Dokumentation ihrer künstlerischen Arbeit an die Universitätsbibliothek und je ein Exemplar der Dissertation oder eine Dokumentation der künstlerischen Dissertation Doktorat an die Österreichische Nationalbibliothek abzuliefern.
- 3) Prüfungstermine sind jedenfalls für den Anfang, für die Mitte und für das Ende jeden Semesters anzusetzen.
 - 4) Die berufstätigen Studierenden und die Studierenden mit Kinderbetreuungspflichten oder anderen gleichartigen Betreuungspflichten, die somit nicht Vollzeit studieren, sondern nur einen Teil ihrer Zeit dem Studium widmen können, sind berechtigt zu melden, zu welchen Tageszeiten sie einen besonderen Bedarf nach Lehr- und Prüfungsangeboten haben. Die Universitäten haben diesen besonderen Bedarf auf Grund der Meldeergebnisse bei der Gestaltung ihres Lehr- und Prüfungsangebotes nach Möglichkeit zu berücksichtigen. Bereits anlässlich der Zulassung zu einem Studium hat die Antragstellerin oder der Antragsteller das Recht, diesen Bedarf zu melden.
 - 5) Als Information über den Titel, die Art, die Zeit und den Ort der Abhaltung der Lehrveranstaltungen jedes Semesters ist ein Verzeichnis der Lehrveranstaltungen mindestens einmal im Studienjahr zu veröffentlichen.
 - 6) Die Leiterinnen und Leiter der Lehrveranstaltungen haben vor Beginn jedes Semesters die Studierenden in geeigneter Weise über die Ziele, die Inhalte und die Methoden ihrer Lehrveranstaltungen sowie über die Inhalte, die Methoden, die Beurteilungskriterien und die Beurteilungsmaßstäbe der Lehrveranstaltungsprüfungen zu informieren.

Weitere wichtige Bestimmungen sind in § 79 Universitätsgesetz 2002 enthalten (Rechtsschutz bei Prüfungen)

(1) Die Beschwerde gegen die Beurteilung einer Prüfung ist unzulässig. Wenn die Durchführung einer negativ beurteilten Prüfung einen schweren Mangel aufweist, hat das für die studienrechtlichen Angelegenheiten zuständige Organ diese Prüfung auf Antrag der oder des Studierenden mit Bescheid aufzuheben. Die oder der Studierende hat den Antrag innerhalb von zwei Wochen ab der Bekanntgabe der Beurteilung einzubringen und den schweren Mangel glaubhaft zu machen. Der Antritt zu der Prüfung, die aufgehoben wurde, ist nicht auf die zulässige Zahl der Prüfungsantritte anzurechnen.

(2) Mündliche Prüfungen sind öffentlich. Es ist zulässig, den Zutritt erforderlichenfalls auf eine den räumlichen Verhältnissen entsprechende Anzahl von

Personen zu beschränken. Bei kommissionellen mündlichen Prüfungen hat jedes Mitglied des Prüfungssenates während der gesamten Prüfungszeit anwesend zu sein. Das Ergebnis einer mündlichen Prüfung ist unmittelbar nach der Prüfung der oder dem Studierenden bekannt zu geben. Wurde die Prüfung negativ beurteilt, sind die Gründe dafür der oder dem Studierenden zu erläutern.

(3) Wenn die Beurteilungsunterlagen (insbesondere Gutachten, Korrekturen schriftlicher Prüfungen und Prüfungsarbeiten) den Studierenden nicht ausgehändigt werden, ist sicherzustellen, dass diese mindestens sechs Monate ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufbewahrt werden.

(4) Die Prüferin oder der Prüfer oder die oder der Vorsitzende des Prüfungssenats hat für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und das Prüfungsprotokoll zu führen. In das Protokoll sind der Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der oder des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für die negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse aufzunehmen. Die Gründe für die negative Beurteilung sind der oder dem Studierenden auf Antrag schriftlich mitzuteilen. Das Prüfungsprotokoll ist mindestens ein Jahr ab der Bekanntgabe der Beurteilung aufzubewahren.

(5) Der oder dem Studierenden ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Prüfungsprotokolle zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die oder der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen. Vom Recht auf Vervielfältigung ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten.

(6) Der Studienwerberin oder dem Studienwerber ist Einsicht in die Beurteilungsunterlagen und in die Auswertungsprotokolle von Aufnahmeverfahren zu gewähren, wenn sie oder er dies innerhalb von drei Monaten ab Bekanntgabe des Ergebnisses verlangt. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei dem betreffenden Verfahren gestellten Fragen. Im Rahmen der Einsichtnahme ist sicherzustellen, dass auch eine individuelle Rückmeldung zur Beurteilung gegeben werden kann. § 79 Abs. 5 dritter und vierter Satz ist anzuwenden.

Erasmus-Sonderzuschüsse

Für behinderte Menschen wird die Möglichkeit geboten, bei der Nationalagentur Lebenslanges Lernen einen Sonderzuschuss zur Abdeckung von erforderlichen zusätzlichen Kosten bei einem Erasmus-Studium zu beantragen. Die Mittel dafür werden von Europäischen Union zur Verfügung gestellt und sind für

Erasmus-Studienaufenthalte (SMS), Praktika (SMP) sowie für Lehr- und Fortbildungsaufenthalte von Hochschulangehörigen (STA, STT) vorgesehen.

Studierende können auch Sonderzuschüsse für die Mobilität mit Kind(ern) beantragen.

Nähere Informationen sind abrufbar unter der Homepage der Österreichische Austauschdienst ([OEAD-Mobilität Programmländer](#); [Internationale Mobilität](#)).

Erkrankung während des Studiums

Bei Hinderung am Studium an **öffentlichen Universitäten** von mehr als zwei Monaten durch Krankheit oder Schwangerschaft oder wenn die oder der Studierende sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet hat, ist ein Erlass des Studienbeitrages durch die Hochschulinstitution, an der man studiert, möglich. Vorzulegen ist eine Facharztbestätigung. Nähere Informationen, Antrag und Beilagen gibt es bei der jeweiligen Hochschulinstitution.

Rechtsgrundlage: § 92 Abs. 1 Z 4 Universitätsgesetz 2002.

Die Refundierung des Studienbeitrages bei Erkrankung ist pro Semester nur durch eine der genannten Institutionen möglich.

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** ist die Unterbrechung des Studiums bei der Studiengangsleitung zu beantragen und die Gründe der Unterbrechung sowie die beabsichtigte Fortsetzung des Studiums nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. In der Entscheidung über den Antrag sind zwingende persönliche, gesundheitliche oder berufliche Gründe zu berücksichtigen. Während der Unterbrechung können keine Prüfungen abgelegt werden.

Rechtsgrundlage: § 14 Bundesgesetz über Fachhochschul-Studiengänge (Fachhochschul-Studiengesetz – FHStG), BGBl. Nr. 340/1993 idgF.

An **Pädagogischen Hochschulen** ist Studierenden, die nachweislich mehr als zwei Monate durch Krankheit oder Schwangerschaft am Studium gehindert waren oder sich überwiegend der Betreuung von Kindern bis zum 7. Geburtstag oder einem allfälligen späteren Schuleintritt gewidmet haben, der Studienbeitrag zu erlassen.

Rechtsgrundlage: § 71 Abs. 1 Z 2 Bundesgesetz über die Organisation der Pädagogischen Hochschule und ihre Studien (Hochschulgesetz 2005 – HG), BGBl. I Nr. 30/2006 idgF.

ESF – Studienabschluss-Stipendium

wird vom Europäischen Sozialfonds (ESF) kofinanziert.

Studierende, die während des Studiums mindestens halbtags berufstätig waren oder ihre Kinder betreuten (mit Bezug von Karenzgeld) und ihr Studienziel fast erreicht haben, können unter erleichterten Bedingungen ein Studienabschluss-Stipendium erhalten. Zuständig ist die Studienbeihilfenbehörde.

Nähere Informationen über die Voraussetzungen und die Antragstellung sind erhältlich unter der Homepage der [Bildungsförderungsdatenbank](#).

EURO-Schlüssel/euro-key

Laufend werden barrierefreie öffentliche WCs, Treppenlifte etc. in Städten und Gemeinden und WCs an den Autobahnraststellen mit dem sogenannten Euro-Zylinderschloss ausgestattet, damit nur solche Personen Zutritt haben, die diese speziellen WCs etc. benötigen.

Der Euro-Schlüssel kann bestellt werden unter der Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation ([ÖAR](#)) [Homepage](#).

Erforderlich ist ein Nachweis mit einem gültigen Bundesbehindertenpass (mit Zusatzeintragung "Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel" oder "Gehbehinderung") oder einem gültigen Ausweis nach § 29b StVO (Straßenverkehrsordnung).

Wie wird bestellt?

- Das ausgefüllte Formular (doc-file, pdf-file) in ein Kuvert stecken,
- den Nachweis der Behinderung beilegen: Kopie des Bundesbehindertenspasses oder Kopie des Ausweises nach § 29 b StVO (jeweils Vorder- und Rückseite),
- frankieren und mit dem Kennwort „euro-key“ an die [ÖAR](#) senden.

Kosten: Der euro-key kann gratis abgegeben werden, wenn oben genannte Kriterien erfüllt werden.

Kontakt:

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR),
Stubenring 2/1/4, 1010 Wien,
Tel. 01 51315-33,
www.oeaar.or.at

Fahrtendienste

können von allen Personen in Anspruch genommen werden, denen es aufgrund ihrer Behinderung nicht möglich ist, öffentliche Verkehrsmittel zu benutzen.

zen. Dabei wird zwischen so genannten Freizeitfahrten und Regelfahrten unterschieden.

Freizeitfahrtendienst:

ermöglicht Menschen mit einer dauerhaften schweren Gehbehinderung am sozialen und kulturellen Leben teilzuhaben. Dadurch wird eine aktive Freizeitgestaltung innerhalb der Stadt Wien unterstützt.

Für Fahrten zum Arzt oder zur Therapie kann kein Freizeitfahrtendienst in Anspruch genommen werden; diese Fahrten sind mit der Krankenkasse abzurechnen.

Die Förderung des Freizeitfahrtendienstes durch den Fonds Soziales Wien ist eine freiwillige Leistung, auf die kein Rechtsanspruch besteht.

Nähere Informationen über Voraussetzungen und Antragstellung sind abrufbar unter der Homepage des [Fonds Soziales Wien](#).

Regelfahrtendienst:

der Fahrtendienst bzw. Fahrtkostenersatz ermöglicht Menschen mit Behinderung, regelmäßig z.B. zu einer Einrichtung der Tagesstruktur, zur Schule (sofern nicht die MA 56) Kostenträger ist), zum Kindergarten zu fahren.

Näheres unter der Homepage des [Fonds Soziales Wien](#).

Fahrten zum Arbeitsplatz oder zur Ausbildungsstätte (Erwachsenenbildung) werden nicht im Rahmen des Fahrtendienstes angeboten. Diese Fahrten werden durch die Sozialversicherungsträger oder im Rahmen der persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz vom Sozialministeriumservice gefördert.

Angebot und Kosten der Fahrtendienste sind in den einzelnen Hochschulstandorten sehr unterschiedlich. Informationen dazu erhält man jeweils in der Sozialabteilung des Magistrats am Studienort.

Informationen zum Fahrtendienst in Wien findet man auch unter der Homepage des Behindertenberatungszentrums ([BIZEPS](#)).

In der Landeshauptstadt Linz wird zudem ein barrierefreier Taxidienst angeboten.

Familienbeihilfe

Familienbeihilfe wird Eltern für minderjährige Kinder gewährt, unabhängig von der Beschäftigung oder vom Einkommen der Eltern.

Ausnahmen: Für volljährige Kinder, die wegen einer vor Vollendung des 21. Lebensjahres oder während einer späteren Berufsausbildung, jedoch spätestens vor Vollendung des 25. Lebensjahres eingetretenen körperlichen oder

geistigen Behinderung voraussichtlich dauernd außerstande sind, sich selbst den Unterhalt zu verschaffen, besteht ohne Altersbegrenzung Anspruch auf Familienbeihilfe und erhöhte Familienbeihilfe.

Der Anspruch auf Familienbeihilfe entfällt, wenn ein volljähriges Kind über eigene zu versteuernde Einkünfte von mehr als € 10.000,- pro Kalenderjahr verfügt. Bei Selbständigen ist das Einkommen gemäß dem letzten Einkommensteuerbescheid maßgeblich.

Einen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Eltern, deren Lebensmittelpunkt sich in Österreich befindet und deren Kind (auch Adoptiv-, Pflege-, Stief- und Enkelkind) mit ihnen zusammen in einem Haushalt lebt oder für das sie überwiegend Unterhalt leisten, wenn zu keinem Elternteil Haushaltszugehörigkeit besteht.

Familienbeihilfe für volljährige Kinder (Studierende)

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe weiterhin bis zur Vollendung des 24. Lebensjahres (d.h. mit dem 24. Geburtstag) bezogen werden:

- für ein Kind, das sich in Berufsausbildung befindet;
- für ein Kind für die Zeit zwischen Abschluss der Schulausbildung und dem frühestmöglichen Beginn einer weiteren Berufsausbildung;
- für ein Kind für die Zeit zwischen Beendigung des Präsenz- oder Zivildienstes und dem Beginn oder der Fortsetzung einer Berufsausbildung zum frühestmöglichen Zeitpunkt.

Der Bezug der Familienbeihilfe bis zum vollendeten 25. Lebensjahr ist für (studierende) Kinder in folgenden Ausnahmefällen möglich:

- für ein Kind, das bei Vollendung des 24. Lebensjahres den Präsenz- oder Ausbildungs- oder Zivildienst leistet oder davor geleistet hat und dem danach Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht;
- für ein Kind, für das zum vollendeten 24. Lebensjahr Familienbeihilfe wegen Berufsausbildung zusteht und das bereits ein Kind geboren hat oder schwanger ist;
- für ein Kind, das ein Studium von mindestens zehn Semestern Dauer betreibt, sofern das Studium in dem Kalenderjahr, in dem das Kind das 19. Lebensjahr vollendet hat, begonnen wurde, bei Einhaltung der Mindeststudiendauer bis zum erstmöglichen Studienabschluss;
- für ein Kind, das vor Vollendung des 24. Lebensjahres eine freiwillige soziale Hilfstätigkeit in der Dauer von durchgehend mindestens acht Monaten bei einer gemeinnützigen Trägerin oder einem gemeinnützigen Träger der freien Wohlfahrt mit Einsatzstelle im Inland absolviert hat;
- für ein Kind, das einen Grad der Behinderung von mindestens 50 % nachweist.

Die Auszahlung erfolgt grundsätzlich nur für fortgesetzt gemeldete Semester; die Familienbeihilfe wird für die gesetzliche Mindeststudiendauer gewährt. Bei einem Studium mit Abschnittsgliederung wird pro Abschnitt ein Toleranzsemester eingeräumt. Wird ein Studienabschnitt innerhalb der Mindeststudiendauer absolviert, kann das nicht verbrauchte Toleranzsemester im weiteren

Studienverlauf genutzt werden. Bei einem Studium ohne Abschnittsgliederung beträgt die Toleranzgrenze ein Studienjahr.

Für das erste Studienjahr ist ein Studienerfolgsnachweis über 16 ECTS-Punkte (oder acht Wochenstunden) aus Wahl- oder Pflichtfächern des betriebenen Studiums oder eine Teilprüfung der ersten Diplomprüfung (des ersten Rigorums) zu erbringen (einmaliger Leistungsnachweis). Wird der Zeitrahmen überschritten oder der Studienerfolgsnachweis nicht erbracht, fällt die Familienbeihilfe weg. Bei Beginn eines nächsten Studienabschnitts bzw. bei Erbringung des Studienerfolgsnachweises kann die Familienbeihilfe beim zuständigen Finanzamt wieder beantragt werden.

Leistungsnachweis

Bei erheblich behinderten Kindern ist das ernsthafte und zielstrebige Betreiben des Studiums im Wege der freien Beweiswürdigung zu beurteilen. Der Leistungsnachweis von acht Semesterwochenstunden und die Einhaltung der gesetzlichen Mindeststudienzeit finden keine Anwendung.

Eine Studienbehinderung durch ein unvorhersehbares oder unabwendbares Ereignis (z.B. Krankheit) oder ein nachgewiesenes Auslandsstudium von jeweils mindestens drei Monaten verlängert die zulässige Studienzeit um ein Semester. Ebenso hemmen Mutterschutz und die Pflege und Erziehung eines eigenen Kindes bis zur Vollendung des zweiten Lebensjahres den Ablauf der vorgesehenen Studienzeit.

Studierendenvertreterinnen/-vertretern können bis zu vier Semester auf die Mindeststudiendauer angerechnet werden.

Ein Studienwechsel ist maximal zweimal möglich und muss spätestens vor dem dritten inskribierten Semester vorgenommen werden. Wird das Studium erst später gewechselt, entfällt die Familienbeihilfe für so viele Semester, wie in den vor dem Wechsel betriebenen Studien Familienbeihilfe bezogen wurde. Diese Wartezeit kann durch die Anerkennung von Prüfungen aus dem alten Studium im neuen Studium verkürzt werden.

Bei einem weiteren Studium (Doppelstudium) ist dem Finanzamt anzugeben, welches Studium als Hauptstudium betrieben wird und somit für den Familienbeihilfenbezug (hinsichtlich der Semesterzahlung sowie des Leistungsnachweises) maßgeblich ist. Soll in der Folge das andere Studium das maßgebliche sein, so gilt dies als Studienwechsel. Es müssen also auch in diesem Fall die entsprechenden Regeln über den Studienwechsel beachtet werden, um nicht den Anspruch auf Familienbeihilfe zu verlieren.

Hinweis:

Grundsätzlich kann die Familienbeihilfe für Studierende nur durch die Eltern beantragt werden, da diese vorrangig anspruchsberechtigt sind. Einen eigenen Anspruch auf Familienbeihilfe haben Kinder nur dann, wenn die Haushaltsge-

meinschaft zu den Eltern nicht mehr besteht und die Eltern ihrer Unterhaltspflicht nachweislich nicht nachkommen. Eine Haushaltsgemeinschaft gilt dann nicht als aufgehoben, wenn sich die Kinder zu Berufsausbildungszwecken notwendigerweise an einem anderen Ort aufhalten. Für Kinder, denen von der Ehegattin oder vom Ehegatten bzw. von der früheren Ehegattin oder vom früheren Ehegatten Unterhalt zu leisten ist, besteht kein Anspruch auf Familienbeihilfe.

Seit 1. September 2013 können volljährige Studierende mit Zustimmung des anspruchsberechtigten Elternteils selbst die Familienbeihilfe beantragen und sich den Betrag direkt vom Finanzamt überweisen lassen. Beim Bundesministerium für Familien und Jugend (Franz-Josefs-Kai 51; 1010 Wien) wurde unter der Telefonnummer

0800 240 262

eine Hotline eingerichtet, die Auskünfte über Familienbeihilfe (und andere familienbezogene Angelegenheiten) gibt.

Finanzierung von Hilfsmitteln

Das Sozialministeriumservice kann Hilfsmittel oder bestimmte Maßnahmen finanzieren, wenn diese zur Absolvierung des Studiums (= Berufsausbildung) unbedingt erforderlich sind, d.h. ohne diese Maßnahme ein Studium nicht möglich wäre.

Folgende Maßnahmen bzw. Hilfsmittel können gefördert werden:

Für einen Pkw:

- Zuschuss zu den Führerscheinkosten
- Behinderungsbedingte Umbauten am Fahrzeug
- Zuschuss zum Ankauf (unter bestimmten Bedingungen)

Weiters:

- Orientierungs- und Mobilitätstraining für sehbehinderte und blinde Menschen für studienbezogene Wege
- Training in lebenspraktischen Fertigkeiten (LPF) für sehbehinderte und blinde Menschen für selbständiges Wohnen am Studienort
- Übernahme oder Zuschuss für Kosten von Fahrtendiensten zur Hochschule, wenn ein öffentliches Verkehrsmittel nicht zumutbar ist
- Zuschuss zu den Kosten für einen Blindenführhund
- Kosten für Gebärdensprachdolmetschung bis zu einer Höhe von € 680,- pro Monat, wobei der behinderungsbezogene Zuschuss zur Studienbeihilfe abgezogen wird.
- Technische Hilfsmittel, wie Braillezeile, Screenreaderprogramme usw.

Bei allen Anträgen ist wichtig, dass deutlich gemacht, dass ohne das entsprechende Hilfsmittel bzw. Mobilitätshilfe usw. das Studium nicht betrieben werden kann. Für alle Anträge ist jeweils die Landesstelle des Sozialministeriumservice zuständig, in dem sich der Hauptwohnsitz befindet.

Förderungsstipendien

dienen der Förderung nicht abgeschlossener wissenschaftlicher Arbeiten (Diplomarbeiten, Magisterarbeiten, Masterarbeiten und Dissertationen) im Rahmen eines ordentlichen Studiums. Zweck der Förderungsstipendien ist die finanzielle Hilfestelle für Studierende beim Verfassen wissenschaftlicher Arbeiten, z.B. für Auslandsaufenthalte (Reisekosten), eine aufwändige Literatursuche etc.

Ein Förderungsstipendium darf € 750,-- nicht unterschreiten und € 3.600,-- nicht überschreiten.

Bewerbungsvoraussetzungen und Bewerbungsfristen sind auf der Homepage der jeweiligen Hochschulinstitution ersichtlich.

Rechtsgrundlage: §§ 63-67 Bundesgesetz über die Gewährung von Studienbeihilfen und anderen Studienförderungsmaßnahmen (Studienförderungsgesetz 1992 - StudFG) [BGBl. Nr. 305/1992](#) idgF.

Forschungsgruppe Rehabilitationstechnik – forttec

Diese Forschungsgruppe wurde 1986 gegründet, um die Forschung und Entwicklung neuer technischer Lösungen für behinderte und ältere Menschen zu intensivieren. Es werden innovative Konzepte und technische Hilfen erarbeitet, um bestehende Barrieren zu überwinden und für Personen mit Behinderungen und / oder für ältere Menschen mehr Selbständigkeit und höhere Lebensqualität zu erreichen. Ebenso ist die Forschungsgruppe im Lehrbetrieb engagiert.

forttec wurde mit 1. Jänner 2004 Teil des an der TU Wien angesiedelten Institutes „integriert studieren“. 2011 wurde das Institut „integriert studieren“ aufgelöst. forttec ist jetzt Teil des Institutes für Gestaltung und Wirkungsforschung.

Nähere Informationen unter Homepage der Forschungsgruppe Rehabilitationstechnik ([forttec](#)).

Gebührenbefreiung für Radio, Fernsehen und Telefon

Bei sozialer und / oder körperlicher Hilfsbedürftigkeit kann eine Befreiung von Rundfunkgebühren beantragt werden. Aber auch die Zuschussleistung zum

Fernsprechentgelt (ehemals Befreiung von der Telefongrundgebühr) wird über die GIS Gebühren Info Service GmbH durchgeführt.

Nähere Informationen über die Voraussetzungen für eine Gebührenbefreiung von Rundfunkgebühren und/oder eine Zuschussleistung zum Fernsprechentgelt, wichtige Tipps und eine detaillierte Ausfüllhilfe des Antragformulars sind erhältlich unter der [Gebühren Info Service](#) Homepage.

Gehörlos Erfolgreich Studieren (GESTU)

Im Jahr 2010 begann das Projekt „GESTU – Gehörlos erfolgreich studieren an Universitäten in Wien“ – als Modellversuch an der TU Wien. Ziel von GESTU ist es, Barrieren für gehörlose Studierende abzubauen. Durch die Einrichtung einer Servicestelle können gehörlose und schwerhörige Studierende Beratung in Gebärdensprache erhalten. Die Servicestelle koordiniert auch die Gebärdensprachdolmetscherinnen/-dolmetscher und Tutorinnen/Tutoren. Weiters wird die notwendige technische Ausstattung der Lehrveranstaltungen organisiert.

GESTU hat sich an der TU Wien räumlich und personell etabliert. Die betreuten Studierenden studieren nicht nur an der TU Wien, sondern auch an anderen tertiären Bildungseinrichtungen in Wien.

Es wurde damit erstmals in Österreich eine Grundstruktur geschaffen, um gehörlosen Studierenden einen annähernd barrierefreien und gleichberechtigten Zugang zum Studium zu ermöglichen bzw. zu erleichtern.

Kontakt:

GESTU – gehörlos erfolgreich studieren an der TU Wien,

Favoritenstraße 9, Stiege 3, 1. Stock,

Öffnungszeiten: nach Vereinbarung,

E-Mail: gestu@tuwien.ac.at,

SMS und Videotelefon: +43 664 605 884 293,

SKYPE: gestu-servicestelle,

<http://teachingsupport.tuwien.ac.at/gestu/>

Gleich & Gleich

Diese Internetplattform richtet sich an alle Personengruppen, die vom Gleichstellungspaket betroffen sind, also nicht nur an Menschen mit Behinderungen und deren Angehörige, sondern auch an jene Personengruppen, Einrichtungen und Institutionen, denen aus den gesetzlichen Bestimmungen bestimmte Verpflichtungen (z.B. zum Abbau von Barrieren im Berufsleben, Bauwesen, Verkehr und Alltag) erwachsen.

<http://www.sozialministeriumservice.at/>

Nähere Informationen dazu unter den Interessensbereichen:

- Menschen mit Behinderungen
- Arbeitgeber & Behinderungen
- Diskriminierungen durch Barrieren
- Barrierefreiheit im Web

Erste Anlaufstelle im Zusammenhang mit der Gleichstellung ist das Sozialministeriumservice mit seinen neun Landesstellen.

Grenzenlos

ist ein gemeinnütziger und unabhängiger Verein, der durch seine Mitglieder inhaltlich getragen wird.

Unterstützt wird ehrenamtliches und zivilgesellschaftliches Engagement sowie die kritische Auseinandersetzung mit gesellschaftlichen Zusammenhängen.

Kontakt:

Grenzenlos – Interkultureller Austausch,
1090 Wien, Heiligenstädter Straße 2,
Postzusendungen: 1090 Wien, Latschkagasse 1/4,
Telefon: +43(0)1 315 76 36,
Fax: +43(0)1 315 76 37.

Nähere Informationen sind abrufbar unter:

www.grenzenlos.or.at
www.experience-austria.org
www.melange.at

Hausordnung

ist an **öffentlichen Universitäten** eine per Beschluss des Rektorates erlassene und im Mitteilungsblatt der Universität veröffentlichte Richtlinie, in der die Grundsätze des Zusammenlebens und -wirkens der Angehörigen der Institution festgelegt sind. Sie dient zur Vorsorge für Sicherheit und Ordnung, zum sicheren Betrieb der Liegenschaften, Gebäude und Räume, Inventar und Betriebsmittel bei der Durchführung der der Institution obliegenden Aufgaben. Die Hausordnung erstreckt sich auf alle Grundstücke, Gebäude und Räume, die einer Institution zur Erfüllung ihrer Aufgaben in Miete oder Eigentum zur Verfügung stehen.

Die Bestimmungen einer Hausordnung sind von allen Benutzerinnen und Benutzern dieser Grundstücke, Gebäude und Räume zu beachten, wobei zur Benutzung im Rahmen der geltenden Vorschriften die Organe und Angehörigen der Institution sowie außenstehende Besucherinnen und Besucher nach Maßgabe der Sonderbestimmungen berechtigt sind. Spezielle Regelungen können

die Raumverteilung, die Sicherheit und Ordnung, die Öffnungszeiten, allgemeine Benutzungsregelungen, Benutzungsbeschränkungen und Benutzungsverbote, die Vergabe und das Sperren von Schlüsseln bzw. von elektronischen Zutrittsberechtigungen, Aushänge und Plakatierungen, Maßnahmen bei Verstößen gegen die Hausordnung (inklusive Polizeieinsatz bei Gefahr im Verzug) sowie Veranstaltungen von universitätsfremden Personen betreffen.

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** sind Hausordnungen mit den zwischen den Institutionen und den Studierenden individuell abgeschlossenen Ausbildungsverträgen verknüpft (zum Beispiel unter der [FHWien](#)). Sie dienen per definitionem der Regelung eines konstruktiven und erfolgreichen Zusammenlebens innerhalb der Studiengemeinschaft. Studierende haben demnach durch ihr Verhalten und ihre Mitarbeit das Ansehen des österreichischen Bildungswesens zu fördern sowie zur bestmöglichen Gestaltung eines leistungsorientierten Studienbetriebes beizutragen. Mutwillige Beschädigungen oder fahrlässige Behandlung verpflichten zum Schadenersatz. Gegenstände, die die Sicherheit gefährden oder den Studienbetrieb stören (z.B. Handys), dürfen nicht in Lehrveranstaltungen mitgebracht bzw. verwendet werden.

Verstöße gegen die Hausordnung können – je nach Schwere – bis zur Auflösung des Ausbildungsvertrages an **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** führen. Ein Ausschluss oder ein Rücktritt vom Ausbildungsvertrag erfolgt, wenn die Pflichten eines Studierenden in schwerwiegender Weise verletzt wurden oder wenn eine Gefährdung anderer hinsichtlich Sittlichkeit, Sicherheit oder Eigentum besteht.

help.gv.at

www.help.gv.at ist eine behördenübergreifende Internet-Plattform der österreichischen Bundesregierung, die über Amtswegen in Österreich informiert und teilweise deren elektronische Erledigung ermöglicht. Auf der [HELP](#) Startseite ist eine Liste mit dem Informationsangebot zu finden, außerdem steht eine Volltextsuche zur Verfügung. www.help.gv.at ist gekennzeichnet durch

- Verfügbarkeit rund um die Uhr
- Vorbereitung oder vollständige Erledigung von Amtswegen von zu Hause
- leichtere Planbarkeit von Amtswegen durch das Aufzeigen von Zusammenhängen/Abläufen

Individueller Amtshelfer:

In komplexen Situationen werden benötigte Informationen mittels anonymem Online-Fragebogen eingegrenzt.

Fragen & Antworten/FAQs (Frequently asked Questions):

Fragen & Antworten bieten Platz für "Leserbriefe" – persönliche, für jedermann sichtbare Reaktionen auf HELP.

Verantwortung & Kontrolle:

Bevor Informationen veröffentlicht werden, werden diese auf inhaltliche Richtigkeit von einer zuständigen Behörde überprüft und freigegeben.

Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs

setzt im Rahmen ihrer Projekte konkrete Ziele im Interesse blinder und sehbehinderter Menschen um und erarbeitet praktikable Lösungen.

Die Ergebnisse der Arbeit, aktuelle Informationen über die Projekte sowie Serviceangebote und Tipps sind abrufbar unter [Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs](#).

Kontakt:

Hilfsgemeinschaft der Blinden und Sehschwachen Österreichs,

Jägerstraße 36, 1200 Wien,

Tel. 01 3303545-0,

Fax 01 3303545-11,

info@hilfsgemeinschaft.at

Integriert Studieren

Dieser Institutstyp ist der Nachfolger des Interuniversitären Instituts für Informationssysteme zur Unterstützung sehgeschädigter Studierender an der Universität Linz. Seit dem UG 2002 haben sich die Universitäten Graz und Klagenfurt der Idee des „Instituts Integriert studieren“ angeschlossen und ein Netzwerk gebildet. Jeder Standort hat seinen Schwerpunkt.

Das Institut „Integriert Studieren“ an der TU Wien wurde als eigenständiges Institut im Dezember 2011 aufgelöst und die beiden Arbeitsbereiche „Rehabilitationstechnologie“ und „Studien-Support“ wurden mit 1. Jänner 2012 anderen Bereichen zugeteilt. Aus „Integriert Studieren“ wurde „TU Barrierefrei“ oder auch „barrierefrei studieren“ (als eigener Fachbereich im Teaching Support Center).

Kraftfahrzeug

siehe Stichwort Normverbrauchsabgabe

Krankenversicherung

Mitversicherung

Eine beitragsfreie Mitversicherung und somit ein Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung der Eltern besteht für Kinder bis zum 18. Lebensjahr.

Rechtsgrundlage: §123 des Bundesgesetzes vom 9. September 1955 über die Allgemeine Sozialversicherung (Allgemeines Sozialversicherungsgesetz – ASVG), BGBl. Nr. 189/1955 idgF

Erfüllt man die entsprechenden Voraussetzungen der Mitversicherung (unter 27 Jahren, Leistungsnachweis), kann man sich bei den in Österreich versicherten Eltern (auch Groß- und Stiefeltern) oder bei der Ehegattin bzw. dem Ehegatten auf Antrag mitversichern. Ob eine Mitversicherung bei Angehörigen im Herkunftsland möglich ist, muss mit der Sozialversicherung des entsprechenden Landes abgeklärt werden.

Bei Bezug von Familienbeihilfe besteht Anspruch auf Mitversicherung; Achtung: die Finanzämter und die Krankenversicherungsträger sind zwar vernetzt, dennoch sollte man sich erkundigen, ob die entsprechenden Daten überspielt wurden und auch tatsächlich eine Krankenversicherung besteht.

Wird keine Familienbeihilfe bezogen, sind Bestätigungen über die Meldung des Studiums sowie der Nachweis eines ernsthaft betriebenen Studiums (Zeugnisse) vorzulegen.

Darüber hinaus besteht Anspruch auf die Leistungen der Krankenversicherung für Kinder, die seit der Vollendung des 18. Lebensjahres oder seit Beendigung der Ausbildung erwerbslos sind. In diesem Fall bleibt die Angehörigeneigenschaft längstens für weitere 24 Monate ab den genannten Zeitpunkten gewahrt.

Studentische Selbstversicherung

Ist kein anderer Versicherungsschutz gegeben, haben Studierende die Möglichkeit, sich zu einem begünstigten Tarif (1. Jänner 2017: € 56,74 pro Monat) selbst zu versichern.

Folgende Personen können diesen begünstigten Betrag, der sich nach den Bestimmungen des Studienförderungsgesetzes (StudFG) richtet, in Anspruch nehmen:

- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten
- ordentliche Studierende an österreichischen Universitäten der Künste
- Studierende an einer in Österreich gelegenen Theologischen Lehranstalt nach Ablegung einer Reifeprüfung
- ordentliche Studierende an österreichischen Fachhochschul-Studiengängen
- ordentliche Studierende an österreichischen öffentlichen Pädagogischen Hochschulen

- ordentliche Studierende an österreichischen anerkannten privaten Pädagogischen Hochschulen
- ordentliche Studierende an mit dem Öffentlichkeitsrecht ausgestatteten Konservatorien, wenn sie die durch Verordnung des Bundesministers für Bildung, Wissenschaft und Kultur bezeichneten Hauptstudiengänge besuchen
- Personen, die im Hinblick auf das Fehlen der Gleichwertigkeit ihres Reifezeugnisses Lehrveranstaltungen, Hochschulkurse oder Hochschullehrgänge, die der Vorbereitung auf das Hochschulstudium dienen, besuchen
- Personen, die zur Studienberechtigungsprüfung im Sinne des Studienberechtigungsgesetzes zugelassen sind oder sich auf Prüfungen zwecks Zulassung zu einem Fachhochschul-Studiengang vorbereiten und die zwecks Vorbereitung auf diese Prüfungen Kurse bzw. Lehrgänge an Universitäten, Hochschulen, Einrichtungen der Erwachsenenbildung, privaten Werkmeisterschulen mit Öffentlichkeitsrecht, Einrichtungen, die Fachhochschul-Studiengänge durchführen, oder staatlich organisierte Lehrgänge besuchen
- Hörer/innen (Lehrgangsteilnehmer/innen) der Diplomatischen Akademie in Wien

Zum Studien(Lehr)gang zählt auch ein angemessener Zeitraum für die Vorbereitung auf die Ablegung der entsprechenden Abschlussprüfungen und auf die Erwerbung eines akademischen Grades.

Der begünstigte Beitrag kann nicht mehr in Anspruch genommen werden, wenn

- ein Einkommen bezogen wird, welches die im Studienförderungsgesetz (StudFG) festgelegte Einkommensgrenze von € 10.000,-- pro Jahr überschreitet – Ausnahme dazu bei Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums – oder wenn
- vor dem gegenwärtigen Studium das Studium derart gewechselt wurde, dass ein ungünstiger Studienerfolg im Sinne des StudFG vorliegt – Ausnahme dazu bei Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums – oder wenn
- die gesamte Anspruchsdauer auf Studienbeihilfe für die Studienrichtung im Sinne des StudFG ohne wichtige Gründe um mehr als vier Semester überschritten wurde – Ausnahme dazu bei Bezug eines Studienabschluss-Stipendiums – oder wenn
- vor dem gegenwärtigen Studium schon ein Hochschulstudium im Sinne des StudFG absolviert wurde – Ausnahme dazu für Hörer/innen (Lehrgangsteilnehmer/innen) der Diplomatischen Akademie sowie für Selbstversicherte, sofern sie während des Hochschulstudiums keine selbständige oder unselbständige Erwerbstätigkeit ausüben; eine Erwerbstätigkeit, auf Grund derer ein Erwerbseinkommen bezogen wird, welches die derzeitige Geringfügigkeitsgrenze von monatlich € 425,70 (Wert 2017) nicht übersteigt, bleibt hierbei unberücksichtigt.

Freiwillige Selbstversicherung

Kommt keine der angeführten Möglichkeiten in Frage, kann man sich freiwillig selbst versichern. Um nicht sofort auf den Höchstsatz (Stand 1. Jänner 2017: € 406,88) eingestuft zu werden, sollte man gleich beim Antrag auf freiwillige Selbstversicherung auch einen Antrag auf Herabsetzung der Beitragsgrundlage aus wirtschaftlichen Gründen stellen.

Alle diese Versicherungsmöglichkeiten bekommt man nur auf Antrag bei einer Krankenversicherungsanstalt. Dieser muss nach jeder Unterbrechung (z.B. Pflichtversicherung bei Ferialjob) neu gestellt werden.

Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte

Bei dieser sind günstigere Beitragssätze vorgesehen. Studierende, die im Rahmen eines Beschäftigungsverhältnisses weniger als € 425,70 monatlich (Geringfügigkeitsgrenze Stand 2017) verdienen, können die Selbstversicherung für geringfügig Beschäftigte in Anspruch nehmen. Der Beitragssatz beträgt € 60,09 monatlich (Stand 2017) und gewährleistet sowohl Kranken- als auch Pensionsversicherungsschutz.

Der Antrag ist bei jener Gebietskrankenkasse zu stellen, bei der die Anmeldung zur Unfallversicherung durch den Arbeitgeber erfolgt ist. Wird durch unselbständige Berufstätigkeit ein Einkommen über der Geringfügigkeit erzielt, ist man gesetzlich über die Arbeitgeberin/den Arbeitgeber unfall-, kranken- und pensionsversichert (vollversichert).

Zuständigkeit

Eine Selbstversicherung in der Krankenversicherung kann man bei der örtlich zuständigen Gebietskrankenkasse beantragen.

Nähere Informationen über geringfügige Beschäftigung und Sozialversicherung sind zu finden unter der [Wiener Gebietskrankenkasse](#).

Kriegsopfer- und Behindertenverband (KOBV)

ist eine Servicestelle für berufliche Integration und Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen. Es handelt sich dabei um ein vom Sozialministeriumservice unterstütztes Projekt des Kriegsopfer- und Behindertenverbandes, das aus Mitteln der Beschäftigungsoffensive der österreichischen Bundesregierung für Menschen mit Behinderungen gefördert wird.

Als Interessensvertretung behinderter Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer werden sowohl Behindertenvertrauenspersonen, Betriebsrätinnen und Betriebsräte, die Personalvertretung als auch die Dienstgeberinnen und Dienstgeber informiert und beraten.

Diese Servicestelle ist Ansprechpartner für

- Kündigungsschutz
- Entgeltschutz
- Förderungen von Lohn- und Gehaltskosten
- Arbeitsplatzadaptierung
- Aus- und Weiterbildung
- Behindertenvertrauenspersonenwahl
- Rechte und Pflichten der Behindertenvertrauensperson
- Regelmäßige Information

Kontakt:

Kriegsopfer- und Behindertenverband,
 Lange Gasse 53, 1080 Wien,
 Mo–Fr 8.00–12.00 Uhr, Tel. 01 4061580-0,
 Fax 01 4061580-4,
<http://www.kobv.at>
kobvoe@kobv.at

Leistungsstipendien

sind Stipendien an **öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen und Theologischen Lehranstalten** und dienen zur Anerkennung hervorragender Studienleistungen. Leistungsstipendien sind einmal im Studienjahr an der jeweiligen Bildungseinrichtung auszuschreiben. Der Betrag darf je Zuweisung € 750,- nicht unterschreiten und € 1.500,- für zwei Semester nicht überschreiten.

Wenn der Abschluss erst kürzlich erfolgt ist, dann können auch Absolventinnen und Absolventen um ein Leistungsstipendium ansuchen (hängt von den Vergabekriterien der jeweiligen Institution ab).

Ebenso werden den **Pädagogischen Hochschulen** pro Studienjahr Mittel für die Vergabe von Leistungsstipendien (Minimum € 750,--, Maximum € 1.500,--) zur Verfügung gestellt. Die Leistungsstipendien der Pädagogischen Hochschulen werden nicht nur für die Anerkennung hervorragender Leistungen vergeben, sondern sind auch zur Unterstützung von Studierenden ordentlicher Studien bei der Anfertigung wissenschaftlicher und künstlerischer Arbeiten gedacht.

Die Vergabekriterien im Detail werden von den jeweiligen Institutionen festgelegt und kundgemacht, sie sind daher dort zu erfragen. Leistungsstipendien sind direkt bei der jeweiligen Bildungseinrichtung zu beantragen. Über die Vergabe wird autonom vor Ort entschieden. Auf Leistungsstipendien besteht kein Rechtsanspruch.

Rechtsgrundlage: §§ 57-61 Studienförderungsgesetz 1992.

Weitere Informationen unter der [BMFWF-Homepage](#).

Mobilitätstraining

Für blinde und stark sehbehinderte Personen gibt es Orientierungs- und Mobilitätstraining, damit sie sich z.B. auf dem Weg zur Hochschule besser zurechtfinden.

Veranstalter sind z.B. der Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich (Landesorganisationen) oder die Österreichische Blindenwohlfahrt. Die Kosten können beispielsweise vom Sozialministeriumservice, von Sozialabteilungen der Landesregierungen, vom Fonds Soziales Wien oder auch von Stiftungen (wie Licht ins Dunkel, Sigmund Weinberger-Stiftung für Augenkranke und Blinde, Maria Theresia Wittke-Gedächtnisstiftung etc.) übernommen werden (es besteht kein Rechtsanspruch).

Kontakt:

Blinden- und Sehbehindertenverband Österreich,

Hietzinger Kai 85, 1130 Wien,

Tel. 01 9827584-201,

Fax 01 9827584-204,

office@blindenverband.at

Österreichische Blindenwohlfahrt

Baumgartenstraße 69, 1140 Wien

Tel. 01 9141141-314

Fax 01 9141141-302

orientierung@blind.at

www.blindenmobilitaet.at

Einsatzgebiet: Wien, Niederösterreich, Burgenland

Normverbrauchsabgabe (NoVA)

Als Ausgleich für die entfallende Normverbrauchsabgabe (NovA) für Menschen mit Behinderung wird der monatliche Freibetrag für körperbehinderte Menschen, die zur Fortbewegung ein eigenes Kraftfahrzeug benützen, von € 153,-- (bis Veranlagung 2010) auf € 190,-- monatlich angehoben, sofern sie einen der folgenden Nachweise vorlegen können:

- Ausweis gemäß § 29 B der Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Behindertenpass mit der Eintragung der Unzumutbarkeit der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel.

Liegen die Grundvoraussetzungen für die Berücksichtigung des Freibetrages für ein Kraftfahrzeug vor, wird aber über ein solches nicht verfügt, so können Aufwendungen für Taxifahrten bis maximal € 153,-- monatlich geltend gemacht werden. Entsprechende Nachweise über die Taxifahrten müssen vorliegen.

ÖBB

Ermäßigung für Reisende mit Behinderung

Es werden 50% Ermäßigung auf ÖBB Standard-Einzeltickets für Reisende in Österreich (an allen Vertriebskanälen) gewährt. Um das Angebot nutzen zu können, wird ein Österreichischer Behindertenpass oder ein Schwerkriegsbeschädigtenausweis mit folgenden Angaben benötigt:

- Angabe des Behinderungsgrades von mindestens 70 % oder
- Eintrag „Die Inhaberin/Der Inhaber des Passes kann die Fahrpreisermäßigung nach dem Bundesbehindertengesetz in Anspruch nehmen“.

Begleitperson bzw. Assistenzhund reisen bei entsprechendem Vermerk im Behindertenpass gratis mit.

Personen mit einem Pflegegeldbezug, denen kein Behindertenpass ausgestellt werden kann, erhalten vom Sozialministeriumservice eine Bescheinigung, dass sie zur Inanspruchnahme der Fahrpreisermäßigung berechtigt sind.

Nähere Informationen sind abfragbar unter der [ÖBB-Homepage](#).

ÖGB Chancen Nutzen Büro – eine Sozialpartnerinitiative

Diese Initiative der Sozialpartner wird vom Sozialministeriumservice unterstützt und aus Mitteln der Beschäftigungsoffensive von der österreichischen Bundesregierung gefördert. Sie hat sich zum Ziel gesetzt, die Beschäftigungssituation älterer Personen und Menschen mit Behinderung bzw. chronischen und/oder psychischen Erkrankungen zu verbessern.

Nähere Informationen sind abfragbar unter der [Betriebsraete](#) Homepage.

ÖH-Sozialfonds

Für alle Studierenden, die Mitglied der Österreichischen Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH) sind und sich in einer besonderen finanziellen Notlage befinden, besteht die Möglichkeit eine einmalige Unterstützung aus diesem Sozialfonds zu erhalten. Diese Notlagen können entstanden sein durch plötzlich erhöhte Wohnkosten, Kosten für das Studium, Ausgaben für Versorgung und Betreuung von eigenen Kindern, einmalige Ausgaben für medizinische Behandlungen oder andere Notsituationen, die unverschuldet entstanden sind.

Voraussetzungen für eine Unterstützung aus einem der Fonds sind, dass der oder die Studierende im Sinne der Richtlinien sozial bedürftig ist, nicht bei den

Eltern wohnt, keine Studienbeihilfe bezieht und einen ausreichenden Studien-
erfolg nachweist.

Wichtig ist, dem Antrag alle notwendigen Unterlagen (in Kopie) beizulegen,
dann kann die Bearbeitung schneller erfolgen. Unvollständige Anträge werden
nicht bearbeitet.

Der Antrag ist an das Sozialreferat der Bundes-ÖH, Taubstummengasse 7-9,
4. Stock, 1040 Wien zu richten. Die Mittel für diesen Sozialfonds werden zu je
einem Drittel von der Bundesvertretung der ÖH, dem Bundesministerium für
Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft und der Hochschülerinnen- und Hoch-
schülerschaft der Universität/Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule
gestellt, an der der/die Studierende inskribiert ist. Bei Fragen kann man sich
an das Sozialreferat an der jeweiligen Hochschulinstitution wenden oder man
kann eine E-Mail an sozialfonds@oeh.ac.at schreiben. Die Sozialfondsbetreue-
rin der Bundes-ÖH ist immer Dienstag und Donnerstag von 10.00 Uhr bis
12.00 Uhr unter der Telefonnummer 01 3108880-22 erreichbar.

Sozialfonds für Studierende mit Behinderung

Seit 1. Jänner 2009 gibt es die Möglichkeit für Studierende mit Beeinträchti-
gung ebenfalls einen Antrag an den Sozialfonds der ÖH zu stellen. In diesem
Rahmen können Zusatzkosten für das Studium unter folgenden Bedingungen
unterstützt werden:

- Für Studierende, die zu mindestens 50 Prozent behindert sind, gewährt die Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft besondere, auf die Bedürfnisse abgestellte, ideelle und materielle Unterstützung. Die Information und Beratung erfolgt im Zusammenwirken mit den Behindertenbeauftragten und den Hochschülerinnen- und Hochschüler-schaften an den jeweiligen Universitäten
- Für Studierende, die zumindest 50 Prozent behindert sind, und für welche die Teilnahme an Lehrveranstaltungen mit erheblichem finanziellem Mehraufwand verbunden ist, kann die Österreichische Hochschülerin-nen- und Hochschülerschaft nach Maßgabe der Richtlinien und der vorhandenen Mittel finanzielle Unterstützungen gewähren
- Die Unterstützung erfolgt durch Übernahme der für die im Rahmen des Studiums entstehenden Mehrkosten bis höchstens € 4.000,- Euro pro Studienjahr
- Die Gewährung einer Unterstützung setzt die Beantragung sämtlicher für diese Zwecke vorgesehenen möglichen Unterstützungen durch andere primär zuständige Einrichtungen oder Gebietskörperschaften (Sozialministeriumservice, Ämter der Landesregierungen) voraus. Die Bestimmungen über die Ermittlung der sozialen Bedürftigkeit finden keine Anwendung. Von anderen Einrichtungen gewährte Unterstützungen sind auf die Unterstützung der Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft anzurechnen. Bei Unterstützungen im Voraus ist ein entsprechender Finanzierungsplan vorzulegen

Antragsformulare findet man unter der ([Homepage der Österreichischen Hochschüler- und Hochschülerinnenschaft ÖH](#)).

An den 21 **öffentlichen Universitäten** gibt es ebenfalls einen Sozialfonds/Sozialtopf. Über die Vergabemodalitäten informiert das Sozialreferat der ÖH an der jeweiligen Universität.

Weitere Fonds der ÖH:

Für den Wohnkostenfonds und den Kinderfonds gelten ähnliche Kriterien wie beim Sozialfonds.

Die Sozialbroschüre der ÖH – wie auch andere ÖH-Broschüren – ist abrufbar unter der ([Homepage der Hochschüler- und Hochschülerinnenschaft ÖH](#)).

Ombudsmann-Dienste/-stellen für Studierende (dezentral, zentral)

An einigen Universitäten in Österreich sowie Fachhochschulen /Fachhochschul-Studiengängen sind im Laufe der letzten Jahre (dezentrale) Ombudsmann-Dienste für Studierende (in den Satzungen bzw. Organisationsplänen an diesen Universitäten) verankert oder eingerichtet worden und in Betrieb gegangen. Diese Stellen können von Studierenden (und anderen Angehörigen) der Universitäten und Hochschulen kontaktiert und mit Anliegen, Fragen, Problemen und Missständen befasst werden. Nähere Informationen über den Umsetzungsstand bei der Einrichtung dieser Stellen und ihre Aufgabengebiete gibt die Ombudsstelle für Studierende unter info@hochschulombudsmann.at.

Die Ombudsstelle für Studierende als zentrale Ombudsmann-Stelle für den gesamten tertiären Bildungsbereich steht mit diesen Einrichtungen in Kontakt und bietet ebenfalls ihre Vermittlerdienste bzw. Mithilfe bei Problemen und Missständen vor Ort an.

Die Ombudsstelle für Studierende steht Studierenden an Universitäten (öffentlichen und privaten), Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen und Pädagogischen Hochschulen zur Verfügung sowie für Problemfälle, die sich aus dem Wechsel von einem Hochschulsektor in einen anderen oder bei der Fortsetzung eines Studiums in einem anderen Tertiärsektor (z.B. ein Doktoratsstudium an einer Universität nach dem Abschluss eines Masterstudiums an einer Fachhochschule/ an Fachhochschul-Studiengängen) ergeben (könnten).

Auch in etlichen europäischen Ländern gibt es – gesetzlich verpflichtend bzw. geregelt – Ombudsmann-Stellen, so z.B. in Spanien die so genannten defensores universitarios (für alle Universitätsangehörigen zuständig) oder defensores de los estudiantes (nur für Studierende bzw. studierendenbezogene

Themen zuständig), oder den studentskog pravobraniteljja (Studentenombudsmann) in Kroatien. Aber auch auf Eigeninitiative der Institutionen gibt es vergleichbare Stellen in Italien (difensore degli studenti) oder in Frankreich (mediateurs). Sie alle fungieren als Ansprechstellen für Probleme und Missstände an Hochschulen und sollen in den Konflikten außerhalb formeller Verfahren vermittelnd tätig werden.

In England und Wales gibt es seit 2004 das Office of the Independent Adjudicator in Higher Education ([OIAHE](#)), das im Falle von echten Missständen auch Kompensationen gegen Hochschulinstitutionen verfügen kann.

Organisiert sind die hochschulischen Ombudsmann-Stellen in Europa innerhalb des European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE), das Jahreskonferenzen zu einschlägigen Themen aus dem Bereich Vermittlung, Konfliktlösung und Mediation im Hochschulbereich abhält (2003 in Amsterdam, 2004 in Madrid, 2005 in Wien, 2006 in Zürich, 2007 in Antwerpen, 2008 in London, 2009 in Hamburg, 2010 in Wien, 2011 in Madrid, 2013 in Oxford, 2014 in Warschau, 2015 in Innsbruck, 2017 in Straßburg). Weitere Informationen unter European Network of Ombudsmen in Higher Education ([ENOHE](#)).

Ombudsstelle für Studierende im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft

1997 wurde die Studierendenanwaltschaft beim damaligen Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr eingerichtet, die seinerzeit hauptsächlich für Auskünfte und Beratungen für Studierende an tertiären Bildungseinrichtungen in Österreich zur Verfügung stand.

Nach einem Entschließungsantrag des Nationalrates im Herbst 2000 und einem Ministerratsvortrag im Februar 2001 wurde die Studierendenanwaltschaft als Qualitätssicherungsmaßnahme im Alltag der Universitäten und Hochschulen reorganisiert.

Die Studierendenanwaltschaft war 2003 Gründungsmitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education (ENOHE), des europäischen Dachverbandes der Hochschulombudsstellen.

Die Studierendenanwaltschaft wurde durch das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (§ 31) am 1. März 2012 zur Ombudsstelle für Studierende. Diese fungiert seitdem als zentrale Einrichtung, vor allem als Beratungs-, Informations-, und Ombudsstelle für Missstände im Lehr-, Prüfungs- und Verwaltungsbetrieb an Institutionen des Tertiärsektors sowie als Vermittlerin in Fällen, die nicht direkt an der Hochschulinstitution gelöst werden können.

Die Ombudsstelle für Studierende ist auch politikberatend tätig; sie steht der Volksanwaltschaft, dem Parlament und dem Rechnungshof für Auskünfte zur Verfügung.

www.hochschulombudsmann.at
www.hochschulombudsfrau.at

Die Ombudsstelle für Studierende ist für alle in- und ausländischen ordentlichen und außerordentlichen Studierenden an öffentlichen Universitäten und an Medizinischen Universitäten, weiters für Studierende an **Privatuniversitäten, Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen, Pädagogischen Hochschulen** sowie deren Eltern, Angehörige und Partnerinnen und Partner sowie für all jene da, die an hochschulischen Themen interessiert sind.

Die Betreuungsarbeit erfolgt kostenlos und unter Wahrung der Anonymität gegenüber Dritten.

Die Ombudsstelle für Studierende kann nicht in Beschwerden, laufende Verfahren oder gerichtsanhängige Fälle eingreifen; sie kann auch nicht rechtsfreundlich in Gerichtsverfahren vertreten.

WER? WOZU?

Die Ombudsstelle für Studierende

- überprüft die an sie herangetragenen Anliegen, hilft bzw. vermittelt in Einzelfällen gemeinsam mit den jeweiligen Organen und Angehörigen der Hochschulinstitution oder bei anderen Stellen. Alle Anliegen werden vertraulich behandelt.
- unterstützt Maßnahmen zur Verbesserung oder Behebung von Unzulänglichkeiten
- weist auf Systemmängel hin
- arbeitet mit Anwaltschaften, hochschulischen Informations- und Ombudsstellen sowie Interessensvertretungen und Dachverbänden im Hochschulbereich zusammen
- berät die Organe und Angehörigen der Hochschulinstitutionen

FÜR WEN?

Die Ombudsstelle für Studierende steht zur Verfügung

- allen in- und ausländischen Studierenden/deren Vertretungen an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen
- allen Studieninteressentinnen/Interessenten bzw. Studienbewerberinnen/ Bewerber an den genannten Institutionen
- allen Mitarbeiterinnen/Mitarbeitern dieser Institutionen
- allen ehemaligen Studierenden dieser Institutionen
- allen, die an hochschulischen Themen interessiert sind

WAS?

- **Beraten:** jede/jeder Studierende kann sich zur Information und Beratung im Studien-, Lehr-, Prüfungs-, Service- und Verwaltungsbetrieb an hochschulischen Bildungseinrichtungen an die Ombudsstelle wenden
- **Helfen:** Bei Problemen in den oben genannten Bereichen nimmt die Ombudsstelle Kontakt mit den Verantwortlichen vor Ort auf und bemüht sich um Lösungen
- **Vermitteln:** Bei Problemen, die nicht direkt an den Institutionen geregelt werden können oder mehrere Institutionen betreffen, steht die Ombudsstelle für Vermittlerdienste zur Verfügung
- **Informieren:** unter [Hochschulombudsmann/Hochschulombudsfrau](#) sowie mit den Broschüren
 - „Stichwort? Studium!“ über studienrelevante Stichworte (als pdf mit Links, auch in gedruckter Form als Broschüre erhältlich)
 - „Stichwort? Fachhochschul-Studium!“ über die Hauptthemen eines FH-Studiums
 - „Stichwort? Studieren mit Behinderung!“ über die besonderen Aspekte eines Behindertenstudiums (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich; ebenso in Braille-Druck sowie als Audioformat erhältlich)
 - „Stichwort? International Studieren!“ über alles zum Studieren im Ausland (in gedruckter Form auch als Broschüre erhältlich)
 - „Stichwort? Doktoratsstudium!“
 - „Stichwort? Privatuniversitäten!“
 - „Stichwort? Stipendium!“ über verschiedenste Unterstützungsmöglichkeiten durch öffentliche und private Einrichtungen sowie durch Hochschulen

WELCHE THEMEN?

- Zugangsregelungen, Eignungs- und Zulassungsverfahren an Hochschulinstitutionen
- allgemeine Studienangelegenheiten (Studienangebote, Studienwahl)
- inländische und transnationale Studierendenmobilität
- Studienrechtliches (Hochschul-Gesetze, Verordnungen und Empfehlungen, Prüfungswesen)
- Studienförderung (Beihilfen, Inlands- und Auslandsstipendien)
- Studienbeiträge (Vorschreibung, Einhebung, Befreiung, Refundierung)
- Studienbedingungen
- Studienwahl
- Studienwechsel
- Studieren mit Behinderung(en)
- Studentenheimangelegenheiten

WAS NICHT?

Die Ombudsstelle

- kann keine bestehenden Regelungen (Gesetze, Verordnungen, Empfehlungen ad hoc) abändern

- keine Weisungen geben
- keine Bescheide aufheben
- nicht in laufende Verfahren eingreifen
- nicht bei Gericht vertreten

Die Ombudsstelle für Studierende ist Mitglied des European Network of Ombudsmen in Higher Education ([ENOHE](#)) sowie des European Ombudsman Institute ([EOI](#)).

Die Ombudsstelle für Studierende ist ein Beitrag zur Qualitätssicherung im Hochschulwesen innerhalb des so genannten „Bologna Prozesses“

Kontakt:

Ombudsstelle für Studierende,

Palais Harrach, Herrengasse 16, Stiege 2, 2. Stock,
1010 Wien,

Tel. (gebührenfrei): 0800-311 650 (Mo–Fr, 9.00–6.00 Uhr),
Fax: 01/531 20-995544,

info@hochschulombudsmann.at / info@hochschulombudsfrau.at

Postadresse: Ombudsstelle für Studierende, Minoritenplatz 5, 1010 Wien,
Nach Vereinbarung ist auch ein persönliches Gespräch möglich (ein behindertengerechter Zugang ist vorhanden).

ÖNORMEN

Unter der [HELP-Homepage](#) sind spezielle Normen für den Bau behindertengerechter Gebäude und Anlagen ersichtlich.

Die Bauordnungen der einzelnen Bundesländer sind zum Teil sehr unterschiedlich, daher sind auch die Normen unterschiedlich stark berücksichtigt. Informationen über die Bauordnungen der einzelnen Bundesländer erhält man bei dem jeweiligen Amt der Landesregierung bzw. den zuständigen Behörden und Beratungsstellen.

Behinderte Menschen haben individuelle Erfordernisse, daher definieren Normen nur Mindestanforderungen, die je nach Bedarf adaptiert werden müssen. Normen haben nur empfehlenden Charakter – sofern sie in die Bauordnungen der Bundesländer aufgenommen wurden, sind sie gesetzlich verpflichtend umzusetzen.

Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation (ÖAR)

Die Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation vertritt als Dachorganisation 78 Behindertenverbände in Österreich mit insgesamt über 400.000

Mitgliedern. Sie bietet auch Einzelmitgliedern und Partnern ein reichhaltiges Serviceangebot. Die ÖAR ist parteipolitisch unabhängig und religiös neutral.

Kontakt:
Österreichische Arbeitsgemeinschaft für Rehabilitation,
Stubenring 2/1/4, 1010 Wien,
Tel. 01 5131533,
www.oeaar.or.at.

Österreichische Blindenwohlfahrt

Die Österreichische Blindenwohlfahrt betreibt ein Blinden- und Sehbehindertenwohnhaus in Wien und bietet auch Organisations- und Mobilitätstraining an. Darüber hinaus werden auch Kurse für Fach- und Betreuungspersonal sowie für Verwandte von Blinden angeboten. Die Kosten dafür werden in der Regel vom Sozialministeriumservice, vom Sozialamt der jeweiligen Landesregierung, von der zuständigen Bezirkshauptmannschaft und von der jeweiligen Pensionsversicherung übernommen. Studierende und Berufstätige in Wien werden vom Fonds Soziales Wien unterstützt. Je nach Einkommen und dem Behinderungsgrad kann ein bestimmter Selbstbehalt vorgeschrieben werden.

Kontakt:
Österreichische Blindenwohlfahrt,
Baumgartenstraße 69, 1140 Wien,
Tel. 01 9141141-314,
Fax 01 9141141-302,
orientierung@blind.at
www.blindenmobilitaet.at
Einsatzgebiet: Wien, Niederösterreich, Burgenland.

Österreichische Gebärdensprache

Die Österreichische Gebärdensprache (ÖGS) ist eine eigenständige, linguistisch vollwertige und natürliche Sprache. ÖGS hat eine eigene Grammatik und Syntax, die sich von der Grammatik der Deutschen Lautsprache unterscheidet.

Gebärdensprachen sind nicht auf der ganzen Welt einheitlich, es gibt nationale Varianten, die sich zum Teil sehr stark unterscheiden. Wie alle natürlichen Sprachen weisen sie auch Dialekte auf; sie wurden nicht erfunden, sondern sind auf natürliche Weise überall dort entstanden, wo es Gehörlosengemeinschaften gab und gibt.

Gebärdensprachen bestehen aus kombinierten Zeichen (Gebärden), die vor allem mit den Händen, in Verbindung mit Mimik und Mundbild (lautlos gesprochene Wörter oder Silben) und im Kontext mit der Körperhaltung gebildet werden.

In Österreich ist die ÖGS seit 2005 als Sprache anerkannt und wurde mit folgender Formulierung in die österreichische Bundesverfassung aufgenommen:

„Art. 8 Abs. (3) Die Österreichische Gebärdensprache ist als eigenständige Sprache anerkannt. Das Nähere bestimmen die Gesetze.“ (BGBl.I Nr. 81/2005).

Für die meisten österreichischen gehörlosen Menschen ist ein barrierefreier Zugang zu Informationen und Wissen nur mittels Gebärdensprache möglich, Deutsch ist für eine Fremdsprache bzw. Zweitsprache, die gezielt und gesteuert erlernt werden muss. Gebärdete Informationen können leicht und direkt wahrgenommen und verstanden werden. Die Kommunikation in ÖGS beseitigt Diskriminierungen und Benachteiligungen von gehörlosen Menschen und ermöglicht eine gleichberechtigte Teilhabe am Alltags- und Gesellschaftsleben. Die Mitglieder der Gehörlosengemeinschaft bezeichnen sich als Sprachminderheit. ÖGS ist die Sprache, die sie vereint und die eng mit ihrer Kultur verbunden ist.

Organisation von ÖGS-Dolmetscherinnen/-Dolmetschern:

Das [ServiceCenterÖGS.barrierefrei](#) stellt Informationen über Gebärdensprachdolmetscherinnen/Gebärdensprachdolmetscher zur Verfügung.

Am Zentrum für Gebärdensprache und Schwerhörendenkommunikation an der Universität Klagenfurt ist die [Gebärdensprach-Datenbank LedaSila](#) entwickelt worden. Diese Datenbank ist eine wissenschaftliche, lexikalisch geordnete Einrichtung. Sie ist öffentlich zugänglich und wird für den Schulgebrauch mit Gebärden ständig erweitert. Vor der Nutzung durch Laien ist eine kurze Einführung in Gebärdensprache sinnvoll.

Am Institut für Theoretische und Angewandte Translationswissenschaft der Universität Graz besteht die Möglichkeit, eine Ausbildung zur Gebärdensprachdolmetscherin/zum Gebärdensprachdolmetscher auf akademischem Niveau zu absolvieren. Nähere Informationen unter [Institut für Translationswissenschaft](#).

Die Alpen-Adria-Universität Klagenfurt bietet einen Universitätslehrgang „GebärdensprachlehrerIn“ an. Nähere Informationen unter dem [Zentrum für Gebärdensprache und Hörbehindertekommunikation](#).

Weitere Informationen sind auf der Homepage [Taubenschlag](#)-Das Portal für Gehörlose und Schwerhörige zu finden.

Österreichische Hochschülerinnen- und Hochschülerschaft (ÖH)

Die ÖH ist die gesetzliche Interessenvertretung von über 370.000 Studierenden an Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen, öffentlichen Universitä-

ten und Privatuniversitäten. Rechtliche Grundlage ist das Bundesgesetz über die Vertretung der Studierenden (Hochschülerinnen- und Hochschülerschaftsgesetz 2014 – HSG 2014), BGBl. I Nr. 45/2014. Mit dem Studienbeginn an einer Hochschulinstitution sind alle Studierenden automatisch Mitglied der ÖH, was ihnen den Zugang zu einem vielfältigen und breiten Informations- und Beratungsangebot sichert. Neben dem Servicebereich stehen die politische Auseinandersetzung sowie die Diskussion und Kritik von bildungs- und sozialpolitischen Angelegenheiten im Mittelpunkt des Engagements der ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern. Diesen ist es ein großes Anliegen, auf allen Ebenen so transparent und offen wie möglich zu agieren und damit auch Raum für Partizipation und aktive Mitgestaltung zu geben. An den Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen finden die ÖH-Wahlen jährlich, an den Universitäten alle zwei Jahre statt.

Die ÖH gliedert sich in verschiedene Ebenen. Die höchste Ebene ist die Bundesvertretung (BV). Diese besteht aktuell (2015/2016) aus 55 Mandatarinnen und Mandataren, die von den einzelnen Universitätsvertretungen, Fachhochschulvertretungen und Studierendenvertretungen der Pädagogischen Hochschulen in die BV entsendet werden. Die BV vertritt die Studierenden nach außen, also gegenüber der Öffentlichkeit und dem Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Sie steht für die politischen Interessen der Studierenden ein und berät Studierende (sowie Maturantinnen und Maturanten und Studieninteressentinnen und Studieninteressenten) in allen Hochschulbelangen. Die BV ist sozusagen der „Dachverband“ aller Vertretungen.

Die nächste Ebene an den **öffentlichen Universitäten** ist die jeweilige **Universitätsvertretung (UV)**, die sich um universitätsinterne Angelegenheiten kümmert, Studierende in Universitätsgremien vertritt und bei universitätsspezifischen Problemen und Regelungen helfen kann.

Jede UV bietet den Studierenden an den Universitäten ein Angebot an Referaten, die in universitätsspezifischen Fragen beraten können. Darüber hinaus gibt es die **Fakultätsvertretung (FV)**, die von der jeweiligen Universitätsvertretung eingerichtet werden kann. Die FV kümmert sich um Probleme der Fakultät, bietet ebenfalls Beratung an und organisiert oft Tutorien für Studierende, in denen ein breiter Austausch möglich ist. Die kleinste Einheit schließlich stellt die **Studien- bzw. Studienrichtungsvertretung (StV)** dar. Diese ist gerade für Studienanfängerinnen und Studienanfänger sehr hilfreich, denn auf kleinster Ebene kann Beratung natürlich besonders spezifisch angeboten werden. Sie hat außerdem Mitspracherecht, z. B. bei Änderungen von Studienplänen etc.

An jeder **Fachhochschule (FH) bzw. an Fachhochschul-Studiengängen ist eine Fachhochschul-Studienvertretung** angesiedelt, die sich aus den Vorsitzenden der einzelnen Studiengangvertretungen zusammensetzt mit der Aufgabe, die Interessen der Studierenden gegenüber der gesamten FH zu ver-

treten. Außerdem nimmt der Vorsitz der FH-Vertretung an den österreichweiten **Fachhochschul-Vorsitzendenkonferenzen** teil und hat Rede- und Antragsrecht in der ÖH-Bundesvertretungssitzung.

Sowohl beim Vorsitz der FH-Vertretung als auch bei der Entsendung der stimmberechtigten Mandatarinnen und Mandataren für die BV (bei FHs mit mehr als 1.000 Studierenden) besteht passives Wahlrecht für alle FH-Studierenden, d.h., dass alle FH-Studierenden in diese Funktionen gewählt werden können. An jedem Studiengang wird von allen Studierenden des Studiengangs die **Studiengangsvertretung** gewählt. Diese vertritt die Interessen der Studierenden ihres Studiengangs insbesondere der Studiengangsleitung gegenüber.

Auf Jahrgangsebene vertritt die Jahrgangsvertretung die studentischen Anliegen ebenfalls gegenüber der Studiengangsleitung, aber auch gegenüber den Vortragenden bzw. Lektorinnen und Lektoren sowie Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Studiengangs. Die Jahrgangsvertreterinnen bzw. Jahrgangsvertreter sind meist die erste Anlaufstelle für Studierenden-Anliegen und helfen bei der Entscheidung für weitere Vorgehensweisen. Bei der Studiengangs- und Jahrgangsvertretungswahl besteht aktives und passives Wahlrecht für alle Studierenden des betreffenden Studiengangs und Jahrgangs.

Zusätzlich zur FH-, Studiengangs- und Jahrgangsvertretung kann jede Fachhochschul-Studienvertretung weitere Vertretungseinrichtungen wie zum Beispiel **Standortvertretungen** oder **Gruppenvertretungen** sowie unterschiedliche **Referate** einrichten. Diese werden in einer eigenen Satzung definiert. Die Wahl findet jährlich am Ende des Sommersemesters statt (mit Ausnahme der Mandatarinnen und Mandataren für die Bundesvertretung, die alle zwei Jahre entsendet werden).

An den derzeit bestehenden 21 **Fachhochschulen** werden Studierende in das **Fachhochschulkollegium** entsandt, die dort in Vertretung aller Studierenden der FH neben Vertreterinnen und Vertretern der Lektorinnen und Lektoren und der Erhalterinnen und Erhalter stimmberechtigt sind.

Bei **Pädagogischen Hochschulen** vertritt die **Studiengangsvertretung** die Studierenden. Die Interessen aller Studierenden einer PH werden von der Pädagogischen Hochschulvertretung wahrgenommen, welche auch bei der Erstellung der Studiengänge mitwirkt und den Studierenden Beratung zum Thema Stipendien und dergleichen geben kann.

Mindestens einmal im Semester treffen sich das Vorsitzteam der ÖH-Bundesvertretung und die Ombudsstelle für Studierende, um studierendenrelevante Themen sowie Problem-Einzelfälle zu besprechen und gemeinsame Lösungen zu finden. Auch zu den Fachhochschulvertretungen gibt es Kontakte und Kooperationen zu Anliegen vor Ort.

Kontakt:
**Österreichische Hochschülerinnen- und
Hochschülerschaft,**
Taubstummengasse 7-9/4.Stock; 1040 Wien,
(nächste U-Bahn-Station U 1 „Taubstummengasse“),
Tel. 01 3108880,
oeH@oeH.at
www.oeH.ac.at

Österreichischer Gehörlosenbund (ÖGLB)

Der ÖGLB ist die Interessenvertretung der Gehörlosengemeinschaft in Österreich. Zu ihr gehören alle, die bevorzugt in ihrer Gebärdensprache kommunizieren.

2013 feierte der Gehörlosenbund sein 100-jähriges Bestehen und steht seit seiner Gründung für die Forderung gehörloser Menschen auf Gleichberechtigung und Abbau von Hindernissen. Seit 1981 ist der ÖGLB, dem als Dachverband heute auch alle Landesverbände angehören, im Haus der Gehörlosen in Wien-Favoriten beheimatet. Dort befindet sich auch das ServiceCenter ÖGS.barrierrefrei.

Der ÖGLB setzt sich für eine inklusive Gesellschaft, die niemanden ausschließt. Gehörlose Menschen sind mit einer hörenden Welt konfrontiert, in der es zahlreiche Hürden für sie gibt. Nicht das Nicht-Hören ist das Problem, sondern die Barrieren.

Österreichischer Zivil-Invalidenverband (ÖZIV)

Der Verein setzt sich dafür ein, allen Menschen – egal welchen Alters, Geschlechtes, Bildung etc. – ein möglichst selbständiges und selbstbestimmtes Leben zu ermöglichen. Die Partizipation an den modernen und schnelllebigen Technologien der Gesellschaft erfordern bestimmte Fähigkeiten, die nicht alle Menschen mitbringen. Der ÖZIV verbindet Menschen mit Behinderung und die Wirtschaft.

Kontakt:
Österreichischer Zivil-Invalidenverband,
Hauffgasse 3-5/3.OG; 1110 Wien,
Tel. 01 51315-35,
buero@oeziv.org
<http://www.oeziv.org>

Das Büro ist barrierefrei ausgestattet (Behinderten-WC, barrierefreie Räumlichkeiten, Lift).

Erreichbarkeit mit öffentlichen Verkehrsmitteln: U3 - Station Zippererstrasse, Lift Ausgang Zippererstrasse, dann Simmeringer Hauptstrasse links/stadtauswärts.

Personengruppenverordnung

Die Personengruppenverordnung ist eine Verordnung des Bundesministers für Wissenschaft und Verkehr über die Festlegung von Personengruppen bei der Zulassung zu ordentlichen Studien (BGBl. II Nr. 211/1997).

Informationen über die betroffenen Personengruppen sind abfragbar unter dem [Rechtsinformationssystem \(RIS\)](#).

Persönliche Assistenz (PA)

Die Persönliche Assistenz ist ein Betreuungsangebot für Menschen mit schweren motorischen Störungen und Sinnesbehinderungen. Im Vordergrund stehen die Bedürfnisse der Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer, die anleitend wirken und den Ablauf selber bestimmen.

Im Vordergrund stehen Leistungen wie

- Unterstützung beim Wohnen (wie Kochen, Putzen, Einkaufen)
- Unterstützung bei der Körperpflege, beim Essen und Trinken
- Mobilitätshilfen (Hilfe zur Bewältigung von Wegen mit Krücken, Rollstuhl und die Benutzung öffentlicher Verkehrsmitteln, PKW)
- Hilfe in der Freizeit
- Hilfe beim Vorlesen, Schreiben

Die Unterstützungsleistung für persönliche Assistenz ist österreichweit verschieden, ebenso verschieden ist die Höhe der Förderung durch die öffentliche Hand.

Es bestehen zwei Möglichkeiten der organisatorischen Abwicklung, und zwar das Arbeitgebermodell oder die Unterstützung durch Serviceeinrichtungen.

Im **Arbeitgebermodell** stellen die behinderten Menschen die Assistentinnen/Assistenten selbst an und kümmern sich im Sinne des Selbstbestimmt-Leben-Gedankens selbst um administrative und organisatorische Belange. Dies stellt einen relativ hohen Aufwand dar, daher ist eine professionelle Beratung durch einen Behindertenverband ratsam.

Als Alternative können die **Leistungen von Serviceeinrichtungen** zu fixen Stundensätzen zugekauft werden.

Diese Einrichtungen geben organisatorische und beratende Hilfestellung:

- [BASIS](#): Büro für Assistenz, Information & Service

- Beratungs-, Mobilitäts- und Kompetenzzentrum ([BMKz](#))
- [BIZEPS](#): Zentrum für Selbstbestimmtes Leben
- [ISI](#): Initiative Soziale Integration
- [Miteinander GmbH](#)
- [Persönliche Assistenz GmbH](#)
- [Reiz](#): Selbstbestimmt Leben Vorarlberg
- [Selbstbestimmt Leben Innsbruck](#)
- [Selbstbestimmt-Leben-Initiative OÖ](#)
- [Selbstbestimmt Leben Initiative Österreich](#)
- Verein [Wegweiser](#)
- [WAG](#): Wiener Assistenzgenossenschaft
- [Zentrum für Kompetenzen](#)

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz (PAA)

Die neue Richtlinie Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz des Bundesministers für Arbeit, Soziales und Konsumentenschutz ist am 1. Jänner 2011 in Kraft getreten.

Die Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz umfasst Unterstützungsleistungen für behinderte Menschen im erwerbsfähigen Alter, die im Rahmen eines Dienstverhältnisses oder einer Ausbildung erforderlich sind (es muss die fachliche und persönliche Eignung für den ausgeübten bzw. angestrebten Beruf aufgewiesen werden). Bei einem Studium oder einer Berufsausbildung ist die gesetzlich vorgeschriebene Dauer zuzüglich der für den Bezug von Studienbeihilfe zulässigen weiteren Semester (§ 19 Abs 3 Z 3 Studienförderungsgesetz StudFG sowie die Verordnung BGBl II Nr 310/2004 betreffend die Gewährung von Studienbeihilfe für behinderten Studierende) zu beachten.

Für die Gewährung von Unterstützung im Sinne der Richtlinie ist die Einstufung in die **Pflegestufe 5, 6 oder 7** Voraussetzung. In begründeten Ausnahmefällen kann Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz auch von Menschen mit Behinderung in den Pflegestufen **3 und 4** in Anspruch genommen werden, wenn ohne diese Unterstützung die Ausübung der beruflichen Tätigkeit oder die Absolvierung einer Ausbildung nicht möglich ist.

Persönliche Assistenz am Arbeitsplatz orientiert sich am individuellen Unterstützungsbedarf der Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer, diese werden dadurch befähigt, ihr Berufsleben oder ihr Studium zunehmend selbständig und eigenverantwortlich zu organisieren. Konkret geht es um folgende Leistungen:

- Mobilitätshilfe (Weg zwischen Wohnung und Arbeitsstelle bzw. Ausbildungsort einschließlich notwendiger Wege zur Kinderbetreuung; Begleitung bei Dienstreisen, Erfüllung von dienstlichen Aufträgen u.Ä.)

- Unterstützung manueller Art bei der Verrichtung der beruflichen Tätigkeit oder während der Ausbildungszeit (z.B. Kopiertätigkeit, Ablage von Unterlagen)
- Assistenz bei der Körperpflege während der Dienst- oder Ausbildungszeit
- sonstige behinderungsbedingt erforderliche Unterstützung (z.B. Hilfe beim Mittagessen, An-/Ausziehen der Jacke)

Unterstützungsleistungen inhaltlicher oder fachlicher Art bei der Erbringung der Arbeitsleistung oder bei der Absolvierung einer Ausbildung sind nicht der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz zurechenbar. Ebenso ist die Inanspruchnahme nicht möglich, wenn die Beeinträchtigung durch technische Hilfsmittel ausgeglichen werden kann.

Assistenzleistungen können auch für die Absolvierung von Seminaren bzw. Kursen im Ausland gewährt werden, wenn diese Kurse für das Studium unbedingt notwendig sind und es in Österreich kein vergleichbares Angebot gibt. Die Notwendigkeit ist von der Universität zu bestätigen.

Assistenznehmerinnen und Assistenznehmer können für die Organisation der Persönlichen Assistenz am Arbeitsplatz die Assistenz-Servicestelle in Anspruch nehmen. Zur Erbringung der Assistenzleistungen ist zumindest eine Assistenz-Servicestelle für das jeweilige Bundesland einzurichten.

Nähere Informationen sind abrufbar unter [WAG - Assistenzgenossenschaft Wien](#).

Pflegegeld

Menschen mit einer hochgradigen Sehbehinderung oder erblindet, mit Bewegungsbehinderungen etc. können monatlich Pflegegeld erhalten. Dieses soll dazu verwendet, um Kosten für Pflege, Assistenz und sonstige Hilfeleistungen teilweise abzudecken. Das Pflegegeld wird abgestuft nach Art der Behinderung und Höhe des festgestellten Pflegebedarfs in sieben Stufen zuerkannt. Für die Einstufung ist ein ärztliches Sachverständigengutachten (eventuell unter Zuziehung von Personen aus dem gehobenen Gesundheits-/Pflegedienst) erforderlich. Pflegenden Angehörigen können als Vertrauenspersonen bei der Begutachtung anwesend sein.

Nähere Informationen über die Voraussetzungen, Einstufung und Antragsstellung unter [Sozialministerium](#).

PKW Anschaffung und Adaptierung

Es gibt viele Möglichkeiten, einen PKW durch spezielle Umbauten an die Bedürfnisse körper- und hörbehinderter Menschen anzupassen. Informationen dazu sind zu finden in der Hilfsmittelinfo-Datenbank unter der ([Homepage des Sozialministerium](#)).

Weiters gibt es Informationen bei Betroffenenorganisationen, den mit der finanziellen Förderung solcher Kraftfahrzeugen befassten Stellen (Sozialministeriumservice, Rehabilitationsabteilungen der Sozial-, Kranken- und Unfallversicherungsträger, Sozialreferate der Bezirkshauptmannschaften und Städte) sowie den folgenden Autofahrerorganisationen:

ARBÖ

Tel. 01 89121-0

id@arboe.at

<http://www.arboe.or.at>

ÖAMTC

01 71199-0

office@oeamtc.at

<http://www.oeamtc.at>

Informationen speziell für hörbehinderte Menschen gibt es bei folgenden Schwerhörigenorganisationen:

Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband Wien

Sperrgasse 8-10 Tür 9, 1150 Wien

Tel. 0676 844361320

Fax 01 8973132

wien@oesb-dachverband.at

<http://www.oesb-dachverband.at>

Österreichischer Schwerhörigenbund Dachverband Klagenfurt

Gasometergasse 4a (Eingang Platzgasse), 9020 Klagenfurt

Tel. 0463 310380-5

Fax 0463 310380-4

klagenfurt@oesb-dachverband.at

<http://www.oesb-dachverband.at>

VOX-Schwerhörigenzentrum Wien

Sperrgasse 8-10 Tür 15, 1150 Wien

Tel. 01 897313-1

Fax 01 897313-2

info@vox.at

<http://www.vox.at>

Forum besser HÖREN - Schwerhörigenzentrum Kärnten

Gasometergasse 4a (Eingang Platzgasse), 9020 Klagenfurt

Tel. 0463 310380

Fax 0463 310380-4

info@besserhoeren.org

<http://www.besserhoeren.org>

Verein "von OHR zu OHR" Oberösterreich

Technologiezentrum TZL Wiener Straße 131 Tür 2, 4020 Linz

Tel. 070 7008-33

Fax 070 7008-44

office@vonohrzuohr.or.at

<http://www.vonohrzuohr.or.at>

Nach der Entscheidung über Fahrzeug und Umbauten muss der Antrag auf Förderungen vor dem Ankauf gestellt werden. Kein Kaufvertrag ohne Förderzusage!

Fahrschulen

Einige Fahrschulen verfügen über bereits umgebaute PKWs. Informationen dazu erteilen ebenfalls die Stellen, bei denen auch die Förderung beantragt wird.

Ist keine Fahrschule mit einem passenden Fahrzeug in der Nähe, können die Fahrstunden auch mit dem eigenen bereits umgebauten Fahrzeug absolviert werden.

Bescheinigung gemäß §29b Straßenverkehrsordnung (StVO)

Dauernd stark gehbehinderte Personen können sich diesen Ausweis ausstellen lassen (bei der Bezirkshauptmannschaft/beim Magistrat, in Wien bei der Magistratsabteilung MA 46 mit einem formlosen Antrag), egal ob sie einen PKW selbst lenken oder nicht. Eine gehbehinderte Person mit einer Lenkerberechtigung erhält auf dem Ausweis einen Vermerk mit dem jeweiligen Autokennzeichen. Ohne Lenkerberechtigung erfolgt der Eintrag: "lenkt selbst kein Fahrzeug". Wird dieser Ausweis gut sichtbar hinter die Windschutzscheibe des Fahrzeugs gelegt, dürfen dauernd stark gehbehinderte Personen:

- zum Aus- und Einsteigen bzw. Aus- und Einladen z.B. eines Rollstuhls im Halte- und Parkverbot halten, dies gilt auch für das Verbot des Abstellens eines Fahrzeugs in zweiter Spur
- an Straßenstellen trotz "Parken verboten"-Verkehrszeichen parken
- in einer Kurzparkzone ohne zeitliche Begrenzung parken, wobei auch keine Parkgebühr zu bezahlen ist
- in einer Fußgängerzone während der Zeit der Ladetätigkeit parken

Anzumerken ist dabei noch, dass diese Ausnahmeregelungen nur für dauernd stark gehbehinderte Personen gelten, die selbst ein Fahrzeug lenken, und für Lenkerinnen und Lenkern von Fahrzeugen in der Zeit, in der sie eine dauernd stark gehbehinderte Person befördern.

Steuerliche Begünstigungen

Inhabern von Ausweisen nach §29b StVO werden Steuerbegünstigungen gewährt. Auskünfte erteilt das zuständige Finanzamt oder das Sozialministeriumservice.

Mautgebühren

Auf Straßen mit Maut werden körperbehinderten Kraftfahrerinnen und Kraftfahrern im Besitz des Ausweises nach §29bStVO ermäßigte Tarife angeboten. Genauere Informationen über das aktuell geltende Angebot geben die Betreibergesellschaften.

Autobahnvignette

Behinderten Menschen wird unter bestimmten Voraussetzungen (Eintragung im Bundesbehindertenpass: dauernde starke Gehbehinderung, Unzumutbarkeit der Benützung eines öffentlichen Verkehrsmittels, Blindheit) die Jahresvignette vom Bundessozialamt kostenlos zur Verfügung gestellt.

Finanzämter: [Bundesministerium für Finanzen](#)

[Sozialministeriumservice](#)

Portal Behinderten- und Sozialarbeit

ist eine Informations- und Diskussionsplattform für Behindertenarbeit in Österreich. Sie bietet News, Textarchiv, Stellenanzeigen, Termine, Links, Service.

www.behindertenarbeit.at

Prüfungen (an öffentlichen Universitäten und Fachhochschulen), abweichende Prüfungsmethode

Studierende an **öffentlichen Universitäten**, die eine länger andauernde Behinderung nachweisen, die ihnen die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht, haben das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode. Der Inhalt und die Anforderungen der Prüfung dürfen gemäß den entsprechenden Bestimmungen durch eine abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden. Rechtsgrundlage: § 59 Abs. 1 Z 12 Universitätsgesetz 2002.

Das bedeutet, dass statt einer schriftlichen Prüfung eine mündliche Prüfung abgehalten werden kann, statt einer mündlichen Prüfung eine schriftliche Prüfung bzw. eine Kombination. Es kann auch eine Verlängerung der Prüfungszeit

gewährt werden. Erste Ansprechperson für die Gewährung von abweichenden Prüfungsmethoden sind in der Regel die oder der Behindertenbeauftragte der jeweiligen Universität. Sofern an einer Universität niemand mit Behinderten-Agenden betraut ist, kann die ÖH unterstützend wirken.

Grundsätzlich handelt es sich um einen Rechtsanspruch, eingeschränkt dadurch, dass keine Beeinträchtigung der Prüfung durch eine abweichende Methode erfolgt.

Ein weiterer Rechtsanspruch besteht hinsichtlich der Person der Prüferinnen oder dem Prüfer bei der zweiten Wiederholung (dritter Antritt) einer Prüfung. Sonst sind Anträge hinsichtlich der Person nach Möglichkeit zu berücksichtigen.

Negativ beurteilte Prüfungen dürfen laut Universitätsgesetz 2002 dreimal (das sind vier Antritte) wiederholt werden. Auf die Zahl der zulässigen Prüfungsantritte sind alle Antritte für dasselbe Prüfungsfach in allen facheinschlägigen Studien an derselben Universität anzurechnen. In der Satzung ist festzulegen, ob und wie viele weitere Prüfungswiederholungen zulässig sind (an vielen Universitäten sind es mehr als vier Antritte).

Modalitäten, Anmeldevorschriften, Prüfungsablauf etc. sind nicht im Universitätsgesetz 2002 geregelt, sondern mittels einschlägiger Bestimmungen in der jeweiligen Satzung, im Curriculum, in den Richtlinien oder der Prüfungsordnung.

Auch an **Fachhochschulen** haben Studierende das Recht auf eine abweichende Prüfungsmethode, wenn eine Behinderung nachgewiesen wird, die die Ablegung der Prüfung in der vorgeschriebenen Methode unmöglich macht und der Inhalt und die Anforderung der Prüfung durch die abweichende Methode nicht beeinträchtigt werden.

Rechtsgrundlage: § 13 Abs. 2 Fachhochschul-Studiengesetz.

Nähere Bestimmungen über Prüfungstermine, -wiederholungen sowie Prüfungsmodalitäten, Beurteilungen etc. sind dem Fachhochschul-Studiengesetz zu entnehmen. Dieses ist abrufbar unter Rechtssystem (RIS).

Prüfungsordnung

an **öffentlichen Universitäten**: ist jener Teil des Curriculums, in dem die Arten der Prüfungen, die Festlegung der Prüfungsmethode und nähere Bestimmungen für das Prüfungsverfahren festgehalten sind. Prüfungsordnungen und Curricula sämtlicher Studienrichtungen an Universitäten sind über das jeweilige Mitteilungsblatt der Universität bzw. können die einzelnen Studien auf den Homepages der Universitäten eingesehen werden.

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen:** ist sie Teil des Antrages auf Akkreditierung eines Fachhochschulstudienganges an AQ Austria und mit der Genehmigung durch AQ Austria verbindlich. Sie kann Bestandteil des Ausbildungsvertrages zwischen der Fachhochschule und dem/der Studierenden sein. Die Prüfungsordnung ist auch auf Anfrage bei der Studiengangsleiterin bzw. beim Studiengangsleiter (im Sekretariat) oder durch öffentlichen Aushang oder über das Internet einsehbar.

an **Pädagogischen Hochschulen:** ist die Prüfungsordnung Teil des durch die Studienkommission zu verordnenden Curriculums. Vorgaben für die Prüfungsordnung finden sich im Hochschulgesetz 2005 und in der Hochschul-Curricula-Verordnung.

Prüfungsprotokoll

An **öffentlichen Universitäten** hat die Prüferin/der Prüfer oder die/der Vorsitzende des Prüfungssenats für den geordneten Ablauf der Prüfung zu sorgen und ein Prüfungsprotokoll zu führen. Das Prüfungsprotokoll hat Folgendes zu enthalten:

Prüfungsgegenstand, der Ort und die Zeit der Prüfung, die Namen der Prüferin oder des Prüfers oder die Namen der Mitglieder des Prüfungssenats, die Namen der/des Studierenden, die gestellten Fragen, die erteilten Beurteilungen, die Gründe für eine negative Beurteilung sowie allfällige besondere Vorkommnisse.

Auf Antrag sind der / dem Studierenden die Gründe für die negative Beurteilung schriftlich mitzuteilen.

Ab Bekanntgabe der Beurteilung ist das Prüfungsprotokoll mindestens ein Jahr aufzubewahren.

Sowohl in die Beurteilungsunterlagen als auch in das Prüfungsprotokoll ist der / dem Studierenden Einsicht zu gewähren, wenn dies innerhalb von sechs Monaten ab Bekanntgabe der Beurteilung verlangt wird. Die Beurteilungsunterlagen umfassen auch die bei der betreffenden Prüfung gestellten Prüfungsfragen. Die / der Studierende ist berechtigt, diese Unterlagen zu vervielfältigen (davon ausgenommen sind Multiple Choice-Fragen inklusive der jeweiligen Antwortmöglichkeiten).

Rechtsgrundlage: § 79 Abs. 4 und 5 Universitätsgesetz 2002.

Prüfungswiederholung/en

An **öffentlichen Universitäten** bei positiv beurteilten Prüfungen bis sechs Monate nach Ablegung, jedoch längstens bis zum Abschluss des betreffenden Studienabschnittes oder bis zum Studienabschluss einmal möglich; bei negativ beurteilten Prüfungen dreimal möglich (also insgesamt vier Antritte), in der Satzung der Universität kann die Zulässigkeit weiterer Prüfungswiederholungen festgelegt werden.

Rechtsgrundlage: § 77 Abs. 1 und 2.

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen**: Grundsätzlich können nicht bestandene abschließende einer Lehrveranstaltung und nicht bestandene kommissionelle Bachelorprüfungen sowie nicht bestandene kommissionelle Gesamtprüfungen in Fachhochschul-Master- oder Diplomstudiengängen Zweimal wiederholt werden. In der Satzung können zusätzliche Wiederholungsmöglichkeiten vorgesehen werden.

Wird die Prüfung auch beim dritten Antritt nicht bestanden, so ist ein Antrag auf Wiederholung eines gesamten Studienjahres möglich. Die einmalige Wiederholung eines Studienjahres in Folge einer negativen kommissionellen Prüfung ist grundsätzlich möglich, sofern dies auf begründeten Antrag eines / einer Studierenden erfolgt. Die Entscheidung über den Antrag des / der Studierenden liegt im Kompetenz- und Verantwortungsbereich der Leiterin bzw. des Leiters des Lehr- und Forschungspersonals. Es ist unter Bedachtnahme auf den Studienerfolg darüber zu entscheiden, welche bereits positiv absolvierten Prüfungen und Lehrveranstaltungen des zu wiederholenden Studienjahres im Zuge der Wiederholung erneut zu absolvieren bzw. zu besuchen sind. Nicht bestandene Prüfungen und die entsprechenden Lehrveranstaltungen sind im Zuge der Wiederholung des Studienjahres jedenfalls zu wiederholen bzw. erneut zu besuchen.

Für Studierende, die wegen der negativen Beurteilung bei der letzten zulässigen Wiederholung einer Prüfung vom Studiengang ausgeschlossen wurden, ist eine neuerliche Aufnahme in den selben Studiengang nicht möglich.

Rechtsgrundlage: § 18 Fachhochschul-Studiengesetz.

An **Pädagogischen Hochschulen**: Bei negativer Beurteilung einer Prüfung stehen insgesamt drei Wiederholungen zu, wobei die letzte Wiederholung als kommissionelle Prüfung abzulegen ist. Wird eine im Curriculum vorgesehene Prüfung über eine Pflichtveranstaltung oder eine abschließende Prüfung bzw. Arbeit auch bei der letzten zulässigen Wiederholung nicht erfolgreich abgelegt, gilt das Studium als vorzeitig beendet. Eine neuerliche Zulassung für das vorzeitig beendete Studium durch das Rektorat der Pädagogischen Hochschule ist nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen zulässig.

Rechtliche Grundlage: §§ 43 Abs. 5 und 59 Abs. 2 und 3.

Psychologische Beratungsstellen für Studierende

sind dezentrale Einrichtungen des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft in den Hochschulstädten Graz, Innsbruck, Klagenfurt, Linz, Salzburg und Wien.

Ihre Beratungs- und Betreuungsarbeit erfolgt telefonisch, per E-Mail oder bei persönlichen Gesprächen mit Studierenden an Universitäten, Privatuniversitäten und an Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen, sowie mit Personen, die sich für ein Studium interessieren, kostenlos, vertraulich und auf Wunsch anonym.

In die Beratungsstellen kann kommen, wer

- Fragen zur Studienwahl hat
- in ihrer/seiner Studienwahlentscheidung unsicher ist
- am Studienanfang Orientierungs- und Umstellungsprobleme hat
- Schwierigkeiten beim Studienwechsel, -abbruch oder -abschluss hat
- in einer Studienkrise steckt
- unter persönlichen Problemen leidet, die das Studium beeinträchtigen
- ihr/sein Arbeits- oder Lernverhalten verbessern möchte
- Prüfungs-, Motivations- oder Konzentrationsprobleme bearbeiten will

Was können Studierende und Studieninteressentinnen und -interessenten erwarten?

- Orientierungs- und Entscheidungshilfen bei Studienwahl, Studienwechsel oder Studienabbruch
- Unterstützung bei der Auseinandersetzung mit Problemen und bei der Erarbeitung von Lösungsmöglichkeiten
- Förderung der Persönlichkeitsentwicklung

Angeboten werden: psychologische und informative Beratung, Clearing-Gespräche, Psychotherapie, Eignungsuntersuchungen, Trainings- und Gruppenarbeit.

Nähere Informationen sowie Beiträge mit Tipps und Anregungen zur Selbsthilfe für viele studentische Probleme sind zu finden auf der [Psychologische Studierendenberatungs Homepage](#)

Refundierung von Studienbeiträgen bei Mehrfachstudien

Das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft (BWF) refundiert gemäß [Richtlinie](#) ordentlichen Studierenden, die mehrere ordentliche Studienbetreiben, auf Antrag im Rahmen der Privatwirtschaftsverwaltung den Studienbeitrag.

Der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Wintersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. April, der Antrag auf Refundierung des Studienbeitrages für das Sommersemester ist bis zum nächstfolgenden 30. November zulässig. Die Anträge können postalisch, per E-Mail oder per Fax (in Hinkunft auch online) beim BMWFW eingebracht werden.

Reisekostenersatz

Dieser wird Menschen mit Behinderung für Untersuchungen aufgrund einer Ladung des Sozialministeriumservice oder des Bundesverwaltungsgerichts dann gewährt, wenn die einfache Fahrtstrecke zwischen dem Wohnort des behinderten Menschen und dem Ort der Untersuchung 50 Kilometer übersteigt.

Selbsterhalterstipendium

Dies ist eine Förderung, bei der das Einkommen der Eltern bei der Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe keine Rolle spielt. Der Studienerfolg ist nachzuweisen (Achtung: auch Vorstudienzeiten werden berücksichtigt, ebenso sind die Bestimmungen über den Studienwechsel zu beachten).

Als Selbsterhalterin/Selbsterhalter gilt man u. a. dann, wenn man zumindest vier Jahre (48 Monate) vor dem ersten Beihilfenbezug Einkünfte bezogen hat. Ebenso ist ein Mindestverdienst festgelegt. Zeiten des Präsenz- oder Zivildienstes gelten jedenfalls als Zeiten des Selbsterhaltes.

Rechtsgrundlage: §§ 6, 27 und 30 Abs. 3 Studienförderungsgesetz 1992.

Zuständig für Antragstellung und Verwaltung ist die Studienbeihilfenbehörde.

Nähere Informationen über die Voraussetzungen und Antragstellung sind erhältlich unter [Studienbeihilfenbehörde](#).

Service Center ÖGS barrierefrei

wurde 2005 gegründet. Der Verein versteht sich als Schnittstelle zwischen gehörlosen, hörbeeinträchtigten und hörenden Menschen in Österreich. Wichtigstes Ziel ist die nachhaltige Chancengleichheit für gehörlose und hörbeeinträchtigte Menschen im Wirtschafts- und Gesellschaftsleben. Dies setzt barrierefreie Kommunikation und barrierefreien Informationszugang voraus. Hierfür werden individuelle Lösung umfassende Maßnahmen für Firmen, Behörden und Institutionen sowie für gehörlose und hörbeeinträchtigte Menschen entwickelt.

Nähere Informationen sind zu finden unter [ServiceCenter ÖGS barrierefrei](#).

Spenden

Wenn für (kostenintensive) Anschaffungen Geld gebraucht wird und andere Fördermittel nicht mehr in Frage kommen, besteht die Möglichkeit, sich um Spendengelder zu bemühen. Hilfskampagnen wie „Licht ins Dunkel“ oder Wohltätigkeitsorganisationen wie der „Lions-Club-International“ unterstützen Menschen mit Behinderung. Für bestimmte Projekte können eigene Spendenaktionen durchgeführt werden.

Licht ins Dunkel

ist die größte humanitäre Hilfskampagne in Österreich; jeweils am Heiligen Abend präsentiert der ORF eine 14-stündige Fernsehsendung, in der um Spenden für Sozialhilfe- und Behindertenprojekte in Österreich gebeten wird.

Kontakt

Licht ins Dunkel

Kramergasse 1, 1010 Wien

Tel. 01 53386-88

office@lichtinsdunkel.org

Lions Club International

ist ein 1917 gegründeter Service-Club. Zu den Projekten zählen auch Behindertenprojekte, Hilfe für Menschen in Not etc.

Kontakt

Lions Clubs International

Gesamtdistrikt 114-Österreich

Fleschgasse 32/5, 1130 Wien

Tel. 01 8774889

(erreichbar Mo-Do 8.15-12.45 Uhr, Fr 8.00-10.00 Uhr)

Fax 01 8770740

office@lions.at

Studie „Soziale Lage gesundheitlich beeinträchtigter Studierender“

Das Institut für Höhere Studien führt im Auftrag des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft die Studierenden-Sozialerhebung 2015 durch. Die seit den 1970er Jahren durchgeführte Erhebung umfasst ein breites Themenspektrum zur sozialen Lage der Studierenden. Die Ergebnisse der Studie werden im Frühjahr 2017 veröffentlicht.

Die letzte Studie wurde im Mai 2011 abgeschlossen.

Nähere Details (Studie aus dem Jahr 2011) über [Studierende mit Behinderungen und chronischen Krankheiten](#).

Studienbeihilfe

Die Studienbeihilfe ist die wichtigste Maßnahme der staatlichen Studienförderung. Sie soll dazu dienen, dass leistungswilligen jungen Menschen der Zugang zu einem Studium ermöglicht wird, in dem sie dazu beiträgt, soziale und regionale Barrieren zu überwinden. Alle Informationen zur Studienbeihilfe im Detail sowie Kontaktdaten der einzelnen Stipendienstellen sind auf der [Plattform Studienbeihilfenbehörde](#) zusammengefasst.

Anspruchsberechtigt sind sozial bedürftige Studierende, Selbsterhalterinnen und Selbsterhalter, Auslandsstipendiatinnen und Auslandsstipendiaten, Studierende mit Kind(ern).

Die Kriterien für die Zuerkennung sind neben den Einkommensverhältnissen der Studierenden und deren Eltern, die Einhaltung der Mindeststudienzeit und der Studienerfolgsnachweis. In welchem Stundenausmaß der Studienerfolg nachgewiesen werden muss, ist vom jeweiligen Studium abhängig. Die Höhe der Beihilfe ist von vielen sozialen Faktoren abhängig und wird mit einer speziellen Formel berechnet, die ebenfalls auf der [Plattform Studienbeihilfenbehörde](#) zu finden ist.

Studierende mit Behinderung erhalten besondere Unterstützung durch staatliche Maßnahmen, die über den Bereich der Studienförderung hinausreichen.

Sie erhalten je Studienabschnitt um zwei Semester länger Studienbeihilfe, wenn sie eine anerkannte Behinderung im Umfang von mindestens 50 % haben. Diese Behinderung kann durch den Bezug der erhöhten Familienbeihilfe nachgewiesen werden, ebenso durch den Bezug von Bundespflegegeld oder Nachweise im Sinne des Behinderteneinstellungsgesetzes.

Darüber hinaus verlängert sich die Anspruchsdauer je Studienabschnitt

a) um ein Semester für Studierende, die an bösartigen Tumoren, Leukämie, Morbus Hodgkin oder Cerebralparese leiden oder eine Beinprothese (Oberschenkel) benötigen, bzw.

b) um die Hälfte der vorgesehenen Studienzeit für blinde oder hochgradig sehbehinderte Studierende sowie Studierende, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesen sind, ein Cochleaimplantat tragen, in Dialysebehandlung stehen oder an zystischer Fibrose leiden.

Außerdem erhöht sich die Studienbeihilfe

a) um € 160,- monatlich für blinde, hochgradig sehbehinderte oder überwiegend auf den Gebrauch eines Rollstuhls angewiesene Studierende, bzw.

b) um € 420,- monatlich für Studierende, die gehörlos oder hochgradig schwerhörig sind oder ein Cochleaimplantat tragen.

Für Studierende mit Behinderung erhöht sich die Altersgrenze bei Beginn des Studiums generell von 30 auf 35 Jahre.

Geschwister, die wegen einer Behinderung erwerbsunfähig sind, können auch nach Erreichen der Volljährigkeit als Absetzbetrag für die Berechnung der Höhe der Studienbeihilfe berücksichtigt werden.

Die Stipendienstellen in Wien, Linz, Salzburg, Innsbruck und Graz sind behindertengerecht gestaltet und mit Lift erreichbar. Selbstverständlich können auch telefonisch Termine mit der zuständigen Stipendienstelle außerhalb der Parteienverkehrszeiten vereinbart werden. Anträge können auch per Post, per Fax oder auf elektronischem Weg gestellt werden.

Studienbeitrag (an öffentlichen Universitäten und Privatuniversitäten)

Öffentliche Universitäten:

Ordentliche Studierende mit der Staatsangehörigkeit eines EU- oder EWR-Staates zahlen nur dann einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 für jedes Semester, wenn sie die vorgeschriebene Studienzeit eines Bachelor- oder Masterstudiums, eines Doktoratsstudiums oder eines Studienabschnittes eines Diplomstudiums um mehr als zwei Semester überschreiten. Dies gilt auch für ordentliche Studierende, denen Österreich auf Grund eines sonstigen völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie österreichischen Staatsangehörigen.

Der Studienbeitrag erhöht sich bei der Entrichtung innerhalb der sogenannten Nachfrist um 10vH.

Ordentliche Studierende aus Drittstaaten mit dem Aufenthaltstitel als „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ haben einen Studienbeitrag von € 726,72 pro Semester zu entrichten.

Ordentlichen Studierenden, die unter die Personengruppenverordnung fallen oder einen anderen Aufenthaltstitel als jenen „Aufenthaltsbewilligung Studierende“ haben, wird empfohlen, sich an der jeweiligen Universität, an der sie das Studium betreiben (wollen), zu informieren.

Studierende, die zu mehreren Studien (auch an mehreren Universitäten) zugelassen sind, müssen den Studienbeitrag nur einmal bezahlen.

Auch außerordentliche Studierende haben einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 pro Semester zu entrichten.

Es gelten die gesetzlichen Erlassgründe sowie gegebenenfalls weitere individuelle Erlassgründe.

Auch bei Überschreiten der vorgesehenen Studienzeit ist der Studienbeitrag insbesondere Studierenden zu erlassen, wenn nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Behinderung von mindestens 50 % festgestellt ist.

Die Erlass- sowie Rückerstattungsgründe können auf den jeweiligen Homepages der Universitäten abgefragt werden.

Eine generelle Befreiung vom Studienbeitrag gilt für ordentliche Studierende, die eine Staatsangehörigkeit eines der am wenigsten entwickelten Länder gemäß Studienbeitragsverordnung besitzen. Der Studierendenbeitrag (= ÖH-Beitrag) muss jedoch jedenfalls entrichtet werden. Dies gilt für Studierende aus:

Afghanistan, **A**ngola, **Ä**quatorialguinea, **Ä**thiopien, **B**angladesch, **B**enin, **B**hutan, **B**urkina Faso, **B**urundi, **D**schibuti, **E**ritrea, **G**ambia, **G**uinea, **G**uinea-Bissau, **H**aiti, **J**emen, **K**ambodscha, **K**ap Verde, **K**iribati, **K**omoren, **K**ongo - Demokratische Republik, **L**aos - Demokratische Volksrepublik, **L**esotho, **L**iberia, **M**adagaskar, **M**alawi, **M**alediven, **M**ali, **M**auretaniien, **M**osambik, **M**yanmar, **N**epal, **N**iger, **R**uanda, **S**alomonen, **S**ambia, **S**amoa, **S**ão Tomé und Príncipe, **S**enegal, **S**ierra Leone, **S**omalia, **S**udan, **T**ansania - Vereinigte Republik, **T**imor-Leste, **T**ogo, **T**schad, **T**uvalu, **U**ganda, **V**anuatu, **Z**entralafrikanische Republik.

Das Studium an **Privatuniversitäten** in Österreich kostet zwischen € 100,- pro Semester bis zu € 59.985,- für ein komplettes Bachelor-Programm.

Studienbeitrag (an Fachhochschulen)

An **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** sind die Erhalter berechtigt, Studienbeiträge in der Höhe von € 363,36 je Semester einzuheben. Dort, wo Studienbeiträge verlangt werden, müssen internationale Studierende die Studienbeiträge in derselben Höhe entrichten wie inländische Studierende. Genauere Informationen erteilen die FH-Studiengänge.

Für die allfällige Refundierung bereits bezahlter Studienbeiträge im FH-Sektor gibt es keine einheitlichen Regelungen. Studierende haben die Möglichkeit, sich auf privatrechtlichem Wege mit den Erhaltern von FH-Studiengängen über eine Refundierung zu einigen. AQ Austria empfiehlt den Erhaltern von FH-Studiengängen im Sinne der Interessen der Studierenden, eine kulante Vorgangsweise zu wählen und die Bedingungen für die Rückerstattung der Studienbeiträge festzulegen und diese gegenüber Bewerberinnen und Bewerbern sowie gegenüber Studierenden vor Abschluss der Ausbildungsverträge transparent und publik zu machen.

Studienbeitrag (an Pädagogischen Hochschulen)

Studierende an **Pädagogischen Hochschulen**, welche die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, EU-Bürger sind oder denen Österreich auf Grund eines völkerrechtlichen Vertrages dieselben Rechte für den Berufszugang zu gewähren hat wie inländischen Studierenden, haben, wenn sie die vorgesehene Studienzeit pro Studienabschnitt um nicht mehr als ein Semester überschreiten, keinen Studienbeitrag zu entrichten.

Studierende, die diese Voraussetzungen nicht erfüllen, haben für jedes Semester eines Erststudiums einen Studienbeitrag in der Höhe von € 363,36 zu entrichten. Der Studienbeitrag erhöht sich bei Entrichtung innerhalb der sogenannten Nachfrist um 10 %. Bei mehreren Studien, auch an mehreren Pädagogischen Hochschulen, ist der Studienbeitrag nur einmal zu entrichten.

Auch bei Überschreiten der vorgesehenen Studienzeit ist der Studienbeitrag insbesondere Studierenden zu erlassen, wenn nach bundesgesetzlichen Vorschriften eine Behinderung von mindestens 50 % festgestellt ist.

Studienberechtigungsprüfung

Die Studienberechtigungsprüfung (kurz: SBP) vermittelt eine eingeschränkte Studienberechtigung für Studien an Universitäten, Hochschulen, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen und Kollegs. Sie ermöglicht jeweils nur den Zugang zu jener Ausbildungsform (Studienrichtung, Fachhochschulrichtung, Pädagogischen Hochschule oder Kolleg), für die sie abgelegt wird.

Dadurch ist ein möglicher späterer Studienwechsel eingeschränkt. Eine Berufsberechtigung besteht nach Abschluss in der Regel nicht, das heißt, die SBP verschafft keine unmittelbaren beruflichen Aufstiegschancen.

Rechtsgrundlage: § 64a Universitätsgesetz 2002.

Detailinformationen über Zulassungsvoraussetzungen und abzulegende Prüfungen sind an jener Institution erhältlich, an der die Ausbildung absolviert werden soll.

Studienbestätigung

gehört an **öffentlichen Universitäten** zu den Studienunterlagen (wie auch das Studienblatt) und beweist, dass die/der Studierende zugelassen bzw. zur Fortsetzung gemeldet ist. Sie enthält die wesentlichen Daten der/des Studierenden (Name, Matrikelnummer etc.) und dient zur Vorlage bei diversen Ämtern und Behörden (Finanzamt, Studienbeihilfebehörde, Krankenkasse etc.).

Studieneingangs- und Orientierungsphase

ist an **öffentlichen Universitäten** das Angebot von Lehrveranstaltungen aus den das jeweilige Diplom- oder Bachelorstudium besonders kennzeichnenden Fächern, das der Information und der Orientierung der Studienanfängerinnen und Studienanfänger dient. Die Studieneingangs- und Orientierungsphase kann aus einer oder mehreren Lehrveranstaltungen bestehen, die sich über mindestens ein halbes Semester erstrecken. Die gesamte Studieneingangs- und Orientierungsphase hat ein Semester zu umfassen.

Innerhalb der Studieneingangs- und Orientierungsphase müssen mindestens zwei Prüfungen vorgesehen werden, für die in jedem Semester mindestens zwei Prüfungstermine anzusetzen sind. Diese Prüfungen dürfen dreimal wiederholt werden. Der positive Erfolg bei allen Lehrveranstaltungen und Prüfungen der Studieneingangs- und Orientierungsphase berechtigt zur Absolvierung der weiteren Lehrveranstaltungen und Prüfungen sowie zum Verfassen der im Curriculum vorgesehenen Bachelor- oder Diplomarbeiten. Im Curriculum kann festgelegt werden, dass vor der vollständigen Absolvierung der Studieneingangs- und Orientierungsphase weiterführende Lehrveranstaltungen im Ausmaß von bis zu 22 ECTS-Anrechnungspunkten absolviert werden dürfen.

Die Zulassung zum Studium erlischt, wenn die oder der Studierende bei einer für sie oder ihn im Rahmen der Studieneingangs- und Orientierungsphase vorgeschriebenen Prüfung auch bei der letzten Wiederholung negativ beurteilt wurde. Allerdings ist eine neuerliche Zulassung zu diesem Studium möglich: Der/Die Studierende kann frühestens für das drittfolgende Semester nach dem Erlöschen wieder zugelassen werden (in Abweichung von § 63 Abs. 7 Universitätsgesetz 2002). **Achtung:** Die neuerliche Zulassung kann zweimal beantragt werden. Nach jeder neuerlichen Zulassung stehen der/dem Studierenden die gesamte Anzahl an Prüfungswiederholungen in der Studieneingangs- und Orientierungsphase zur Verfügung.

Rechtsgrundlage: § 66 Universitätsgesetz 2002.idgF

Studienunterstützung

ist eine besondere Form der Studienbeihilfe. Die Voraussetzungen für den Bezug orientieren sich an den Bedingungen für den Bezug einer Studienbeihilfe.

Bei Vorliegen einer sozialen Notlage, besonders schwierigen Studienbedingungen und eines günstigen Studienverlaufes können in besonderen Härtefällen studienbezogene Kosten, die durch andere Förderungsmaßnahmen (etwa Studienbeihilfen, Auslandsstipendien) nicht abgedeckt werden, durch eine Studienunterstützung ausgeglichen werden (z.B. überbrückende Unterstützung zur Wiedereingliederung in das Studienförderungssystem für studierende Müt-

ter/Väter; Zuschuss zu den Wohnkosten; Unterstützung für Studienbeihilfenbezieherinnen bzw. -bezieher bei kürzeren Auslandsaufenthalten und bei Pflichtpraktika). Nicht studienbezogene Kosten (z.B. Kreditrückzahlungen) können nicht ersetzt werden.

Entsprechend begründete Ansuchen können beim Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft oder bei einer regionalen Stipendienstelle eingebracht werden.

Telefonische Anfragen sind im Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter der Telefonnummer 01 53120-7008 oder per E-Mail unter sylvia.goessner@bmwfw.gv.at bzw. bei den Stipendienstellen in den Bundesländern (siehe [Studienbeihilfenbehörde](#)) möglich.

Studienwechsel, schädlicher (bei Stipendienbezug)

Bei Studienbeihilfenbezieherinnen und Studienbeihilfebezieher kann sich ein Studienwechsel schädlich auf den Weiterbezug einer Studienbeihilfe auswirken. Die Regelungen für einen Studienwechsel sind daher unbedingt zu beachten.

Für Studierende, die ihr Studium öfter als zweimal oder nach dem dritten inskribierten Semester wechseln, besteht grundsätzlich kein Anspruch auf Studienbeihilfe (Ausnahme z.B. zwingend herbeigeführter Studienwechsel, Aufnahme des Doktoratsstudiums etc.).

Ein verspäteter (d.h. nach dem dritten Semester erfolgreicher) Studienwechsel führt zum vorübergehenden Anspruchsverlust auf Studienbeihilfe. Aus dem Vorstudium anerkannte Studienleistungen können die Wartezeit auf einen neuen Anspruch auf Studienbeihilfe verkürzen.

Rechtsgrundlage: § 17 Studienförderungsgesetz 1992 idGF

Studieren im Ausland (vorübergehend)

wird an österreichischen **öffentlichen Universitäten** bereits von rund 30 % der Absolventinnen und Absolventen durchgeführt, entweder im Rahmen von strukturierten Austauschprogrammen (wie ERASMUS+, CEEPUS etc.) oder selbst organisiert („Free Mover“).

In vielen Studien werden Auslandsstudienaufenthalte empfohlen, bei manchen sind sie verpflichtend vorgeschrieben. Mit einem (teilweise nicht unbeträchtlichen) Eigenkostenanteil bei einem Auslandsstudium ist zu rechnen.

In der Vorbereitung des Auslandsstudienaufenthaltes sind maßgebend

- die Auswahl des Zielortes (bestimmt durch die Motivationslage, Fremdsprachenerfordernisse und -kenntnisse sowie die Lebenshaltungskosten vor Ort bzw. allenfalls weiterlaufende Kosten zu Hause)
- die Verfügbarkeit von (geförderten) Studienplätzen am Zielort sowie
- die Abklärung der Anerkennbarkeit der Auslandsstudienleistungen für den Curriculum an der Heimatinstitution.

Es besteht die Möglichkeit der Befreiung vom Studienbeitrag während des Auslandsaufenthaltes. Zudem können Studienförderungen ins Ausland transferiert werden. Auch die Kombination von verschiedenen Förderungen (Bund – Länder – Städte – Private etc.) für ein Auslandsstudium ist möglich.

Der Anteil an mobilen Studierenden an österreichischen **Fachhochschulen/Fachhochschul-Studiengängen** und **Pädagogischen Hochschulen** ist ebenfalls ständig im Steigen begriffen.

Erste Anlaufstelle bei der Planung eines Auslandsstudienaufenthaltes ist das Auslandsbüro oder die/der Auslandsbeauftragte.

Studierendenbeitrag (= „ÖH-Beitrag“)

Der **Studierendenbeitrag** oder „ÖH-Beitrag“ (Wintersemester 2016/17: € 19,20) ist ausnahmslos von **allen Studierenden an öffentlichen Universitäten, Privatuniversitäten, Fachhochschulen sowie Pädagogischen Hochschulen** zu entrichten, auch von jenen Studierenden, die allenfalls aufgrund einschlägiger Bestimmungen von der Zahlung des sogenannten **Studienbeitrages** befreit sind. Die Vorschreibung des Studierendenbeitrages erfolgt durch die jeweilige Institution, an der man studiert.

Achtung:

Wird der Studierendenbeitrag nicht rechtzeitig oder nicht in der vorgeschriebenen Höhe (zu wenig!) bei der vorschreibenden Institution innerhalb der Zulassungs- bzw. Nachfrist (an Universitäten) bzw. der festgesetzten Frist an einer Fachhochschule oder Pädagogischen Hochschule einbezahlt, erlischt die Zulassung zum aktuellen Studium im jeweils gültigen Curriculum/Studienplan.

Studierendenheime

Zahlreiche Studierendenheime in Österreich bieten auch barrierefreie Zimmer an. Zunächst sind bei der zuständigen Trägerorganisation Bewerbungsformulare zu bestellen und diese dann ausgefüllt zu retournieren. Auf dem Antragsformular sollte auf spezielle Bedürfnisse hingewiesen werden. Da die Nachfrage nach diesen Heimplätzen sehr groß ist, wird empfohlen, schon ein Jahr vor

Studienantritt den Antrag zu stellen. Partner- oder Führhunde sollten nach Absprache mit der Heimleitung kein Problem darstellen. Unter Umständen ist es auch möglich, zusammen mit einer Pflegeperson ein Zimmer zu bewohnen. Eine vorherige Überprüfung des Heimplatzes empfiehlt sich.

Eine Liste der österreichischen Studierendenheime findet man unter der [Studium-Homepage](#).

Studierendenombudsmann

Siehe Stichwort Ombudsstelle für Studierende

UNIABILITY

ist eine Arbeitsgemeinschaft zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderungen und chronischen Erkrankungen an Österreichs Universitäten und Hochschulen; in dieser Arbeitsgemeinschaft vernetzen sich Behindertenbeauftragte, Betreuerinnen und Betreuer von _Sehbehinderten- und Blindenleseplätzen, Behindertenvertrauenspersonen, Behinderten-referentinnen und Behindertenreferenten der Hochschülerschaften und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter an Projekten, die sich mit dem Thema Behinderung an Universitäten auseinandersetzen.

UNIABILITY möchte den Schwierigkeiten und verminderten Chancen, mit denen behinderte Menschen im Studium noch immer konfrontiert werden, entgegenwirken.

www.uniability.org

Tätigkeitsbereiche:

- Information und Beratung zum Studium und Studenumfeld
- Studienbegleitung
- Erfahrungsaustausch
- Interessensvertretung
- fachliche Beratung bei baulicher Gestaltung und technischer Ausstattung
- Forschung zur Situation behinderter und chronisch kranker Menschen
- Öffentlichkeitsarbeit

Die Broschüre sowieso – Ratgeber für behinderte und chronisch kranke Studierende – informiert über Wissenswertes, z.B. über Institutionen und Projekte, Serviceeinrichtungen, Wohnen, finanzielle Unterstützungen etc. ist im Internet unter Uniability auf der [TU Wien Homepage](#) verfügbar.

Universitätsgesetz 2002 (UG) (für öffentliche Universitäten)

Im Sommer 2002 vom Nationalrat beschlossenes „Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten und ihre Studien“ und mit seiner Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt BGBl. I Nr. 120/2002 in Kraft getreten und seither bereits mehrmals novelliert. Die bisherigen für das Universitätswesen bestimmenden Gesetze wie das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten (Universitäts-Organisationsgesetz UOG) 1993, das Bundesgesetz über die Organisation der Universitäten der Künste (Kunstuniversitäts-Organisationsgesetz KUOG) 1998, das Bundesgesetz über die Studien an den Universitäten (Universitäts-Studiengesetz UniStG) 1997, sowie das Hochschul-Taxengesetz (HTaxG) 1972 wurden damit abgelöst.

Eine web-basierte „Ausgabe“ des Universitätsgesetzes 2002 stellt die kommentierte Ausgabe von Heinz Mayer, zugänglich unter [Universitätengesetz 2002](#) dar (gebührenpflichtig).

Gedruckte, kommentierte Gesetzes-Textausgaben des UG 2002 sind bisher erschienen von:

- **Martha Sebök**, „Universitätsgesetz 2002. Gesetzestext und Kommentar“ (Wien 2003)
- **Mario Kostal**, „Universitätsgesetz 2002“ (Wien 2005)
- **Gerald Bast**, „Universitätsgesetz 02 samt Rechnungsabschluss den Universitäten“ (Wien 2003)
- **Heinz Mayer**, „Kommentar zum Universitätsgesetz 2002“ (Wien 2010)
- **Bettina Perthold-Stoitzner**, „Universitätsgesetz 2002“ (Wien 2014).

Das Universitätsgesetz 2002 und andere aktuelle hochschulische Gesetzesmaterien enthält:

- **Christine Perle**, „**Universitätsrecht**“ (Wien 2013/ 14).

Unterstützungsfonds für Menschen mit Behinderungen

Zusätzlich zur finanziellen Hilfe durch andere Kostenträger (allerdings darf das Vorhaben nicht durch Leistungen anderer Kostenträger ausfinanziert sein) kann für bestimmte Ausgaben eine Förderung aus dem Unterstützungsfonds gewährt werden. Die Leistungen beziehen sich auf einmalige behinderungsbedingte Ausgaben (Badewannenlift, Pflegebett etc.). Es muss eine soziale Notlage bestehen; die Person mit Behinderung darf nicht ein begünstigter behinderter Mensch sein. Ziel des Unterstützungsfonds ist es, vor allem jenen Menschen Hilfe zu leisten, die noch nicht berufstätig sind (Kinder) oder nicht mehr

erwerbstätig sind (Pensionistinnen und Pensionisten) oder sich aufgrund der Schwere der Behinderung nie ins Erwerbsleben integrieren konnten.

Auf die Gewährung von Förderungen besteht kein Rechtsanspruch. Nähere Informationen über die Voraussetzungen sind erhältlich unter [Sozialministeriumservice](#)

[Antragsformular](#)

Urheberrechte und Tonbandaufzeichnungen

Für blinde Studierende oder Personen, die eine eingeschränkte Beweglichkeit der Hände haben, ist es oft erforderlich, Skripten oder Bücher einzuscannen, damit diese digital zur Verfügung stehen. Dabei kann es zu Problemen mit Vortragenden oder Verlagen kommen, die Urheberrechte verletzt sehen. Diese Problematik ist mittlerweile im Urheberrechtsgesetz (UrhG) geregelt.

§ 42 (1) Jede/r darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf Papier oder ähnlichen Trägern zum eigenen Gebrauch herstellen.

§ 42 (2) Jede/r darf von einem Werk einzelne Vervielfältigungsstücke auf anderen als den in Abs. 1 genannten Trägern zum eigenen Gebrauch zum Zwecke der Forschung herstellen, soweit dies zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke gerechtfertigt ist.

Folgende Bestimmungen im Urheberrechtsgesetz (UrhG) sind von besonderer Bedeutung für behinderte Menschen:

§ 42d (1) Zulässig ist die nicht kommerzielle Benutzung eines erschienenen Werkes durch Vervielfältigung für und Verbreitung an behinderte Personen in einer für sie geeigneten Form, soweit ihnen wegen ihrer Behinderung der Zugang zum Werk durch sinnliche Wahrnehmung eines erschienenen Werkstücks nicht möglich oder erheblich erschwert ist.

§ 42d (2) Für die Vervielfältigung und Verbreitung nach Abs.1 steht dem/der Urheber/in ein Anspruch auf angemessene Vergütung zu. Dieser Anspruch kann nur von Verwertungsgesellschaften geltend gemacht werden.

Druckwerke dürfen somit für den eigenen Gebrauch eingescannt und gespeichert werden, soweit sie nicht öffentlich verfügbar gemacht werden.

Bei Tonbandaufzeichnungen ist § 66 (1) UrhG maßgeblich. Wer ein Werk der Literatur vorträgt, hat mit den vom Gesetz bestimmten Beschränkungen das ausschließliche Recht, den Vortrag auf einem Bild- oder Schallträger festzuhalten.

Wer eine Lehrveranstaltung auf einem Ton- oder Bildträger festhalten möchte, muss sich vorher von der/dem Vortragenden die Einwilligung zu dieser Auf-

zeichnung einholen. Hier ist wichtig festzuhalten, dass diese Aufnahme nur für den persönlichen Gebrauch dienen soll und nicht an Dritte weitergegeben wird.

Marrakesch Abkommen

Die Europäische Union hat am 30. April 2014 in Genf gemeinsam mit Frankreich, Griechenland und Indien das Abkommen über Urheberrechtsausnahmen für blinde und sehbehinderte Menschen unterzeichnet.

Mit der Unterschrift unter den völkerrechtlich verbindlichen Vertrag verpflichten sich die Staaten, eine Blindenschanke in nationales Recht umzusetzen. Autorisierte Organisationen, wie Blindenverbände oder Bibliotheken, sollen dadurch das Recht erhalten, Kopien geschützter Werke auch ohne die Zustimmung der Rechteinhaber in Braille-Schrift oder anderen für sehbehinderte Menschen geeigneten Formaten anzufertigen, solange sie dabei kein kommerzielles Interesse verfolgen. Auch der grenzüberschreitende Austausch der angefertigten Kopien soll zugelassen werden.

Verein österreichischer gehörloser Studierender (VÖGS)

wurde von gehörlosen Studierenden gegründet, um ihre Interessen selbst zu vertreten. Ziel ist es, die Studienbedingungen von gehörlosen, schwerhörigen, ertaubten und CI-tragenden Studierenden zu verbessern.

info@voegs.at
<http://www.voegs.at>

Web Accessibility Initiative (WAI)

Die WAI ist eine Arbeitsgruppe innerhalb des W3C (World Wide Web Consortium) – beschäftigt sich 1994 mit der Weiterentwicklung des WWW). Ziel der WAI ist es, das WWW möglichst vielen Menschen zugänglich zu machen. Dazu gehören auch Menschen mit verschiedenen Behinderungen. Die WAI kümmert sich um Richtlinien für die Zugänglichkeit von Webdesign. Diese Richtlinien werden in drei Prioritätsstufen unterteilt. WAI A muss befolgt werden, damit bestimmte Gruppen von Internetbenutzerinnen und Internetbenutzern nicht ausgeschlossen werden. Die Einhaltung von WAI AA schafft Hürden aus dem Weg und WAI AAA erleichtert den Zugang zu Webinhalten.

In den „Web Content Accessibility Guidelines 1.0“ (WCAG 1.0) werden sowohl Anforderungen an die Webseitenprogrammierung als auch an Inhaltsarchitekturen, Layout-Grundlagen und Technik-Verwendung gestellt.

Nähere Informationen zur Einhaltung des Standards WCAG 1.0 sind abrufbar unter [Web Content Accessibility Guidelines](#).

Wiener Linien

Seit dem 1. Jänner 2014 können Begleitpersonen von behinderten Menschen die öffentlichen Verkehrsmittel der Wiener Linien und im gesamten Verkehrsverbund Ostregion (VOR) kostenlos nutzen. Gültig ist diese neue Regelung laut Tarifbestimmungen für Begleitpersonen von Menschen mit Behinderung und blinden und schwerkriegsbeschädigten Menschen, sofern diese eine Begleitperson zur Benützung öffentlicher Verkehrsmittel benötigen.

Im Behindertenpass muss der Hinweis „Der Inhaber des Passes bedarf einer Begleitperson“ explizit festgehalten sein.

Wien Work

Die Beratungsstelle Arbeitsassistentz von Wien Work ist ein guter Rahmen für den Fortbestand der Gründerinnen- und Gründerberatung für Menschen mit Behinderungen.

Die konkreten Leistungen umfassen:

- Gründungsberatung
- Coaching während der Gründungsphase
- Unterstützung bei der Erstellung von Business Plänen
- Förder- und Finanzierungsberatung
- Unternehmensberatung
- Karriereberatung
- Workshops zu den Bereichen „Businessplan“ und „Marketing“

Ziel des Beratungsangebotes ist es, Unternehmerinnen und Unternehmer in der Gründungsberatung bei ihren ersten Schritten in die Selbstständigkeit zu begleiten, um ein solides Fundament für eine nachhaltige Existenzsicherung zu schaffen.

Kontakt

Wien Work Integrative Betriebe und AusbildungsgmbH

Mag. Rudolf Weissinger

Sonnenallee 51/Top 1; 1220 Wien

Tel: 01 288 80 540

rudolf.weissinger@wienwork.at

<http://www.neba.at/arbeitsassistentz>

Wohnen für behinderte Studierende

Behinderte Studierende, die nicht am Studienort wohnen und nicht pendeln können/wollen, sollten sich so früh wie möglich um eine Wohnung oder ein Zimmer, das auf die persönlichen Bedürfnisse abgestimmt ist, bemühen.

Vor Abschluss eines Mietverhältnisses sollten folgende Punkte jedenfalls abgeklärt werden:

- Ist die Wohnung für die jeweiligen Bedürfnisse geeignet
- Infrastruktur wie Einkaufsmöglichkeiten in der Umgebung
- Öffentliche Verkehrsmittel
- Wie leicht ist die Ausbildungsstätte erreichbar

Neben Studierendenheimen bieten in einigen Hochschulstädten Organisationen die Möglichkeit des betreuten Wohnens an. In Wien bietet der Verein Balance Wohnmöglichkeiten an (Achtung: hauptsächlich für Wienerinnen und Wiener).

Kontakt:

Verein Balance,

Hochheimgasse 1, 1130 Wien,

Tel. 01 8048733,

Fax 01 8048733-6006,

info@balance.at

<http://www.balance.at>

In anderen Bundesländern betreibt z.B. die Caritas ähnliche Einrichtungen.

Der **Fonds Soziales Wien** bietet ein breites Angebot an betreuten Wohnformen an: Barrierefreies Wohnen, teilbetreutes Wohnen, vollbetreutes Wohnen. Nähere Informationen sind erhältlich unter [Fonds Soziales Wien](#).

In einigen Bundesländern besteht die Möglichkeit, eine Wohnassistenz zu beantragen. Dabei handelt es sich um Personen, die unter Anleitung Tätigkeiten verrichten, die von der behinderten Person aufgrund der Behinderung nicht erledigt werden können, die jedoch für eine erfolgreiche Bewältigung des Wohnalltags erforderlich sind.

Die Integrative Wohngemeinschaft ist eine Wohnform, in der mehrere Menschen mit und ohne Behinderung in einer Wohnung zusammenleben. Die Wohngemeinschaft ist so organisiert, dass die Menschen ohne Behinderung, meist Studierende, bestimmte Hilfsleistungen für die behinderten Mitbewohnerinnen und Mitbewohner erbringen. Im Gegenzug zahlen sie eine geringere Miete (Prinzip „Hilfe gegen Wohnen“).

Wohnungsadaptierungen können durch das [Sozialministeriumservice](#) gefördert werden. Diese Förderungen können gewährt werden, wenn ohne diese Unterstützung die Aufnahme oder Fortsetzung einer Schul- oder Berufsausbildung gefährdet wäre. Es besteht kein Rechtsanspruch.

Wichtig: die Finanzierungsmöglichkeiten müssen im Heimatbundesland geklärt werden, da es keine österreichweite und einheitliche Regelung gibt. Ansprech-

organisationen sind u.a. das Sozialministeriumservice mit seinen Landesstellen, Magistratische Bezirksämter, private Organisationen.

Zugangsregelungen (in bestimmten Fächern an öffentlichen Universitäten)

An einigen öffentlichen Universitäten gibt es für bestimmte Studien Zugangsregelungen (z.B. Medizin, Psychologie, Publizistik etc.). Nähere Informationen sind auf der Homepage der jeweiligen Universität erhältlich. Es ist wichtig, sich rechtzeitig über die aktuelle Situation zu erkundigen, um keine Aufnahmetests oder Anmeldefristen zu versäumen.

Zulassung zum Studium (an öffentlichen Universitäten, Fachhochschulen, Pädagogischen Hochschulen)

An **öffentlichen Universitäten**: Die Zulassung an öffentlichen Universitäten erfolgt durch die zuständige Stelle im Auftrag des Rektorats.

Für Neuzulassungen zu Diplom- und Bachelorstudien beträgt die allgemeine Zulassungsfrist für das Wintersemester mindestens acht Wochen und endet am 5. September, für das Sommersemester mindestens vier Wochen und endet am 5. Februar. Die Zulassung zu Doktoratsstudien kann auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist erfolgen (außerhalb der Nachfrist nur dann, wenn die jeweilige öffentliche Universität eine derartige Regelung beschließt). Für Zulassungen zu Studien, für die besondere Zulassungs- oder Aufnahmeverfahren vorgesehen sind, können abweichende allgemeine Zulassungsfristen festgelegt werden, die die Zulassung zu Masterstudien auch außerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist und der Nachfrist vorsehen, wenn die Zulassung aufgrund eines Bachelorstudiums erfolgt, das an der jeweiligen öffentlichen Universität abgeschlossen wurde.

Die Nachfrist beginnt nach Ablauf der allgemeinen Zulassungsfrist. Sie endet im Wintersemester am 30. November, im Sommersemester am 30. April. Innerhalb der Nachfrist darf die Zulassung zu einem Diplom- oder Bachelorstudium nur in Ausnahmefällen erfolgen, und zwar insbesondere:

- 1) bei Nichtbestehen eines Aufnahme- oder Zulassungsverfahrens oder der Studieneingangs- oder Orientierungsphase in einem anderen Studium, sofern das Ergebnis für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner vorliegt;

- 2) bei Erlangen der allgemeinen Universitätsreife für das Wintersemester erst nach dem 31. August, für das Sommersemester erst nach dem 31. Jänner;
- 3) bei Zivildienern, Präsenzdienern und bei Ableistung eines freiwilligen sozialen Jahres, sofern zum 31. August bzw. 31. Jänner der Dienst geleistet wurde bzw. eine Einberufung bestand und der Dienst später nicht angetreten oder vor Ende der Nachfrist abgebrochen oder unterbrochen wurde;
- 4) für Personen, die glaubhaft machen, dass sie durch ein unvorhergesehenes oder unabwendbares Ereignis verhindert waren, die Frist einzuhalten und die kein Verschulden oder nur ein milderer Grad des Versehens trifft;
- 5) für Personen, die nachweislich aufgrund von Berufstätigkeit oder Praktika daran gehindert waren, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen;
- 6) für Personen, die nachweislich aufgrund eines Auslandsaufenthaltes aus zwingenden Gründen daran gehindert waren, innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist einen Antrag zu stellen.

Weitere Gründe können in der Satzung festgelegt werden.

Zum eigentlichen Verfahren der Zulassung ist meist eine Voranmeldung per Internet erforderlich/möglich („Vorerfassung“), für bestimmte zugangsgeregelte Studien kann es darüber hinaus spezielle Zugangsregelungen geben (für Medizin in Wien, Graz und Innsbruck sowie an der Medizinischen Fakultät der Universität Linz). Die Zulassung erfolgt innerhalb der allgemeinen Zulassungsfrist (in der jeweils aktuellen Fassung auf den Internet-Seiten der Universitäten ersichtlich) bzw. Nachfrist (für Neuzulassungen zu Diplom- und Bachelorstudien nur bei Erfüllung einer der oben genannten Ausnahmefälle). Die erforderlichen Unterlagen sind je nach Staatsbürgerschaft bzw. Bildungsnachweis (Reifezeugnis) unterschiedlich.

Fachhochschulen sind bei Erfüllung der fachlichen Voraussetzungen allgemein zugänglich. Die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Bachelorstudiengang ist die allgemeine Universitätsreife oder eine einschlägige berufliche Qualifikation (meist mit Zusatzprüfungen). Die fachliche Zugangsvoraussetzung zu einem Fachhochschul-Masterstudiengang ist ein abgeschlossener Fachhochschul-Bachelorstudiengang oder der Abschluss eines gleichwertigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung. Nachdem die Anzahl der neuaufzunehmenden Studierenden pro Jahr und Studiengang beschränkt ist, gibt es Aufnahmeverfahren.

Erfüllen Studieninteressentinnen bzw. Studieninteressenten die Zulassungsvoraussetzungen für ein Fachhochschul-Studium, müssen sie sich auch einem Aufnahmeverfahren unterziehen. Dieses ist von Fachhochschul-Studiengang zu

Fachhochschul-Studiengang unterschiedlich. In der Regel werden folgende Punkte als Auswahlkriterien herangezogen:

- Schriftliche Bewerbung (gibt einen Eindruck über Persönlichkeit, Lebensweg und Motivation der Bewerberin/des Bewerbers)
- Schriftlicher Test und Präsentation (Prüfung der analytisch-logischen Denkfähigkeit) und häufig auch
- Ein Aufnahmegespräch

Voraussetzungen für eine Bewerbung sind:

- Allgemeine Universitätsreife
- Österreichisches Reifeprüfungszeugnis
- Anderes österreichisches Zeugnis über die Zuerkennung der Studienberechtigung für den betreffenden Fachhochschulstudiengang
- Ausländisches Zeugnis, das einem dieser österreichischen Zeugnisse auf Grund einer völkerrechtlichen Vereinbarung oder auf Grund einer Nostriifizierung oder auf Grund der Entscheidung der Leiterin oder des Leiters des inländischen Fachhochschulstudienganges im Einzelfall gleichwertig ist
- Urkunde über den Abschluss eines mindestens dreijährigen Studiums an einer anerkannten inländischen oder ausländischen postsekundären Bildungseinrichtung
- Einschlägige berufliche Qualifikation (meist mit Zusatzprüfungen)

Welche beruflichen Qualifikationen als Zulassungsvoraussetzungen gelten und welche Zusatzprüfungen eventuell gefordert werden, kann direkt beim jeweiligen Erhalter erfragt werden.

An **Pädagogischen Hochschulen** werden Personen, welche die Zulassungsvoraussetzungen (insbesondere allgemeine Universitätsreife und Eignung zum Studium) erfüllen, auf Grund ihres Antrages durch das Rektorat zum jeweiligen Studium zugelassen. Die Zulassung zum Studium ist rechtlich als Bescheid zu qualifizieren. Das Rektorat hat für den Fall, dass aus Platzgründen nicht alle Antragstellerinnen und Antragsteller zugelassen werden können, für alle in gleicher Weise geltende Zulassungskriterien durch Verordnung festzulegen.